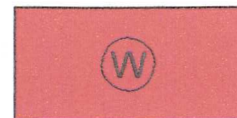


Planzeichenerklärung



Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 24. Flächennutzungsplanänderung

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Planunterlage für Flächennutzungsplan

Kartengrundlage:	Auszug aus der automatischen Liegenschaftskarte
Bezieher:	Samtgemeinde Lathen
Bezieher - Nr.:	44123
Erlaubnisvermerk:	Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 20.10.2008

Maßstab: 1 : 5.000

Samtgemeinde Lathen

Flächennutzungsplan 24. Änderung

"Wohnbaufläche in der Gemeinde Oberlangen"

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 10.06.2010 diese 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung nebst weiteren Anlagen, beschlossen.

Lathen, den 15.07.2011



H. Alster
In Vertretung
Samtgemeindegemeister

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 28.02.2008 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 31.10.2008 öffentlich bekannt gemacht worden.

Lathen, den 15.07.2011



H. Alster
In Vertretung
Samtgemeindegemeister

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 dem Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen haben vom 12.08.2009 bis einschließlich 14.09.2009 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lathen, den 15.07.2011



H. Alster
In Vertretung
Samtgemeindegemeister

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung nebst Anlagen in seiner Sitzung am 10.06.2010 beschlossen.

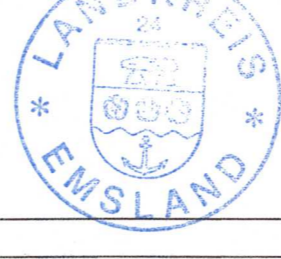
Lathen, den 15.07.2011



H. Alster
In Vertretung
Samtgemeindegemeister

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 65-610-516-01/24) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 23.09.2011



J. H. H. H.
In Vertretung
Landkreis Emsland
Der Landrat

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (AZ: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.
Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
In Vertretung _____

Lathen, den _____

Samtgemeindegemeister

Die Erteilung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 14.10.2011 im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 14.10.2011 wirksam geworden.

Lathen, den 17.10.2011



H. Alster
In Vertretung
Samtgemeindegemeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 24. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 07.11.2012



H. Alster
Samtgemeindegemeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 24. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 14.11.2018



H. Alster
Samtgemeindegemeister

Stand: 06/2011

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:



Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems

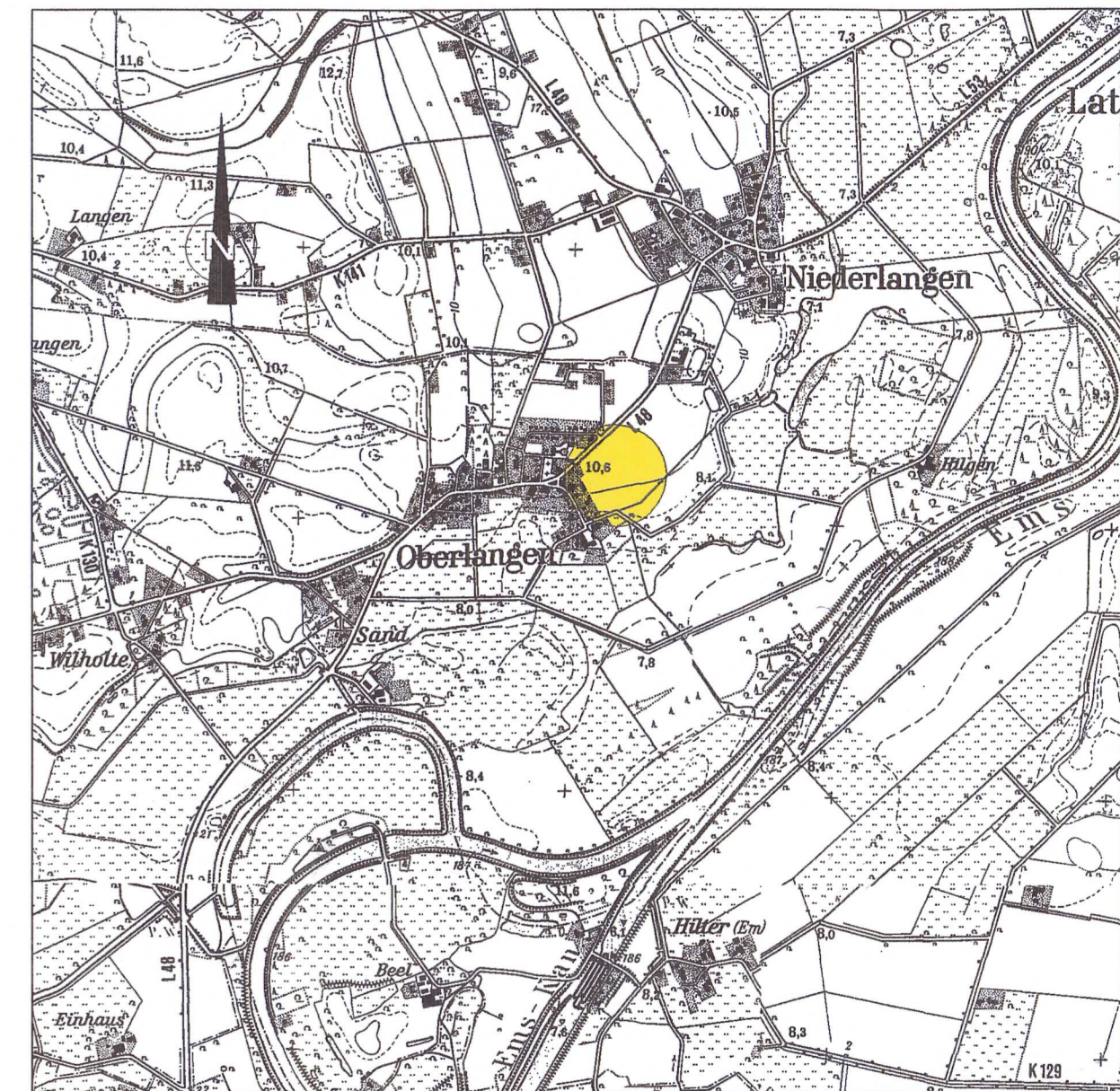
Samtgemeinde Lathen

- Landkreis Emsland -

Flächennutzungsplan

24. Änderung

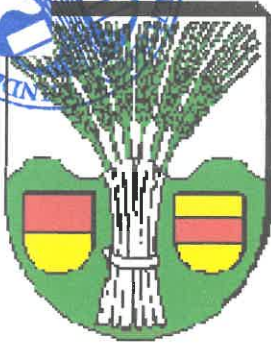
"Wohnbaufläche in der Gemeinde Oberlangen"



Kartengrundlage: TK 1:25.000 Blatt 3109 Lathen

Stand: Juni 2011

- Urschrift -



Samtgemeinde Lathen

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR

24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN

– Planbereich „An der L48“, Gemeinde Oberlangen –

LANDKREIS EMSLAND



Stand: Feststellungsbeschuß

Fassung vom: Juni 2011

Hat vorgelegen

Meppen, den *23.09.2011*
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Urschrift

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines	2
2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs	2
3. Planungserfordernis	2
4. Zustandsbeschreibung	3
5. Planungsgegenstand	4
5.1 Derzeitiger Planungstand	4
5.3 Planung	5
6. Auswirkungen der Planänderung	5
6.1 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse	5
Altlasten	8
6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	8
6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	8
6.4 Belange der Ver- und Entsorgung	8
6.5 Umweltbericht	9
6.5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	9
6.5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	11
6.5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	12
6.5.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	24
6.5.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	24
6.5.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
6.6 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes	25
6.7 Belange der Land- und Forstwirtschaft	27
6.8 Belange des Verkehrs	28
6.9 Sonstige Belange	28
6.10 Hinweise	28
7. Verfahren und Abwägung	29
7.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss	29
7.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	29
7.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	29
8. Abwägung der Auswirkung der Planänderung	31

Anlagen:

Anlage 1)	Bestandsplan
Anlage 2)	Immissionsschutzfachliche Prognose Landwirtschaft zum B-Plan Nr. 12 „An der L 48“ der Gemeinde Oberlangen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.1.11, Inga Heinecke, Telefon: 05941 / 92 65 22
Anlage 3)	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

BEGRÜNDUNG ZUR 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird eine 24. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Oberlangen südöstlich an der L48 " am Ortsausgang Richtung Niederlangen.

Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, soll nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und soll noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offen lassen.

Die von der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rd. 1,4 ha. Der Geltungsbereich wird von der Marienstraße (Landesstraße L48) im Norden erschlossen. In der Umgebung finden sich Wohnbebauung im Westen und landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen im Süden und Osten.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, sind für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die vorbereitende Bauleitplanung ist hier erforderlich, um die wohnbauliche Erweiterung zu ermöglichen. Damit wird für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die 24. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das rd. 1,45 ha große Plangebiet befindet sich östlich des Ortskernes von Oberlangen direkt angrenzend an vorhandene Mischgebiete der Gemeinde Oberlangen. Es wird begrenzt von der Straße von der Landesstraße L48 im Norden sowie einer Gemeindestraße im Süden. Weiter nach Osten zur Schule hin herrschen landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Bauliche Anlagen sind dort nicht vorhanden.

3. Planungserfordernis

Die Gemeinde Oberlangen ist gemeinsam mit der Gemeinde Niederlangen aus der alten Siedlung Langen hervorgegangen. Der Name „Langun“ deutet auf eine langgestreckte Ortsansiedlung hin. Diese erstreckte sich entlang des Siedlungsweges und der ursprünglichen Hauptschließungsstraße des Ortes, an der sich von Alters her die Bauern sesshaft machten. Die Trennung Langens in Niederlangen und Oberlangen ist bereits im 14. Jahrhundert dokumentiert.

Wie auch die übrigen Orte war die Gemeinde Oberlangen über Jahrhunderte ausschließlich durch die Landwirtschaft und die dazugehörigen handwerklichen Betriebe geprägt. Wenngleich sich die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft deutlich abgenommen hat, besteht eine stetige Nachfrage an Baugrundstücken für die nachwachsende Generation, die in Oberlangen den Lebensmittelpunkt behalten möchte. Entsprechend dem örtlichen Bedarf werden ausreichend erschlossene Wohngrundstücke vorgehalten. Das zuletzt entwickelte Wohnbaugebiet „Hoher Esch“ befindet sich westlich des Ortskernes von Oberlangen und hat sich seit der Ausweisung sehr gut entwickelt. Um Engpässe im Angebot von ortsnahen Bauplätzen für die nachwachsende Generation sowie Zuzugswillige zu vermeiden und entsprechende Angebote vorhalten zu können ist die weitere Ausweisung von Wohngebieten unausweichlich und erforderlich.

Das nunmehr anstehende Baugebiet rundet den Siedlungsbereich der Ortslage Oberlangen sinnvoll nach Osten hin ab. Die Flächen des Geltungsbereiches bieten sich somit für eine wohnbauliche Entwicklung an. Insbesondere die nachwachsende Bevölkerung soll Gelegenheit erhalten, weiterhin in Oberlangen zu wohnen. Ebenso wird auch ein begrenzter Zuzug zugelassen.

Anlaß für die Ausweisung neuer Wohngebietsflächen ist der anstehende Bedarf an Baugrundstücken insbesondere für die nachwachsende und ältere Generation als auch für Zuzugswillige, die sich in

Oberlangen niederlassen möchten. In dem letzten Wohnbaugebiet Bebauungsplan Nr.8 „Hoher Esch“ sind bis auf einige wenige alle Baugrundstücke belegt. Ansonsten sind in Oberlangen keine öffentlichen Baugrundstücke mehr verfügbar. Bei einer stetigen Nachfrage nach zu sozialverträglichen Preisen verfügbaren Baugrundstücken ist es deshalb erforderlich, weitere Wohnbauflächen in Oberlangen auszuweisen.

Allgemeines Planungsziel der Samtgemeinde Lathen ist es, in allen Mitgliedsgemeinden entsprechend der örtlichen Nachfrage und des Bedarfs zur Eigenentwicklung Wohnbauflächen vorzuhalten. Aufgrund der vorhandenen Nachfragesituation wird deshalb durch diese 24.Flächennutzungsplanänderung in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Ortslage ein weiteres Allgemeines Wohngebiet (WA) im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Samtgemeinde Lathen verfolgt mit dieser Flächennutzungsplanänderung das Ziel, für die Einwohnern aus Oberlangen und hier insbesondere der heranwachsenden Jugend als auch der älteren Generation Angebote an Baugrundstücken vorhalten zu können. Auch wenn in anderen Bereichen der Ortschaft Oberlangen noch private Baugrundstücke vorhanden sein sollten, kann das Planungsziel (Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zu angemessenen Preisen) nur erreicht werden, indem die öffentliche Hand selbst als Anbieter für Baugrundstücke auftritt oder aber die Baugebietsentwicklung über private Vorhabenträger mittels eines entsprechend gestalteten städtebaulichen Vertrages abwickeln läßt.

Die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen für die Gemeinde Oberlangen ausgewiesenen Wohnbauflächen sind weitestgehend ausgeschöpft. Die im nördlichen Randgebiet der Ortslage von Oberlangen dargestellten (geplanten) Wohnbauflächen stehen derzeit für eine weitergehende Bauleitplanung nicht zur Verfügung, so dass hier kurzfristig eine Bebauung nicht erreicht werden kann. Aus städtebaulicher Sicht wäre es grundsätzlich sinnvoll, zunächst diese Flächen einer Bebauung zuzuführen. Bei Flächenverfügbarkeiten ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen die Betriebsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe bilden und daher nicht uneingeschränkt seitens der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellt werden können.

Das gewollte wohnbauliche „Zusammenwachsen“ der Orte Oberlangen und Niederlangen und die Konzentration der Wohngebietsentwicklung an der gemeinsamen Gemeindegrenze ist schon durch die Darstellung von Wohnbauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dokumentiert. Die nunmehr vorgesehene Ausweisung von Wohnbauflächen entspricht im Grundsatz ebenfalls dieser langfristigen Entwicklungsperspektive und rundet die wohnbauliche Entwicklung nach Osten hin ab.

Gleichwohl bieten sich auch die nunmehr vorgesehenen Flächen für eine mittelfristige Wohnbauentwicklung an. Dies auch unter Berücksichtigung der Restriktionen, die für die Ortschaft Oberlangen gelten. Hierzu zählen Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe, die jedoch für das Baugebiet ausweislich des Gutachtens der Landwirtschaftskammer als unproblematisch anzusehen sind. Weiter im Süden befindet sich der Niederungsbereich der Ems sowie im Osten in etwa 400 m Entfernung Schule, Kindergarten und Sportanlagen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich des Ortskernes von Oberlangen scheidet derzeit aus, weil hierdurch die Verfestigung von Splittersiedlungen eintreten könnte.

Wie bereits schon dargelegt stehen an anderer Stelle in Oberlangen derzeit keine Flächen für die Ausweisung von Wohnbauland zur Verfügung. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich möglich ist und unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken begründet ist.

Auf Grund der entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan ist eine Bebauung dieses Grundstückes derzeit nicht möglich. Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Der Samtgemeindeausschuß hat hierfür am 28.02.2008 den Aufstellungsbeschluß gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 11.11.2008 durchgeführt.

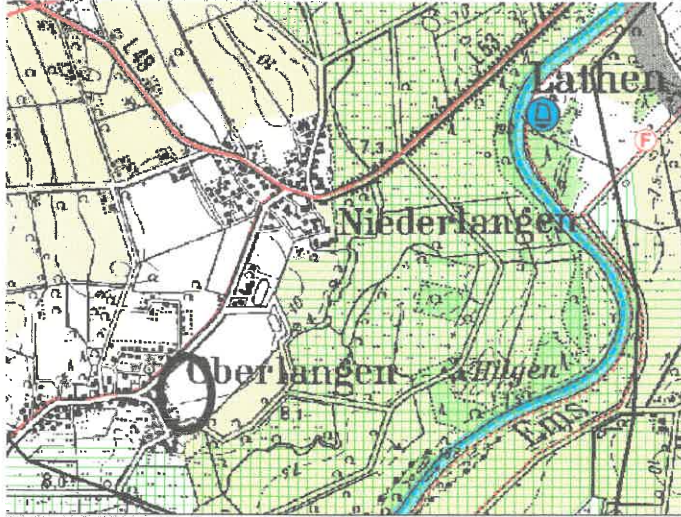
4. Zustandsbeschreibung

Bei den durch die 24.Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich derzeit als Pferdeweide genutzte Flächen (Grasacker) sowie eine kleinere Baum-Strauchstruktur an der nördlichen Grenze. Besondere Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Einzelheiten können der Karte Biotoptypenkartierung entnommen werden.

5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 ist das Plangebiet in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben oder als Vorsorgegebiet gekennzeichnet. Für das Plangebiet sind im RROP keine Darstellungen enthalten.

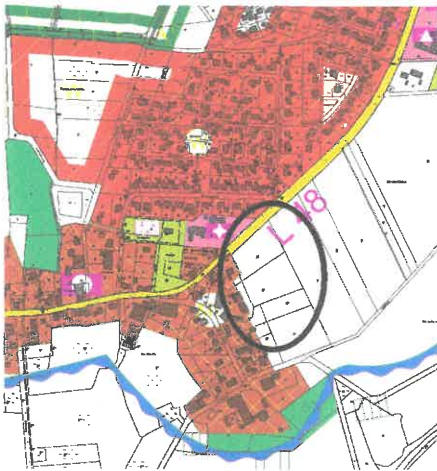


Das Gebiet ist grundsätzlich geeignet, als Wohnbaufläche dargestellt zu werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Umfeldes, welches sich durch landwirtschaftliche Ackernutzung und bestehender Wohnbebauung auszeichnet.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft.

Der konkrete Anlaß für die 24. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen, um insbesondere der nachwachsenden Generation in

Niederlangen Wohnbaugrundstücke zur Verfügung stellen zu können. Dies geschieht unter dem Druck einer mit Schwankungen vorhandenen stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken, die jedoch in Oberlangen nur noch sehr begrenzt vorhanden sind. Um diese Nachfrage decken und damit auch zur Sicherung der bestehenden Infrastruktur (Schule, Kindergarten, Versorgungseinrichtungen) beitragen zu können, soll nunmehr bauleitplanerisch die Entwicklung neuer Bauflächen vorbereitet werden.



In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wurden in der Gemeinde Oberlangen nördlich der Ortslage zwischen Niederlangen und Oberlangen Wohnbaufläche dargestellt, die weitestgehend schon über die verbindliche Bauleitplanung erschlossen sind. Damit der vorhandenen und absehbaren Bedarfslage zur Schaffung von Wohnraum entsprochen werden kann, hat die Gemeinde Oberlangen untersucht, an welcher Stelle eine Siedlungsentwicklung sinnvoll und eine Verfügbarkeit gegeben ist. Hierbei hat sich ergeben, dass die Flächen des Geltungsbereiches angrenzend an die schon geplanten/bestehenden Wohnbauflächen die o.g. Kriterien erfüllen.

Von den erschlossenen Bauplätzen des Baugebietes „Hoher Esch“ sind die ein Großteil der Grundstücke schon vergeben,

so dass aus Sicht der Gemeinde Oberlangen Handlungsbedarf besteht.

Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde Lathen entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Entsprechend diesen Vorgaben sollen Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt werden, um dem örtlichen Bedarf an Wohngebieten nachzukommen. Die Umsetzung der Planungsabsichten erfordert die Aufgabe von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Zur öffentlich-rechtlichen Absicherung der nunmehr beabsichtigten Art der Bodennutzung soll die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen durchgeführt werden, um die geplante Umnutzung bauleitplanerisch vorzubereiten und um die geplante Erschließung der Flächen zu ermöglichen.

5.3 Planung

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (Flächen für die Landwirtschaft) wird für den Geltungsbereich der 24. Änderung folgende Flächennutzung dargestellt:

rd. 1,45 ha Wohnbauflächen (W)

Im Rahmen der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung sind nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) dargestellt worden, um das Planungsziel, hier Schaffung einer Wohngebietes erreichen zu können. Die verkehrliche Erschließung der zukünftigen Wohnbaufläche soll von der nördlich angrenzenden Marienstraße (L48) sichergestellt werden.

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen. So sind innerhalb der dargestellten Wohngebietsflächen dann konkrete Festsetzungen zur Erschließung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen vorzunehmen, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

6. Auswirkungen der Planänderung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden.

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse
- Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Belange der Ver- und Entsorgung
- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Umweltbericht)
- Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Belange des Verkehrs

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

6.1 **Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse**

Den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und damit Sicherung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Oberlangen ist mit diesem Bauleitplan Rechnung getragen worden, da neue Bauplätze für Bauinteressenten in Ortslage und angrenzend an vorhandene Baugebiete geschaffen werden können.

Den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Durch die Darstellung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet werden nachbarliche Planflächen in ihrer Nutzung nicht nachteilig betroffen. Die im Planbereich zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen (Immissionen), die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten, sind bekannt und werden aufgrund der Lage im dörflich-ländlichen Raum als Vorbelastung akzeptiert.

Somit werden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse eingehalten, da keine Wohnbereiche durch Immissionen beeinträchtigt werden.

Lärm

Durch diese Neuausweisung eines Wohngebietes werden keine vorhandenen Baugebiete mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens belastet, da eine eigene Erschließung über die L48 erfolgt. Als Konfliktpunkt für das neue Baugebiet könnte die Lärmbelastung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Landesstraße L48 auf die geplanten Bauflächen gesehen werden.

Hierzu wurde eine schalltechnische Beurteilung durch das Büro Ingenieurplanung Wallenhorst durchgeführt. Im Ergebnis wird darin ausgeführt:

„Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich.

Straßenverkehrslärm von der Landesstraße L 48

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen sind in dem hier vorliegenden besonderen Fall als vertretbar anzusehen, da die ebenerdigen Außenwohnbereiche südlich der Gebäude im Lärmschatten liegen und somit gut geschützt vor dem Lärm der L 48 geschützt werden können. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen südlich der Gebäude wird der Orientierungswert von 55 dB(A) weiträumig eingehalten (sh. Anlage 3). Für die Gebäude wurde ergänzend ein geeigneter passiver Lärmschutz ausgelegt. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von der angrenzenden Marienstraße ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten. Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Hinweis (in Begründung und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Hinweis

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Landesstraße 48 im Nordwesten beeinflusst. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Festsetzungen (Text und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 62 / 53 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Festsetzungen:

- Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ angegeben (gem. Tabelle 8, DIN 4109).

		Geschoss	Teilbereiche	
			TB 1	TB 2
Ein- stufung in Lärm- pegel- bereiche (LPB)	Nordwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Nordostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Südostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	-	-
	Südwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Südostseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

- Im Teilbereich 1 sind die Außenwohnbereiche südöstlich der Gebäude anzuordnen (in deren Lärmschatten).“

Hinweis: Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Landesstraße 48 im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der L 48 ausgehen. Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener Straßen errichtet wird, besteht gegen die jeweiligen Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Die Gemeinde Oberlangen als Betreiber des Bebauungsplanes hat die Verpflichtung, ihre Planung (Bebauungsplan) an die vorhandenen Verkehrsverhältnisse sowie an die künftige, übersehbare Verkehrsentwicklung anzupassen. Ansprüche von Anliegern aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes können daher nur gegen die Gemeinde Oberlangen gerichtet werden. Eine eventuelle Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm ist auf ein der Gemeinde Oberlangen bzw. dem Eigentümer einer baulichen Anlage zurechenbares Verhalten zurückzuführen (Errichtung des Baugebietes bzw. der baulichen Anlage an der L 48 und Unvorhersehbarkeit starker Verkehrslärmeinwirkungen). Eventuelle

Lärmschutzmaßnahmen infolge der derzeitigen Belastung bzw. infolge einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Entwicklung ohne gleichzeitigen erheblichen baulichen Eingriff in die Fahrbahn der L 48 durch den Straßenbaulastträger oder infolge von Baumaßnahmen an der L 48 auf Grund der Festsetzungen im Bebauungsplan sind daher von der Gemeinde Oberlangen bzw. dem Eigentümer der baulichen Anlage selber zu tragen und durchzuführen.

Schadstoffe

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Eine weitere Reduzierung von Schadstoffen ist aufgrund des verstärkten Einsatzes regenerativer Energien wie Erd- und Solarwärme zu erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Wohn- als auch die Erholungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus den vorhandenen Baugebieten.

Landwirtschaftliche Immissionen

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Oberlangen, südlich der Marienstraße (L 48). Westlich grenzt ein Siedlungsbereich an. Die östlich und südlich gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Norden ist bereits Wohnbebauung vorhanden. In der näheren Umgebung des zu beurteilenden Gebietes haben drei landwirtschaftliche Betriebe ihren Hofstandort mit Tierhaltung. Zur Ermittlung der Immissionssituation wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.1.11 eine „Immissionsschutzfachliche Prognose Landwirtschaft“ erstellt. Darin wurde im Ergebnis zusammenfassend ausgeführt: *„... Mit der vorliegenden Beurteilung war zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist. Für die Immissionsbewertung wurde das Programm AUSTAL2000G (Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“, Version 4.6.4) herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung AUSTAL2000 handelt. Im Plangebiet des B-Planes Nr. 12 „An der L 48“ werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 4 bis 12 % der Jahresstunden festgestellt, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zu den Tierhaltungsanlagen im Südwesten des beurteilten Bereiches auftreten. Nach Vorgaben der GIRL ist eine Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar, wenn auf den untersuchten Flächen ein Immissionswert (IW) von 0,10 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 10 % der Jahresstunden) eingehalten wird. Dieser Wert wird im südwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 810 m² um ein bis zwei Prozentpunkte überschritten. Flächen mit einer höheren als der jeweils zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit entsprechend der geplanten Nutzungsart sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden.“*

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens kann festgehalten werden, dass eine Wohnbebauung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung, der dörflich-ländlichen Prägung des Ortes Oberlangen sowie der geplanten Änderung der GIRL, die eine weitere Reduzierung der Geruchshäufigkeiten erwarten lässt. Weiterhin handelt es sich bei den Überschreitungen des 10%-Grenzwertes (für Wohngebiete) um geringe Werte (1 bis 2 %), die in der Praxis kaum nachvollzogen werden können. In der GIRL wird beispielsweise unter Punkt 3.3 ausgeführt: *„Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).“* Da hier in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass auch unter den vorgenannten Gesichtspunkten noch ein gesundes Wohnen möglich ist, kann dieses auch im Umkehrschluß für das anstehende Plangebiet angenommen werden.

Die Bewohner des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, daß die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Die Wohngrundstücke sind aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich

genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Altlasten

Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefaßt, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland befinden sich im Bereich des Panungsgebietes Fundstellen (Bodendenkmale). Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Ist eine Beeinträchtigung, Veränderung bzw. Zerstörung eines Bodendenkmals im Einzel- und Ausnahmefall nicht zu verhindern, steht eine mögliche Erlaubnis von vorneherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Emsland wurden Suchschachtungen (Sondierungsgrabungen) auf der Vorhabenfläche durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Denkmalsubstanz vorhanden ist und dem Vorhaben keine Bedenken mehr entgegenstehen.

Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende und ergänzende Eingrünung mit heimischen Gehölzen Rechnung getragen werden.

6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluß an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg.

Für den Fall von Anpflanzungsmaßnahmen wird die Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Versorgungsträger vorgenommen.

Die EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland weist auf Folgendes hin: *Im Geltungsbereich der oben genannten Flächennutzungsplanänderung befinden sich parallel zur Marienstraße Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen der EWE Netz GmbH. Vorausgesetzt, unsere Versorgungsleitungen werden berücksichtigt, bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1:1000. Fragen beantwortet Ihnen Herr Otto Schniers unter Tel. (05961) 501-296 selbstverständlich gern.*

Schmutzwasser: Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über in der Leitungen mit Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Lathen abgeführt.

Regen-/Oberflächenwasser: Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll auf den Grundstücksflächen versickert oder in Zisternen (für Grünflächenbewässerung oder als Brauchwasser) gesammelt werden. Bezüglich der Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser (Dachflächen) wird auf das Arbeitsblatt 138 und die Information „Regenwasserversickerung“ der Abwassertechnischen Vereinigung verwiesen (ausreichender Abstand zum Grundwasser etc.). Das obere Hauptgrundwasserstockwerk liegt nach Aussagen der Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen (-Grundwasser Grundlagen-, Blatt CC3102 Emden, M. 1:200.000) bei <math>< 5 \text{ mNN}</math>. Das Gelände bewegt sich bei etwa 10 mNN. Es ist innerhalb des Geltungsbereiches ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vorhanden, da nach Angaben Ortsansässiger und Besichtigung vor Ort das Grundwasser bei > 2 m unter GOK liegt. Weiterhin handelt es sich bei dem vorliegenden Boden um Ablagerungen, die vornehmlich aus feinem Sand bestehen und eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit haben (kf-Wert 10^{-4} – 10^{-5}). Eine Versickerungsfähigkeit ist gegeben, wenn die Drainleitungen ordnungsgemäß und unterhalb der humosen Schicht angelegt werden.

Das Oberflächenwasser der versiegelten Straßenverkehrsflächen wird in seitlichen Mulden aufgefangen und weitestgehend versickert. Über in den Mulden verlegte Abläufe wird überschüssiges Wasser aufgefangen und über ein Rohleitungssystem in ein im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegendes Versickerungsbecken eingeleitet, welches südlich an das Baugebiet angrenzend angelegt werden soll. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden beachtet. Der erforderliche wasserrechtliche Antrag gemäß Niedersächsisches Wassergesetz wird rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Auch wenn im Einzelfalle der volle Löschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehr verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, daß der ordnungsgemäße Brandschutz gesichert ist. Bei der Ausführung sind folgende erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes zu berücksichtigen:

- Die erforderlichen Straßen sind vor der Fertigstellung der Gebäude so herzurichten, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Für das geplante Wohngebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 13,3 l/sec. vorhanden ist. Ergänzend wird auf das Regenauffangbecken hingewiesen, welches sich südlich an das Baugebiet anschließen soll und aus dem im Bedarfsfall Löschwasser entnommen werden kann.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten zu den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

6.5 Umweltbericht

6.5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit dieser 24.Änderung des Flächennutzungsplanes neue Wohnbauflächen im Bereich der Gemeinde Oberlangen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rund rd. 1,45 ha.

Es wird begrenzt von der Landesstraße 48 sowie vorhandener (Wohn)Bebauung im Westen und Norden und umgebenden ackerbaulich genutzten Flächen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.

Das geplante Baugebiet befindet sich in der Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung und stellt eine sinnvolle Erweiterung und Abrundung des Bereiches dar. Geplant ist die Darstellung einer Wohngebietsfläche im Nahbereich des Ortskernes von Oberlangen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft. Mit dieser Planung ist die Darstellung des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche geplant.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Bauleitplan einen Umweltbericht beizufügen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Die Gemeinde Oberlangen war über Jahrhunderte ausschließlich durch die Landwirtschaft und die dazugehörigen handwerklichen Betriebe geprägt. Wenngleich sich die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft deutlich abgenommen hat, besteht eine stetige Nachfrage an Baugrundstücken für die nachwachsende Generation, die in Oberlangen den Lebensmittelpunkt behalten möchte. Entsprechend dem örtlichen Bedarf werden ausreichend erschlossene Wohngrundstücke vorgehalten. Das zuletzt entwickelte Wohnbaugebiet „Hoher Esch“ befindet sich westlich des Ortskernes von Oberlangen und hat sich seit der Ausweisung sehr gut entwickelt. In diesem letzten Wohnbaugebiet Nr.8 „Hoher Esch“ sind bis auf einige wenige alle Baugrundstücke belegt. Ansonsten sind in Oberlangen kaum noch Baugrundstücke verfügbar. Um Engpässe im Angebot von ortsnahen Bauplätzen für die nachwachsende und ältere Generation sowie Zuzugswillige zu vermeiden und entsprechende Angebote vorhalten zu können ist die weitere Ausweisung von Wohngebieten unausweichlich und erforderlich.

Die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen für die Gemeinde Oberlangen ausgewiesenen Wohnbauflächen sind weitestgehend ausgeschöpft. Die im nördlichen Randgebiet der Ortslage von Oberlangen dargestellten (geplanten) Wohnbauflächen stehen derzeit für eine weitergehende Bauleitplanung nicht zur Verfügung, so dass hier kurzfristig eine Bebauung nicht erreicht werden kann. Aus städtebaulicher Sicht wäre es grundsätzlich sinnvoll, zunächst diese Flächen einer Bebauung zuzuführen. Bei Flächenverfügbarkeiten ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen die Betriebsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe bilden und daher nicht uneingeschränkt seitens der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellt werden können.

Das gewollte wohnbauliche „Zusammenwachsen“ der Orte Oberlangen und Niederlangen und die Konzentration der Wohngebietsentwicklung an der gemeinsamen Gemeindegrenze ist schon durch die Darstellung von Wohnbauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dokumentiert. Die nunmehr vorgesehene Ausweisung von Wohnbauflächen entspricht im Grundsatz ebenfalls dieser langfristigen Entwicklungsperspektive und rundet die wohnbauliche Entwicklung nach Osten hin ab.

Die nunmehr vorgesehenen Flächen bieten sich für eine mittelfristige Wohnbauentwicklung an. Dies auch unter Berücksichtigung der Restriktionen, die für die Ortschaft Oberlangen gelten. Hierzu zählen Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe, die jedoch für das Baugebiet ausweislich des Gutachtens der Landwirtschaftskammer als unproblematisch anzusehen sind. Weiter im Süden befindet sich der Niederungsbereich der Ems sowie im Osten in etwa 400 m Entfernung Schule, Kindergarten und Sportanlagen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich des Ortskernes von Oberlangen scheidet derzeit aus, weil hierdurch die Verfestigung von Splittersiedlungen eintreten könnte.

Wie bereits schon dargelegt stehen an anderer Stelle in Oberlangen derzeit keine Flächen für die Ausweisung von Wohnbauland zur Verfügung. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken begründet ist.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches intensiv als Pferdeweide (Grasacker) genutzt und ist un bebaut. Die Umgebung im Süden und Osten ist landwirtschaftlich, im Norden und Westen durch

vorhandene Wohnbebauung geprägt. Gebietseinheiten lassen sich aufgrund klimatischer, geologischer, pedologischer und vegetationskundlicher Gegebenheiten in verschiedene naturräumliche Regionen gliedern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 gehört übergeordnet zur naturräumlichen Haupteinheit „Bourtanger Moor“ (Naturraumeinheit 1. Ordnung Nr. 605) und ist ferner den „Östlichen Moor-Randgebieten“ (Nr. 605.1) und der Untereinheit „Sustrum-Altenberger Talsandgebiet“ (Nr. 605.10) zuzuordnen. Die zutreffende Untereinheit Untereinheit „Sustrum-Altenberger Talsandgebiet“ (Nr. 605.10) wird von MEISEL wie folgt beschrieben: „Fast ebener, zum großen Teil grundwassernaher, von einigen größeren Flachmooren durchsetzter Talsandstreifen zwischen Bourtanger Moor und Emstal. Nur die höchsten Lagen einzelner Flugsandfelder ragen über den Einflußbereich des Grundwassers hinaus. Die Flachmoore sind heute (ehemals natürliche Erlenbrücher) reines Grünlandgebiet (mittlere bis gute Erträge), die feuchten Podsolböden und Heidepodsole der Talsandflächen tragen außer kleinen Resten des natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwaldes vorwiegend Äcker (mäßige bis befriedigende Erträge von Roggen, Kartoffeln, Hafer) und Kiefernforsten, die Flugsandfelder schließlich, welche meistens am Rande des Emstales aufgeweht sind, wurden ihrer größeren Trockenheit und ihrer Lage an der Talauwe wegen für die Anlage von Siedlungen bevorzugt (Standortsgebiet trockener Stieleichen-Birkenwälder). Hier liegen die alten Haufendörfer Walchum, Sustrum, Niederlangen und Oberlangen, und zwar meist am Rande zu der ihnen gehörigen Esche. In den Niederungen und Mulden Neigung zu Nebelbildung.“

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 1,45 ha. Gegenüber der bisherigen Darstellung (Flächen für die Landwirtschaft) soll die Fläche des Plangebietes nunmehr als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Aus städtebaulichen Gründen ist es nunmehr erforderlich, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieser Änderung dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen, als Wohnbaufläche darzustellen. Durch die genannten Darstellungen werden Versiegelungen durch Überbauung (Gebäude, Außenanlagen, Straßenverkehrsfläche) bauleitplanerisch vorbereitet.

Das Plangebiet soll angrenzend an bestehende wohnbauliche Nutzung aufgrund der stetigen Nachfrage und des schwindenden Angebotes zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden. Das Plangebiet soll über die angrenzende Marienstraße (L48) an das vorhandene Verkehrsnetz angebunden werden.

6.5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB (i.d.F. vom 21.12.2006) i.V.m. §21 (1) BNatG (Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 08.04.2008) sowie §15a NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 26.04.2007) zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2001), der für das Gebiet keine Darstellungen enthält.

Das FFH-Gebiet 013 „Ems“ liegt ebenso wie das Landschaftsschutzgebiet Emstal südlich in einer Entfernung von etwa 150-200 m zu dem Vorhaben. Durch die bereits bestehende Bebauung, vorhandene Straßen und der intensiven Landwirtschaft zwischen dem Vorhabensbereich und dem FFH-Gebiet sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich als auch der näheren Umgebung keine Darstellungen enthalten. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich um zukünftige Wohnbauflächen. Betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen oder der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in größerem Umfang sind daher im Planungsgebiet ausgeschlossen. Im Folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung/Zerstörung von Böden durch Aushub und Bodenverdichtung
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
- erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser
- Überbauung durch Gebäude, Nebenanlagen etc.
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens

6.5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im Folgenden betrachtet werden.

In der näheren Umgebung befinden sich westlich und nördlich angrenzend Wohngebiete. Funktionale Verbindungen insbesondere hinsichtlich der Naherholung bestehen zur freien Landschaft in der Umgebung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung in der nahen Umgebung (z.B. Gerüche, Stäube) sowie durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße L48. Diese relativ geringen Lärm- (Ortsdurchfahrt: 50 km/h-Zone) und nur zeitweise auftretenden Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung spielen jedoch nur eine sehr geringe Rolle, da es sich hier um einen noch ländlich/dörflich geprägten Bereich handelt und diese Vorbelastungen allgemein bekannt und akzeptiert werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen des Geltungsbereiches werden vornehmlich landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. In den Randbereichen befindet sich ein Graben sowie mittig auf der Fläche Ruderalfluren und Gebüsche (Biotopkürzel nach O. v. Drachenfels; vgl. Bestandsplan i. d. Anlage)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Az Ackerfläche; nach Angaben Ortsansässiger vor etwa 2 Jahren mit Wirtschaftsgras eingesät; Nutzung derzeit als Pferdeweide; teilweise sehr intensiv abgeweidet. Wesentliches Vorkommen von Wirtschaftsgrasarten wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Quecke, Dt. Weidelgras (*Lolium perenne*).



Blickrichtung Südwest: links Plangebiet, rechts zum Radweg und zur L48 hin Baum-Strauchhecke



Blickrichtung von der L48 nach Süden: rechts Plangebiet, links Ackerfläche

An den Geltungsbereich angrenzend:

HFM Strauch-Baumhecke; bestehend vornehmlich aus Eichen (St.-U: etwa 30 cm) sowie Jungaufwuchs in bzw. an der Muldensohle (siehe Fotos unten)



- A Ackerflächen
- Az Ackerflächen: Ansaat mit Wirtschaftsgras
- OVS Straßenfläche (L48, Radweg, Straße Zur Marsch)
- HB Baumreihe aus alten Eichen

Einschätzung aus faunistischer Sicht:

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keinerlei Aussagen bzgl. einer besonderen Bedeutung der Geltungsbereichsflächen bzw. direkt angrenzender Flächen für die Fauna. Des Weiteren enthalten auch die Karten des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) keine Angaben bzgl. avifaunistisch wertvoller Bereiche (weder Brut- noch Gastvögel). Intensiv chemisch artenarm gehaltene Hausgärten ohne strukturierenden Baumbewuchs (Laub-/Obstbäume) und ohne ökologisch wertvolle Heckenstrukturen bieten lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepaßter bzw. unempfindlicher Arten. Auf Ackerflächen bzw. auf derart intensiv als Pferdeweide genutzten Grasäckern können nach dem Umpflügen und beim Aufwachsen, dieses z.T. chemisch artenarm gehaltenen Bereiches kaum Insekten der Krautschicht leben. Dieser Biotoptyp bietet lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepaßter bzw. unempfindlicher Arten. Einen etwas struktureicheren Lebensraum für die Tierwelt bieten die randlichen kleinen Ruderalflächen sowie die Strauchhecke zur L48. Letztere hat jedoch nur einen

sehr begrenzten Wert für die heimische Fauna, da die Vorbelastung dieses Lebensraumes z.B. durch den Verkehr doch als erheblich eingestuft werden kann. Diese Biotope können jedoch aufgrund der direkten Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Pflanzenbehandlungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Diese kleinräumigen Biotoptypen bieten einer etwas größeren Zahl angepasster und unempfindlicher Arten Lebensraum gegenüber dem Habitat eines Ackers. Ruderalfluren sind bei artenreicher Ausprägung, größerer Flächenausdehnung und fehlenden bzw. geringen anthropogenen Einflüssen, wichtige Lebens- und Teillebensräume für zahlreiche Insekten und Kleinsäuger. Bei der vorhandenen, relativ artenarmen Ruderalflur können aufgrund des anthropogenen Einflusses (Straßenverkehr, Emissionen) und der relativ häufigen Mahd sowie der geringen Breite nur bedingt derartige Funktionen erfüllt werden. Negative Einflüsse entstehen zudem auch durch die Abdrift von Pestiziden und Düngemitteln, die auf angrenzenden Ackerflächen eingesetzt werden. Eine Bedeutung für die heimische Fauna kann nicht herausgestellt werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Da es sich bei den vorhandenen Flächen um anthropogen beeinflusste und überformte Biotope handelt, kann dies nicht als Vorbelastung gewertet werden. Es besteht jedoch insgesamt eine Empfindlichkeit gegenüber einer intensiveren Nutzung. Im Plangebiet führen Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Allein die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Gärten und Grünflächen in absehbarer Zeit entstehen werden. Mit der Entwicklung dieses Baugebietes zeichnet sich eine erhebliche Veränderung, aber auch Möglichkeit zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere ab.

Schutzgut Boden

Der Boden hat vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Er bildet den Lebensraum für Bodenorganismen sowie die Schutzschicht und den natürlichen Filter für Grundwasservorkommen. Weiterhin stellt er die Trägersubstanz und Nährstoffreservoir für Pflanzen dar und kommt als Lagerstätte für Bodenschätze in Frage. Weiterhin gibt der Boden Zeugnis natur- und kulturhistorischer Entwicklungen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Die nachfolgenden Aussagen zu den Bodenverhältnissen der Geltungsbereiche stützen sich auf Angaben aus der Digitalen Bodenkarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLFb, Hannover 1997).

ca. Lage Geltungsbereich



Im Geltungsbereich handelt es sich um von Podsol unterlagerte Plaggenesche. Plaggenesch wird wie folgt definiert (aus: Bodenkunde in Stichworten, Hirt-Verlag, 4.Aufl.1983): Boden der mittelalterlichen bis neuzeitlichen ortsnahen Eschfluren, auf denen arme Sandböden (meist Podsole) durch Düngung mit Plaggen (Gras- und Heidesoden) sowie Stall- und Pferch-Mist verbessert wurden; dabei Aufbau künstlichen, bis > 1 m mächtigen Y-Horizontes; darunter oft noch fossiler Podsol erkennbar.

Bei den Plaggeneschböden handelt es sich grundsätzlich um kulturhistorisch bedeutsame Böden. Morphogenetisch sind sie den Anthropomorphen Böden (dominierende anthropogene Merkmale) zuzuordnen. Plaggenesche sind durch den Auftrag von Plaggen oder Soden entstanden. Plaggen oder Soden sind mit dem Spaten flach abgeschobene Stücke humosen Oberbodens, die im Stall als Einstreu verwandt und dann zum Zwecke der Düngung auf dorfnahe Böden aufgebracht wurden. Plaggenesche können jedoch nur durch Plaggenwirtschaft langfristig in ihrer typischen Ausprägung erhalten bleiben. Durch die Einstellung der Plaggenwirtschaft erfolgt unter Ackernutzung ein Abbau des Humus, der durch Plaggenauftrag erhöht wurde. Dadurch findet eine Angleichung an umliegende

Böden statt, so daß der Eschcharakter langfristig verloren geht. Aufgrund der vorrangig intensiven Bewirtschaftung der Flächen in Verbindung mit der Einstellung der Plaggenwirtschaft erfolgt langfristig eine Angleichung an umliegende Böden, so daß der typische Eschcharakter dann nicht mehr festzustellen ist. Bei diesem terrestrischen anthropogenen Boden Typ Plaggenesch handelt es sich gemäß den Aussagen in Geofakten 11 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ (NLfB, Hannover 2002) um einen verbreiteten Bodentyp. Dieser Boden sollte nur exemplarisch bei besonders typischer Ausprägung (gut ausgebildeter Eschkante u.a.) ausgewiesen werden. Das physikalisch-chemische Filtervermögen von Plaggeneschen ist als gering zu bezeichnen. Das Nitratrückhaltevermögen als gering bis sehr gering. Die mittlere Durchlüftung ist hoch bis sehr hoch. Die Nitratauswaschungsgefahr und die Erosionsempfindlichkeit ist hoch. Die Versauerungsgefahr ist als mittel zu bezeichnen. Das landwirtschaftliche Ertragspotential – bezogen auf dt/ha Wintergerste – ist bei den Flächen des Geltungsbereichs für Acker- als auch Grünlandnutzung als mittel zu bezeichnen. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten sowie den Vorbelastungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist der Boden des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes im unbebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Altlasten sind innerhalb des Plangebietes als auch in der Umgebung nicht bekannt. U.a. aufgrund der weitestgehenden Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung liegt hier eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Die überwiegend anthropogene Entstehung oder zumindest Überprägung der Böden, insbesondere die teilweise Verdichtung bis hin zur Versiegelung (Straßen), sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) sind als erhebliche Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer weiteren Versiegelung von Flächen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegten Bereiches. Im gesamten Geltungsbereich liegen laut Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen (-Grundwasser Grundlagen-, Blatt CC3102 Emden, M. 1:200.000) hinsichtlich der Grundwasserleiter gute Entnahmebedingungen vor (Lockergestein, Gesamt-Transmissivität 20 - 100 m²/h). Das obere Hauptgrundwasserstockwerk liegt etwa 2-3 m unter Geländeoberkante und damit bei einer Geländehöhe von um 10 mNN bei rd. 7-8 mNN. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen mögliche Vorbelastungen des Grundwassers vor allen durch Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft (Düngung, Gülleeintrag), Schadstoffeinträge durch Niederschläge („Saurer Regen“) und Straßenabwässer (Spritzwasser) vor. Die Grundwasserneubildungsrate erreicht im langjährigen Mittel mittlere Werte (200 - 300 mm/a).

Die Gefährdungseinschätzung des Grundwassers im oberen Hauptgrundwasserstockwerk orientiert sich auf der relevanten, filternden Bodenschicht (mechanische und physikalisch-chemische Filterung) an dem Flurabstand und der Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Empfindlichkeit des Grundwassers als relativ hoch einzustufen.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der möglichen Versiegelungen ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als erhebliche Auswirkung zu beurteilen. Einschränkend ist anzuführen, daß sich die Erheblichkeit deutlich reduziert, wenn das anfallende Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken versickert oder als Brauchwasser aufgefangen.

b) Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes als auch angrenzend nicht vorhanden. Im Norden befindet sich eine Entwässerungsmulde an einer Strauch-Baumhecke. Daher wird auf die weitere Diskussion Vorbelastungen und Empfindlichkeit verzichtet.

Schutzgut Klima / Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische

Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuß von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt. Da der Geltungsbereich als Grasacker anzusprechen ist, kommt hier nur die vergleichbare Betrachtung der mikroklimatischen Besonderheiten einer intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Ackerklima: Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten der Ackerflächen durch eine rasche Erwärmung und den damit verbundenen konvektiven Luftaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie durch eine relativ schnelle Abkühlung der Ackerflächen in den Abendstunden aus. Oft tragen diese Flächen zur Kaltluftbildung in der Ebene bei. Abhängig ist dieses thermische Verhalten von der aktuellen Bodenfeuchte. Da die Ackerflächen des Geltungsbereiches durch Sandböden geprägt sind, setzt die Nebelbildung später als auf feuchteren Standorten ein. Zudem ist die Erwärmung der trockenen Standorte stärker als auf feuchteren Standorten.

Nach § 2 NNatG sind Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten. Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch die Emissionen der Landwirtschaft nur sehr geringfügig und durch Kraftfahrzeugverkehr von der L48 belastet. Gewerblich-industrielle Immissionen sind jedoch nicht erkennbar. Es besteht somit bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von geringer Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muß die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (durch Versiegelungen, Verkehrsemissionen, Heizungsanlagen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes wird durch die intensiv bewirtschaftete Ackergrasfläche sowie von der umgebenden Nutzung (Wohnsiedlung, Ruderalfluren und Strauch-Baumhecke) geprägt. Insgesamt ist das Landschaftsbild deutlich anthropogen überformt und geprägt. Da wertgebende Faktoren (keine ausgesprochen naturbetonten Biotoptypen) für das Landschaftsbild im Planbereich als auch außerhalb weitestgehend fehlen, kann bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung herausgestellt werden. Insgesamt betrachtet ist das Landschaftsbild dieses Untersuchungsgebietes von geringerer Bedeutung, da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme. Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Verkehrswegen (hier L48) sowie ein sich veränderndes Landschaftsbild entsprechend der angebauten Kultur und den Vegetationsstadien auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich "Landschaftsbild" kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluß wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen. Die Klassifikation der Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale wird auf die speziellen Gegebenheiten des Untersuchungsraumes abgestellt.

Sehr hohe Empfindlichkeit/Gefährdung: Einzelgehöfte/Siedlungen, Wohnbereiche

<u>mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:</u>	Grünländereien (intensiv genutzt)
<u>geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:</u>	Ackerflächen (intensiv genutzt); Vorflutssysteme

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland befinden sich im Bereich des Panungsgebietes Fundstellen (Bodendenkmale). Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Ist eine Beeinträchtigung, Veränderung bzw. Zerstörung eines Bodendenkmals im Einzel- und Ausnahmefall nicht zu verhindern, steht eine mögliche Erlaubnis von vorneherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Emsland wurden Suchschachtungen (Sondierungsgrabungen) auf der Vorhabenfläche durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Denkmalsubstanz vorhanden ist und dem Vorhaben keine Bedenken mehr entgegenstehen.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die zukünftig geplante Überbauung von Boden durch Straßen und Gebäude zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluß, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen größtenteils (intensiven) Bewirtschaftung der Böden einerseits und der Neuversiegelung bei gleichzeitig möglicher Aufwertung durch Grün-/Anpflanzungsflächen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um eine zukünftige wohnbauliche Bebauung mit der dazugehörigen Erschließung. Die Umweltwirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluß und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Bebauung ist eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit neue Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	►
	▪ Verlust und Neugliederung des Raumes	►
Pflanzen und Tiere	▪ Verlust von Teillebensräumen und Möglichkeit zur Errichtung von Potentialen für neue Lebensräume durch Grüngestaltung	►
Boden	▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Regenwasserretention)	▲
	▪ Verlust von Bodenfunktionen (Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung)	▲
Wasser	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	▲
	▪ Beschleunigung des Wasserabflusses	▲
	▪ Verlust von Oberflächenwasserretention	▲
Klima/Luft	▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas durch Versiegelung und Bebauung	►
Landschaft	▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Aufwertung	►
Kultur- / Sachgüter	▪ Veränderung eines historischen Bodenstandortes	►
Wechselwirkungen	▪ Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft-Siedlung zu Siedlung-Siedlung	►

▲▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ► weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung wird eine Grasackerfläche in Richtung wohnbauliche Bebauung umgewandelt. Durch die Planung kommt es im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Bedeutende Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Im Umweltbericht sind sowohl die Auswirkungen innerhalb des eigentlichen Plangebietes wie auch mögliche Fernwirkungen zu untersuchen. Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sowie die Konfliktbewältigung erfordern eine Gesamtbetrachtung, in die die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Planungsinhalte mit den jeweiligen Strukturdaten zur baulichen Entwicklung einfließen. Da diese aufgrund der geplanten Nutzungsart (Wohngebiet) ersichtlich sind, werden sie nachfolgend für die Bewertung und die Abhandlung der Eingriffsregelung zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung für das Plangebiet innerhalb eines Zeitraums von ca. 5 Jahren realisiert werden kann.

Mit folgenden Auswirkungen ist zu rechnen: Es kommt zu einer Beseitigung landwirtschaftlicher Fläche. Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Für das Schutzgut Boden: Verlust von Bodenfruchtbarkeit durch die Versiegelungs- und Verdichtungsmaßnahmen.

Für das Schutzgut Wasser: Erhöhung des Oberflächenabflusses, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Klima/Luft: In Teilbereichen mikroklimatische Veränderungen (höhere Durchschnittstemperaturen), unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild: Veränderung des Landschaftsbildes von landwirtschaftlich genutzter Flächen in Richtung Wohngebiet.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Erhöhtes Störpotential durch Kfz-Verkehr von Anwohnern.

Schutzgüter

Mensch

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ Wohnen und Erholen geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffmissionen betrachtet werden. Daneben spielt aber auch die Zugänglichkeit potentieller Erholungsräume eine Rolle, während die visuellen Beeinträchtigungen in Kapitel „Landschaft“ abgehandelt werden.

Lärm

Durch diese Neuausweisung eines Wohngebietes werden keine vorhandenen Baugebiete mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens belastet, da eine eigene Erschließung über die L48 erfolgt. Als Konfliktpunkt für das neue Baugebiet könnte die Lärmbelastung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Landesstraße L48 auf die geplanten Bauflächen gesehen werden.

Hierzu wurde eine schalltechnische Beurteilung durch das Büro Ingenieurplanung Wallenhorst durchgeführt. Im Ergebnis wird darin ausgeführt:

„Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich.

Straßenverkehrslärm von der Landesstraße L 48

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen sind in dem hier vorliegenden besonderen Fall als vertretbar anzusehen, da die ebenerdigen Außenwohnbereiche südlich der Gebäude im Lärmschatten liegen und somit gut geschützt vor dem Lärm der L 48 geschützt werden können. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen südlich der Gebäude wird der Orientierungswert von 55 dB(A) weiträumig eingehalten (sh. Anlage 3). Für die Gebäude wurde ergänzend ein geeigneter passiver Lärmschutz ausgelegt. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von der angrenzenden Marienstraße ausgehenden Lärmmissionen gewährleistet

werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten. Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Hinweis (in Begründung und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Hinweis

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Landesstraße 48 im Nordwesten beeinflusst. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Festsetzungen (Text und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 62 / 53 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Festsetzungen:

- Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ angegeben (gem. Tabelle 8, DIN 4109).

	Geschoss	Teilbereiche		
		TB 1	TB 2	
Ein- stufung in Lärm- pegel- bereiche (LPB)	Nordwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Nordostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Südostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	-	-
	Südwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Südostseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

- Im Teilbereich 1 sind die Außenwohnbereiche südöstlich der Gebäude anzuordnen (in deren Lärmschatten).“

Hinweis: Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Landesstraße 48 im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der L 48 ausgehen. Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener Straßen errichtet wird, besteht gegen die jeweiligen Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Die Gemeinde Oberlangen als Betreiber des Bebauungsplanes hat die Verpflichtung, ihre Planung (Bebauungsplan) an die vorhandenen Verkehrsverhältnisse sowie an die künftige, übersehbare Verkehrsentwicklung anzupassen. Ansprüche von Anliegern aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes können daher nur gegen die Gemeinde Oberlangen gerichtet werden. Eine eventuelle Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm ist auf ein der Gemeinde Oberlangen bzw. dem Eigentümer einer baulichen Anlage zurechenbares Verhalten zurückzuführen (Errichtung des Baugebietes bzw. der baulichen Anlage an der L 48 und Unvorhersehbarkeit starker Verkehrslärmeinwirkungen). Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen infolge der derzeitigen Belastung bzw. infolge einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Entwicklung ohne gleichzeitigen erheblichen baulichen Eingriff in die Fahrbahn der L 48 durch den Straßenbaulastträger oder infolge von Baumaßnahmen an der L 48 auf Grund der Festsetzungen im Bebauungsplan sind daher von der Gemeinde Oberlangen bzw. dem Eigentümer der baulichen Anlage selber zu tragen und durchzuführen.

Schadstoffe

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Eine weitere Reduzierung von Schadstoffen ist aufgrund des verstärkten Einsatzes regenerativer Energien wie Erd- und Solarwärme zu erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr

verursachten Immissionen können die Wohn- als auch die Erholungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus den vorhandenen Baugebieten.

Landwirtschaftliche Immissionen

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Oberlangen, südlich der Marienstraße (L 48). Westlich grenzt ein Siedlungsbereich an. Die östlich und südlich gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Norden ist bereits Wohnbebauung vorhanden. In der näheren Umgebung des zu beurteilenden Gebietes haben drei landwirtschaftliche Betriebe ihren Hofstandort mit Tierhaltung. Zur Ermittlung der Immissionssituation wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.1.11 eine „Immissionsschutzfachliche Prognose Landwirtschaft“ erstellt. Darin wurde im Ergebnis zusammenfassend ausgeführt: *„... Mit der vorliegenden Beurteilung war zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist. Für die Immissionsbewertung wurde das Programm AUSTAL2000G (Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“, Version 4.6.4) herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung AUSTAL2000 handelt. Im Plangebiet des B-Planes Nr. 12 „An der L 48“ werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 4 bis 12 % der Jahresstunden festgestellt, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zu den Tierhaltungsanlagen im Südwesten des beurteilten Bereiches auftreten. Nach Vorgaben der GIRL ist eine Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar, wenn auf den untersuchten Flächen ein Immissionswert (IW) von 0,10 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 10 % der Jahresstunden) eingehalten wird. Dieser Wert wird im südwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 810 m² um ein bis zwei Prozentpunkte überschritten. Flächen mit einer höheren als der jeweils zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit entsprechend der geplanten Nutzungsart sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden.“*

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens kann festgehalten werden, dass eine Wohnbebauung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung, der dörflich-ländlichen Prägung des Ortes Oberlangen sowie der geplanten Änderung der GIRL, die eine weitere Reduzierung der Geruchshäufigkeiten erwarten lässt. Weiterhin handelt es sich bei den Überschreitungen des 10%-Grenzwertes (für Wohngebiete) um geringe Werte (1 bis 2 %), die in der Praxis kaum nachvollzogen werden können. In der GIRL wird beispielsweise unter Punkt 3.3 ausgeführt: *„Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).“* Da hier in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass auch unter den vorgenannten Gesichtspunkten noch ein gesundes Wohnen möglich ist, kann dieses auch im Umkehrschluß für das anstehende Plangebiet angenommen werden.

Die Bewohner des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, daß die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Die Wohngrundstücke sind aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Tiere und Pflanzen

Als Eingriffe, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können, sind der Verlust und die Überprägung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bebauung und Versiegelung zu bewerten. Durch das geplante Wohngebiet werden Wechselwirkungen unterbrochen bzw. beeinträchtigt. Gefährdete Arten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt. Vorranggebiete für Natur- und Landschaft (geschützte bzw. schutzwürdige Bereiche) kommen innerhalb dieser Geltungsbereichsflächen sowie in den direkt angrenzenden Bereichen nicht vor, so dass auch kein Risikopotential zu beschreiben ist. Auf den beschriebenen Geltungsbereichsflächen können aufgrund der intensiven Nutzung nur sehr bedingt Insekten der Krautschicht leben. Dieser Biotoptyp bietet lediglich eine untergeordnete

Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepaßter bzw. unempfindlicher Arten, so dass der Verlust dieses Habitates relativ geringe Auswirkungen haben wird.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen: Als Eingriffe, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können, sind der Verlust und die Überprägung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bebauung/Versiegelung zu bewerten. Mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bei der verbindlichen Bauleitplanung kann sich die Erheblichkeit des Eingriffs deutlich vermindern.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Von der Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster wurde eine **artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** des Vorhabens vorgenommen. Im Ergebnis kann festgehalten werden:

„Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der L 48“ in der Gemeinde Oberlangen die Ausweisung eines Wohngebietes südlich der „Marienstraße“ (L 48), so dass dort etwa 15 Bauplätze entstehen können. Der Geltungsbereich liegt am südöstlich Ortsrand der Gemeinde Oberlangen und hat eine Größe von rund 1,45 ha. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches als Pferdeweidegenutzt und ist unbebaut. Am Nordrand des Geltungsbereiches befindet sich eine Heckenstruktur, die aus Sträuchern und Bäumen aufgebaut ist. Die weitere Umgebung im Norden ist landwirtschaftlich sowie durch vorhandene Wohnbebauung im Westen und Norden geprägt. Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht in den textlichen Festsetzungen zum BPlan Nr. 12 „AN der L 48“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen: die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL und die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten".

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde 5 Fledermausarten als potentiell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1), dabei wurden das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Für die beiden Arten ergeben sich durch die beabsichtigte Bebauung keine Quartierverluste. Eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats ist jedoch möglicherweise gegeben, ebenso wie der Verlust raumbedeutsamer Verbindungachsen (Flugstraßen) am Rande des zu überbauenden Bereichs und seines weiteren Umlandes. Hierfür verantwortlich ist die nächtliche Beleuchtung in den Privatgrundstücken und entlang der Erschließungsstraße, diese kann weite Teile des Umlandes für die beiden, sich negativ phototaktisch verhaltenden Arten entwerten. Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats derart massiv entwerten, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist. Dies ist insbesondere auch unter dem Aspekt möglicherweise zukünftig auftretender Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen zu bewerten. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie notwendig.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus anlage- und betriebsbedingt der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) andernorts dann nicht vorliegt, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere die Beleuchtungssituation betreffend) beachtet werden. Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG sind für diese Arten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Somit wird der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt. Deshalb wird sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene für die betroffenen Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht verschlechtern, da sich die Populationen der Arten nicht verkleinern werden. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5), unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, nicht notwendig. Als streng geschützte Vogelarten kommen Schleiereule, Waldkauz, Sperber, Mäusebussard und der Turmfalke als reine Nahrungsgäste potenziell in Frage, streng geschützte Brutvogelarten sind im zu überbauenden Bereich und dessen näheren Umgebung nicht zu erwarten. Die Reduzierung des Jagdhabitats für die Arten, die immerhin je nach Erheblichkeit zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle führen könnte, ist für

Mäusebussard und Turmfalke flächenmäßig allerdings nicht relevant, da die Arten eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Sperber, Schleiereule und Waldkauz sind in der Lage, den Geltungsbereich des B-Plans auch weiterhin uneingeschränkt zu nutzen. Damit ist das Überleben der lokalen Population nicht in Frage gestellt. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „An der L 48“ nicht vorhanden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die national streng geschützten Arten nicht notwendig.

Von den, nach der Abschichtungsprüfung potentiell möglichen besonders geschützten Vogelarten wurden 6 Arten mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „An der L 48“ ermittelt, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bedürfen. Dabei handelt es sich um Arten, die der Avifauna des Grünlands und mit dem Baumpieper dem Gehölzrandbereich zuzurechnen sind. Angrenzende Brutreviere können immerhin bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Feldlerche und Braunkehlchen bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegen kann.

Beim Baumpieper kann der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) einschlägig sein. Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Eine großräumige Analyse der, den lokalen Populationen zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen. Somit wird der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt. Die Arten sind im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5) nicht notwendig.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, so dass der **Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig ist.**

Boden

Durch die Planung ergeben sich Auswirkungen hinsichtlich des Bodenverlustes durch bauliche Anlagen. Unvermeidbar sind Versiegelungen durch Gebäude und versiegelte Freiflächen innerhalb des Baugebietes. Außerdem kann es während der Bauphase zu Bodenverdichtung und ggf. Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen kommen. Eine Überbauung und damit einhergehende Bodenversiegelung ist an dieser Stelle unvermeidbar, da Standortalternativen hinreichend geprüft worden sind.

Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann der nachfolgend aufzustellende Bebauungsplan insofern reagieren, als das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden muß. Das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muß auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich versickert werden. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben hiervon unberührt.

Das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird aufgefangen und über Rohrleitungen einem zentralen Regenversickerungsbecken zugeführt. Damit soll eine zusätzliche Belastung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen vermieden und eine Minderung des Hochwasserdrucks erreicht werden.

Durch die voraussichtliche Bebauungsdichte wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers zumindest teilweise erhalten. Durch die o.g. Vorschrift kann eine Oberflächenwasserversickerung auf den Grundstücken, also am Ort der Entstehung erreicht werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland befinden sich im Bereich des Panungsgebietes Fundstellen (Bodendenkmale). Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Ist eine Beeinträchtigung, Veränderung bzw. Zerstörung eines Bodendenkmals im Einzel- und Ausnahmefall nicht zu verhindern, steht eine mögliche Erlaubnis von vorneherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde

des Landkreises Emsland wurden Suchschachtungen (Sondierungsgrabungen) auf der Vorhabenfläche durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Denkmalsubstanz vorhanden ist und dem Vorhaben keine Bedenken mehr entgegenstehen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds.Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Anforderungen an den Bebauungsplan

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,
- möglichst Wiederverwendung abgetragenen Oberbodens innerhalb des Plangebietes,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Vermeidung einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Verzicht auf großflächige Versiegelung und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (wassergebundene Decken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen), Versickerung anfallenden Niederschlagswassers bzw. Rückhaltung zur Vermeidung von Abflussspitzen,
- Einbindung in das Landschaftsbild durch Baum- und Strauchpflanzungen.

Nichtdurchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen Verbesserungen erreicht werden.

Ohne diese Gebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin intensiv bewirtschaftet. Eine Intensivierung der Viehhaltung könnte weitere Stallanlagen sowie eine weiterhin intensivierte Ackernutzung zur Folge haben. Die Beeinträchtigungen aus intensiver Bewirtschaftung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bleiben erhalten. Die Entwicklung wird auf eine reine Bestandssicherung beschränkt, die eine zukünftige Auslastung einzelner Infrastruktureinrichtungen in Frage stellt.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 8 NNatG zu gewährleisten, daß der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche werden keine bedeutsamen Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten. Für die verbindliche Bauleitplanung wird zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes eine nach Nordosten abschirmende Anpflanzung empfohlen.

Dem zukünftigen Bauherrn wird empfohlen, die Grundstücksgrenzen nicht mit Zäunen, sondern ausschließlich mit Heckenanpflanzungen (Laubholzhecken) zu versehen. Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebietes wird weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) angeregt. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe (*Clematis spec.*), Efeu (*Hedera spec.*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Kletterhortensie (*Hydrangea spec.*) oder Weinrebe (*Vitis vinifera* u. ssp.) verwandt werden. Weiterhin wird angeregt, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Regenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch zu versickern.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Mit dieser Bauleitplanung soll die planerische Möglichkeit geschaffen werden, ein neues Wohnquartier zu erschließen. Da die Flächen zur Verfügung stehen, ist es aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, hier eine Erweiterungsplanung für die Wohngebietsentwicklung zu ermöglichen.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist das Ergebnis der Bemühungen der Gemeinde Oberlangen und der Samtgemeinde Lathen, in der Ortschaft Oberlangen neue Wohngebiete bauleitplanerisch vorzubereiten, um dem anstehenden Bedarf nachkommen zu können.

Auf Grund der vorhandenen Infrastruktur (Anbindung an vorhandene Straße sowie an bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen) und der sinnvollen Abrundung der Siedlungsentwicklung wurde dieser Standort als geeignet angesehen. Alternative und möglicherweise besser geeignete Standorte sind hierfür nicht erkennbar.

6.5.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand März 2004) aufgenommen. Zusätzlich wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2006). Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Immissionssituation Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt. Weiterhin wurde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des Naturschutzes überprüft. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur sehr vage abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

6.5.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Grundsätzlich unterscheiden sich Monitoringkonzepte nach dem Plantyp (FNP, Angebots- / vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Samtgemeinde / Gemeinde). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle planerisch vorbereiteter, privilegierter Vorhaben des § 35 Abs.1 BauGB und die zyklische Planüberarbeitung von FNP und LP beschränken. Demnach erfolgt also - auch aus Aufwandsüberlegungen - eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene ist in Kenntnis der geplanten Festsetzungen der Umfang von Fachgutachten im Rahmen von Scopingterminen festgelegt worden bzw. festzulegen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

Im konkreten Fall dieser Planung werden die Kompensationsmaßnahmen südlich an das Baugebiet anschließend in Form einer Obstbaumwiese umgesetzt. Die Gemeinde Oberlangen prüft in regelmäßigen Abständen erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsstraße, ob und in welchem Umfang die Entwicklungsziele erreicht sind. Ggf. werden gemeinsam ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

6.5.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen ist eine Baulandreserve in der Ortslage von Oberlangen, die zukünftig einer Bebauung zugeführt werden soll. Die Planung sieht eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vor. Das Plangebiet wird über die angrenzende Marienstraße an das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung erfolgt über neu anzulegende Straßen innerhalb des Plangebiets.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich (sind im nachfolgenden Bebauungsplan detailliert festzulegen) werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Die Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen ist nach dem Grundsatz situationsbestimmter Planung als Vorbelastung aufgrund des Standortes der Wohnbebauung am Rande einer dörflichen / ländlichen Ortslage als „hinzunehmen“ zu beurteilen. Eine gutachterliche Überprüfung ist erfolgt.

Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen kann im Bebauungsplan durch die Entwicklung von Pflanzstreifen und durch weitere Einzelmaßnahmen auf die Umwelteinwirkungen reagiert werden. Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktion kann der Bebauungsplan durch möglichst geringe Versiegelung der Böden auf Baugrundstücken, öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und auf Grünflächen reagieren. Die Gestaltung des Landschaftsraumes kann durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes verbessert werden, da eine optische Abgrenzung durch Grünflächen bisher nicht vorhanden war. Damit würde die Erholungsfunktion des Planungsraumes insgesamt verbessert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6.6 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Gemäß § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Eingriffsbilanzierung: Durch die Bauleitplanung werden vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wohnbaufläche mit entsprechender Erschließungsstraße umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von untergeordneter Bedeutung. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als landwirtschaftliche Ackerflächen, Straße und Wohnbebauung dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Die Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2006). Dabei wurden folgende städtebaulichen Daten angenommen:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	14.524	100%
2.	WA - Allgemeines Wohngebiet	12.146	83,6%
	überbaubare Fläche bei GRZ 0,4	4.858	
	Verkehrsfläche	1.506	10,4%
	davon: Fußweg	103	
	Planstraße	1.403	
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	872	6,0%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche WA	4.858	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche WA	7.288	
	Versiegelte Verkehrsfläche (Annahme 70% Versiegelung)	1.054	

Somit ergibt sich auf der Basis des vorliegenden Bebauungskonzeptes folgende Bilanzierung des Bestandes (Kürzelverwendung nach DRACHENFELS):

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
innerhalb des Geltungsbereichs:				---
A - Grasacker, derzeit intensive Pferdeweide	14.524	1	14.524	---
SUMME	14.524		14.524	
Außerhalb des Geltungsbereichs angrenzend:				
OE - Wohnbebauung	im Westen	bleibt erhalten		
A - Ackerflächen	östlich angrenzend	bleibt erhalten		
HFM - Baum-/Strauchhecke zur L48 hin, ca. 3 m breit, wird bis auf max. 3 Grundstückszufahrten á 5 m sowie Anschluß der Planstraße an die L48 erhalten	75	3	225	
SUMME	75		225	
SUMME gesamt			14.749	

Bei einer anzunehmenden Grundflächenzahl im Wohngebiet von 0,4 werden die nicht überbaubaren Flächen im Bereich des Wohngebietes voraussichtlich als Hausgärten genutzt. Der ökologische Wert dieser nicht bebaubaren Bereiche steigt mit dem Anteil der verwendeten heimischen und standortgerechten Pflanzenarten. Siedlungsflächen als ökologisch von geringer Bedeutung einzustufen und mit einer intensiv genutzten Ackerfläche gleichzusetzen, ist vor dem Hintergrund, dass die biologische Vielfalt bei Einfamilienhäusern mit Garten deutlich höher ist, in der Regel unzutreffend. Daher ist der Ansatz, bei der Ausweisung der ökologisch relevanten Wohngebiete die Gartenfläche als Ausgleichsfläche anzuerkennen und auf eine zusätzliche Ausweisung von Ausgleichsflächen verzichtet wird, nachvollziehbar. Private Gärten prägen oftmals das Ortsbild weit mehr als öffentliche Anlagen. Die Art ihrer Gestaltung beeinflusst die Wohnqualität nachhaltig. Die naturnahe Anlage von Hausgärten schafft Lebensräume, die Mensch und Natur gleichermaßen aufatmen lassen. Weil in unserer Landschaft natürliche Elemente immer seltener werden, dienen reich gegliederte Gärten als wichtige Rückzugsbiotope für unsere heimischen Tierarten. Insbesondere die Gärten am Ortsrand besitzen hier einen hohen Stellenwert, da sie in direkter Verbindung zur Landschaft stehen. Aufgrund der deutlich besseren Biotopdiversität – darunter wird der Reichtum an verschiedenen Biotoptypen in einem bestimmten Gebiet verstanden – eines Hausgartens z.B. gegenüber einer Ackerfläche sowie angesichts der Tatsache, dass bei der Bestandaufnahme keine besonderen Tierarten auf der zu überplanenden Fläche festgestellt werden konnten und aller Wahrscheinlichkeit nach dort auch nicht zu erwarten sind, ist eine Bewertung der Hausgärten mindestens mit dem Wertfaktor 1 angemessen. Für die Straßenseitenräume wird – unter Berücksichtigung der Lage sowie der zu erwartenden Belastungsfaktoren – der Wertfaktor 1 angesetzt. Die versiegelbaren Flächen (überbaubare Bereiche und Straßen/Wege) werden mit dem Wertfaktor 0 bewertet.

Die Planung kann demnach wie folgt bewertet werden:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen WA und Straßenfläche	5.913	0	0
unversiegelte Flächen WA und Straßenrandbereich	7.739	1	7.739
Flächen für Anpflanzungen	872	3	2.616
SUMME	14.524		10.355

Durch den Vergleich des IST-Zustandes mit der Planung ergibt sich folgende Bilanzierung des Flächenwertes:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	14.749
Flächenwert Kompensation	10.355
Differenz	-4.394

Durch den Vergleich des Eingriffsflächenwertes mit dem Flächenwert der Maßnahmenplanung ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 4.394 Werteinheiten, so daß eine Ersatzmaßnahme erforderlich wird.

Ersatzmaßnahmen

Südlich des Geltungsbereiches ist neben der Anlage eines Regenversickerungsbeckens auch die Herstellung einer extensiven Obstbaumwiese (Wertfaktor 3) in der Größe von 2500 m² vorgesehen. Mit Umsetzung der Obstbaumwiese auf der derzeit ebenso wie das Plangebiet genutzten intensiven Pferdeweide (WF 1) kann eine Aufwertung um zwei Werteinheiten erreicht werden. Die Bilanzierung kann dann wie folgt dargestellt werden:

Ersatzmaßnahme	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Bestand: Az - Ackergrasfläche Pferdeweide	2.500 m ²	1	2.500 WE
Nachher: Obstbaumwiese mit extensivem Grünland	2.500 m ²	3	7.500 WE
Aufwertung möglich um			5.000 WE
erforderlich: Kompensationsdefizit			-4.394 WE
Bilanzierung			606 WE

Für das geplante Regenversickerungsbecken ist eine Größe von etwa 2500 m² vorgesehen, um die von der Straßenfläche anfallenden überschüssigen Wassermengen insbesondere bei Starkregenereignissen schadlos aufnehmen zu können. Der Bestand wird ebenso wie im Plangebiet selbst als Grasacker (WF 1) angesprochen. Durch die Anlage eines Regenbeckens kommt es zu einem Eingriff in den Grund und Boden. Da dieses jedoch mit flachen Böschungen und ebenso wie die Randbereiche naturnah der Sukzession überlassen werden soll, kann der Eingriff bei einem anschließenden Wertfaktor von 2 in sich mehr als ausgeglichen werden.

In der naturschutzfachlichen Gegenüberstellung kann folgende Bilanzierung aufgestellt werden:

Regenversickerungsbecken	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Bestand: Az - Ackergrasfläche Pferdeweide	2.500 m ²	1	2.000 WE
Nachher: Regenversickerungsbecken, Ruderalflächen	2.500 m ²	2	5.000 WE
über das erforderliche Maß hinausgehende Aufwertung			2.500 WE

Fazit:

Unter Berücksichtigung der erreichbaren Werteinheiten durch die Ersatzmaßnahmen kann das vorgenannte Kompensationsdefizit von 4.394 WE ausgeglichen werden. Die restlichen Werteinheiten von 3.106 WE (2500+606 WE) können für andere städtebauliche Kompensationsmaßnahmen verwandt werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden hiermit ausreichend berücksichtigt.

6.7 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden nachteilig berührt, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und umgewandelt werden. Die Flächen stehen jedoch für die Baugebietsentwicklung zur Verfügung, so daß durch den Wegfall dieser Produktionsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Oberlangen, südlich der Marienstraße (L 48). Westlich grenzt ein Siedlungsbereich an. Die östlich und südlich gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Norden ist bereits Wohnbebauung vorhanden. In der näheren Umgebung des zu beurteilenden Gebietes haben drei landwirtschaftliche Betriebe ihren Hofstandort mit Tierhaltung. Zur Ermittlung der Immissionssituation wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.1.11 eine „Immissionsschutzfachliche Prognose Landwirtschaft“ erstellt. Darin wurde im Ergebnis zusammenfassend ausgeführt: „... *Mit der vorliegenden Beurteilung war zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher*

Sicht vertretbar ist. Für die Immissionsbewertung wurde das Programm AUSTAL2000G (Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“, Version 4.6.4) herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung AUSTAL2000 handelt. Im Plangebiet des B-Planes Nr. 12 „An der L 48“ werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 4 bis 12 % der Jahresstunden festgestellt, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zu den Tierhaltungsanlagen im Südwesten des beurteilten Bereiches auftreten. Nach Vorgaben der GIRL ist eine Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar, wenn auf den untersuchten Flächen ein Immissionswert (IW) von 0,10 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 10 % der Jahresstunden) eingehalten wird. Dieser Wert wird im südwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 810 m² um ein bis zwei Prozentpunkte überschritten. Flächen mit einer höheren als der jeweils zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit entsprechend der geplanten Nutzungsart sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden.“

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens kann festgehalten werden, dass eine Wohnbebauung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung, der dörflich-ländlichen Prägung des Ortes Oberlangen sowie der geplanten Änderung der GIRL, die eine weitere Reduzierung der Geruchshäufigkeiten erwarten lässt. Weiterhin handelt es sich bei den Überschreitungen des 10%-Grenzwertes (für Wohngebiete) um geringe Werte (1 bis 2 %), die in der Praxis kaum nachvollzogen werden können. In der GIRL wird beispielsweise unter Punkt 3.3 ausgeführt: „Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).“ Da hier in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass auch unter den vorgenannten Gesichtspunkten noch ein gesundes Wohnen möglich ist, kann dieses auch im Umkehrschluß für das anstehende Plangebiet angenommen werden.

Die Bewohner des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, daß die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Die Wohngrundstücke sind aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Bei der Abwägung der Belange der Landwirtschaft und derer der allgemeinen Bevölkerung treten letztere deutlich hervor, da der Bedarf an Wohnbauflächen vorhanden und eine entsprechende Ausweisung notwendig ist.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht tangiert, da sich weder im Geltungsbereich noch in der Umgebung Waldflächen befinden.

6.8 Belange des Verkehrs

Das Plangebiet liegt an der Landesstraße 48 innerhalb der neu festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die straßenmäßige Anbindung des zukünftigen Wohngebietes an das regionale Verkehrsnetz soll über die angrenzende Marienstraße (L48) erfolgen. Das Verkehrsaufkommen wird durch das neue Baugebiet nur geringfügig erhöht. Nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

6.9 Sonstige Belange

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

6.10 Hinweise

1. Die im Geltungsbereich dieses Planes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anliegender Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds.Denkmalenschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7. Verfahren und Abwägung

7.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat am 28.02.2008 die Durchführung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

7.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 11.11.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Lathen durchgeführt.

Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Zu dem Termin waren keine Personen erschienen. Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

7.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 27.10.2008.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Laut Aussage des vorliegenden Luftbildes stellt die vorhandene Bebauung den Ortsrand zur freien Landschaft dar. Die östlich angrenzenden Flächen werden großräumig als Acker genutzt. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der weiteren Planaufstellung ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzuarbeiten. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Landkreis Emsland – Wasserwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Eignung der anstehenden Böden zur örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers ist anhand eines Bodengutachtens nachzuweisen. Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist eine Plangenehmigung nach §119 / §128 des NWG erforderlich. Entsprechende Antragsunterlagen sind beim Landkreis Emsland -Fachbereich Wasser und Bodenschutz- rechtzeitig vor Bauausführung einzureichen. Hinweis: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden beachtet. Zwischenzeitlich sind Schürfungen auf der Planfläche vorgenommen worden. Hierbei sind ausschließlich feine Sande festgestellt worden. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden rechtzeitig beim Fachbereich Wasser- und Bodenschutz eingereicht. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden in der Begründung berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich Fundstellen (Bodendenkmale). Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Ist eine Beeinträchtigung, Veränderung resp. Zerstörung eines Bodendenkmals im Einzel- und Ausnahme- fall nicht zu verhindern, steht eine mögliche Erlaubnis von vorneherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Die schutzlose Preisgabe des kultruellen Erbes Bodendenkmal würde den besonderen verfassungsgemäßen Schutz der Denkmale missachten. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig. Wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung einer Fläche, in der Bodendenkmälern vermutet werden, betreibt, ist dieser als Veranlasser der im Grunde nur von ihm gewollten, zumeist entgegen der denkmalfachlichen Erwägungen stehenden Grabungen anzusehen. Daher hat der Vorhabenplanende als Veranlasser dieser fachkundigen (Rettungs-) Grabungen sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Vor-, Begleit- und Nacharbeiten entsprechend dem (verbindlichen Bundes-) Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (Sog. "Charta von La Valetta, BGBl 2002 II, S. 2709 ff.) durchführen zu lassen und die dafür notwendigen jeweiligen Kosten zu tragen. Die Durchführung notwendiger Sondierungs- und (Rettungs-)Grabungen ist daher frühestmöglich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Abschluss der archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Ich weise noch darauf hin, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG) Tel.-Nr. der unteren Denkmalschutzbehörde (05931) 44 – 14 68 oder 44 24 21. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Emsland werden erforderlichenfalls Maßnahmen abgestimmt, ob und welche Maßnahmen im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten (z.B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten) ergriffen werden müssen, um zu klären ob Denkmalsubstanz vorhanden ist. Das konkrete Vorgehen wird mit der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.

Landkreis Emsland: Planungsrechtliche Hinweise. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die planungsrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, Hannover: Das LBEG weist auf das wahrscheinliche Vorhandensein von Plaggeneschboden und die damit einhergehende kulturhistorische Bedeutung hin. Im Plangebiet kommen demnach Plaggenesche vor, die von Podsolen unterlagert werden. Sie zählen zu den Böden mit einer hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung und sollten vor Überbauung besonders geschützt werden. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung des Bauleitplans entsprechend berücksichtigt. Beim Plaggenesch handelt es sich um Boden der mittelalterlichen bis neuzeitlichen ortsnahen Eschfluren, auf denen arme Sandböden (meist Podsole) durch Düngung mit Plaggen (Gras- und Heidesoden) sowie Stall- und Pferch-Mist verbessert wurden; dabei Aufbau künstlichen, bis > 1 m mächtigen Y-Horizontes; darunter oft noch fossiler Podsol erkennbar. Mineralboden aus langandauernder Plaggenwirtschaft. In „Geo Fakten 11 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz“ (NLFb, Hannover, Mai 2002) wird ausgeführt, dass kulturgeschichtlich bedeutsame Böden durch acker- und kulturbauliche Maßnahmen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Düngung mit Plaggen und Laubstreu) entstanden sind. Zur Gruppe der Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählen Plaggenesche, Hortisole, Wölbäcker, Wurten, kultivierte Moore (Fehnkultur) und Heidepodsole. Bei dem Typ Plaggenesch handelt es sich um einen verbreiteten und nicht seltenen Bodentyp in Teilen Niedersachsens. Dieser Boden sollte nur exemplarisch bei besonders typischer Ausprägung (gut ausgebildeter Eschkante u.a.) als schützenswert ausgewiesen werden. Bei den Plaggeneschböden handelt es sich grundsätzlich um kulturhistorisch bedeutsame Böden. Morphogenetisch sind sie den Anthropomorphen Böden (dominierende anthropogene Merkmale) zuzuordnen. Plaggenesche sind durch den Auftrag von Plaggen oder Soden entstanden. Plaggen oder Soden sind mit dem Spaten flach abgeschobene Stücke humosen Oberbodens, die im Stall als Einstreu verwandt und dann zum Zwecke der Düngung auf dorfnahen Böden aufgebracht wurden. Plaggenesche können jedoch nur durch Plaggenwirtschaft langfristig in ihrer typischen Ausprägung erhalten bleiben. Durch die Einstellung der Plaggenwirtschaft erfolgt unter Ackernutzung ein Abbau des Humus, der durch Plaggenauftrag erhöht wurde. Dadurch findet eine Angleichung an umliegende Böden statt, so daß der Eschcharakter langfristig verloren geht. Aufgrund der vorrangig intensiven Bewirtschaftung der Flächen in Verbindung mit der Einstellung der Plaggenwirtschaft erfolgt langfristig eine Angleichung an umliegende Böden, so daß der typische Eschcharakter dann nicht mehr festzustellen ist. Ein besonderer Schutzzustand kann daher nicht erkannt werden.

Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Aschendorf-Hümmling: Bezüglich des beschriebenen Plangebietes verweisen wir auf die Immissionsschutzfachliche Prognose auf der Grundlage der Geruchsimmisions-

Richtlinie (GIRL) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.04.2008. IM Plangebiet werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 4 bis 12 % der Jahresstunden festgestellt, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zu den Tierhaltungsanlagen im Südwesten des beurteilten Bereiches auftreten. Nach Vorgabe der GIRL ist eine Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten aus immissionschutzfachlicher Sicht vertretbar, wenn auf den untersuchten Flächen ein Immissionswert (IW) von 0,10 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 10% der Jahresstunden) eingehalten wird. Dieser Wert wird im südwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 810 m² um ein bis 2 % überschritten. Flächen mit einer höheren als der jeweils zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit entsprechend der geplanten Nutzungsart sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens kann festgehalten werden, dass eine Wohnbebauung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung, der dörflich-ländlichen Prägung des Ortes Oberlangen sowie der geplanten Änderung der GIRL, die eine weitere Reduzierung der Geruchshäufigkeiten erwarten lässt. Weiterhin handelt es sich bei den Überschreitungen des 10%-Grenzwertes (für Wohngebiete) um geringe Werte (1 bis 2 %), die in der Praxis kaum nachvollzogen werden können. In der GIRL wird beispielsweise unter Punkt 3.3 ausgeführt: „Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmisionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).“ Da hier in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass auch unter den vorgenannten Gesichtspunkten noch ein gesundes Wohnen möglich ist, kann dieses auch im Umkehrschluß für das anstehende B-Plangebiet angenommen werden. Im Ergebnis kann daher seitens der Samtgemeinde Lathen festgehalten werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind und sich die Immissionssituation insgesamt betrachtet als unkritisch darstellt.

EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland: Im Geltungsbereich der oben genannten Flächennutzungsplanänderung befinden sich parallel zur Marienstraße Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen der EWE Netz GmbH. Vorausgesetzt, unsere Versorgungsleitungen werden berücksichtigt, bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1:1000. Fragen beantworten Ihnen Herr Otto Schniers unter Tel. (05961) 501-296 selbstverständlich gern. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden im Behördenbeteiligungsverfahren nicht abgegeben.

8. Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfaßten Bereich die geordnete städtebauliche Nutzung und Entwicklung erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Bedürfnisse der Familien, die Belange der Ver- und Entsorgung, Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Belange der Landwirtschaft wurde besondere Beachtung geschenkt. Ein immissionschutzfachliches Gutachten bzgl. der Geruchsimmision Landwirtschaft wurde erstellt und wurde berücksichtigt. Weiterhin wurde ein Lärmgutachten erstellt, welches im Ergebnis die Vollziehbarkeit der Bauleitplanung attestiert. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat die Verträglichkeit mit den Vorgaben des Artenschutzes festgestellt. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Emsland wurden Suchschachtungen (Sondierungsgrabungen) auf der Vorhabenfläche durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Denkmalsubstanz vorhanden ist und dem Vorhaben keine Bedenken mehr entgegenstehen. Die Kompensation des Eingriffes erfolgt auf einer südlich angrenzenden Fläche durch die Herstellung einer extensiven Obstbaumwiese. Erhebliche negative Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass diese Bauleitplanung aus Sicht der Samtgemeinde Lathen genehmigungsfähig ist.

Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), den _____



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat dem Feststellungsbeschluß des Rates vom 10.06.2010 gemäß §10
Baugesetzbuch (BauGB) zu Grunde gelegen.

Lathen, den 15.07.2011

In Vertretung
Hans Albers
-Hans Albers-
(Erster Samtgemeinderat)







**Immissionsschutzfachliche Prognose Landwirtschaft
zum B-Plan Nr. 12 „An der L 48“ der Gemeinde Oberlangen**

Inhalt

		Seite
1	Veranlassung	1
2	Beschreibung des Plangebietes und des landwirtschaftlichen Betriebes	1
3	Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)	2
	3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter	3
	3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse	6
4	Zusammenfassung	7
5	Literatur	8
6	Anhang	9
	Anlagen 1 bis 3	

Hat vorgelesen

Meppen, den 23.09.2011
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

1 Veranlassung

Die Gemeinde Oberlangen beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung Flächen für die Nutzung als Wohngebiet auszuweisen. Im Umfeld des im B-Plan Nr. 12 beschriebenen Plangebietes „An der L 48“ sind landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und entsprechenden Geruchsemissionen ansässig. Aus diesem Grund beauftragt die Gemeinde Oberlangen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung einer Immissionsschutzfachlichen Prognose auf der Grundlage der in Niedersachsen anzuwendenden Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL).

Mit der vorliegenden Beurteilung soll geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Das Beurteilungsgebiet wurde im Rahmen eines Ortstermins am 01.04.2008 aufgesucht. Die emissionsrelevanten Daten zur Tierhaltung und zur Stalltechnik wurden aus vorhandenen Unterlagen entnommen bzw. vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt sowie während des Ortstermines aufgenommen

2 Beschreibung des Plangebietes und der landwirtschaftlichen Betriebe

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Oberlangen, südlich der Marienstraße (L 48). Westlich grenzt ein Siedlungsbereich an. Die östlich und südlich gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Norden ist bereits Wohnbebauung vorhanden.

In der näheren Umgebung des zu beurteilenden Gebietes haben drei landwirtschaftliche Betriebe ihren Hofstandort, deren Tierhaltung für die Beurteilung der Geruchsimmisionen zu berücksichtigen ist (LW 1 bis LW 3). Die Entfernung dieser Hofstandorte zur Grenze des Plangebietes beträgt zwischen 100 und 220 m. Innerhalb eines 600-m-Umkreises ausgehend von der Grenze des Plangebietes befinden sich zwei weitere tierhaltende Betriebe (LW 4 und LW 5), deren Emissionen aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der Lage außerhalb der Haupt- und Nebenwindrichtungen bei der Beurteilung der Geruchssituation keine Berücksichtigung finden. Eine Kartenübersicht mit der Darstellung des Plangebietes und der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte enthält Anlage 1.

Die Tierhaltung der Betriebe LW 1 bis LW 3 ist auf die Bereiche Schweinemast und Rindviehhaltung ausgerichtet. Eine differenzierte Aufstellung der Stallanlagen einschließlich der verwendeten Tierplatzzahlen auf der Grundlage von Angaben des Landkreises als Genehmigungsbehörde bzw. vorangegangener Immissionsbeurteilungen ist dem Anhang beigefügt. Diese Angaben sind aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich behördenintern zu nutzen.

Die betrieblichen Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten sind im Rahmen einer Immissionsbewertung zu berücksichtigen. Aufgrund der Standortgegebenheiten und der gegenwärtigen Tierhaltung ist die betriebliche Entwicklung an den Hofstandorten LW 1 bis LW 3 bereits in der derzeitigen Situation durch die vorhandene Wohnnutzung eingeschränkt, so dass Erweiterungen der landwirtschaftlichen Tierhaltung an den Betriebsstandorten jeweils nur mit Einsatz entsprechender emissions- bzw. immissionsmindernder Maßnahmen möglich erscheinen.

3 Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

Gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie ist im landwirtschaftlichen Bereich zunächst eine Abstandsprüfung gemäß TA Luft oder den VDI-Richtlinien 3471 ff. (Emissionsminderung Tierhaltung) vorzunehmen. Kann der erforderliche Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung nicht eingehalten werden, ist mit Hilfe einer Sonderbeurteilung festzustellen, ob die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden und somit die Gerüche aus der Tierhaltung nicht als erhebliche Belästigung zu werten sind. Die Prognose und Beurteilung der zu erwartenden Immissionssituation im Plangebiet wird im Folgenden mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung für Geruchsstoffe durchgeführt.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsimmissionen wird in der GIRL die sogenannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m^3) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert. Hierbei werden Geruchsimmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt.

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des

jeweiligen Baugebietscharakters den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüberzustellen.

Der GIRL entsprechend sind Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 (1) BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die folgenden Immissionswerte (IW) überschritten werden:

Gebietskategorie	Immissionswert
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe- / Industriegebiete	0,15

Ein Immissionswert von 0,10 entspricht z. B. einer Überschreitungshäufigkeit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1 GE/m³ in 10 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind nach der GIRL entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den o. g. Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen.

Im Vorwort des Runderlasses zur Geruchsimmissions-Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass *als Ergebnis einer intensiven Einzelfallprüfung unter Abwägung aller Randbedingungen ein abweichender Immissionswert festgesetzt werden kann, da die erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen nach wissenschaftlichen Aussagen zwischen 10 und 20 % relativer Geruchsstundenhäufigkeit beginnt.*

Als spezifische Aspekte, die in die Entscheidungsfindung einzubeziehen sind, werden unter anderem *Orografie, Nutzung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen, historische Entwicklung unterschiedlicher Nutzungen, Rücksichtnahmegebot im Nachbarschaftsverhältnis, Geruchsintensität und Hedonik* aufgeführt.

3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter

Ausbreitungsmodell

Für die Geruchsausbreitung wird das Programm AUSTAL2000G herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung AUSTAL2000 handelt. AUSTAL2000G wurde mit Schreiben vom 02.09.2004 vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie als geeignetes Modellsystem dargestellt und ersetzt damit die bisher in der GIRL genannten Modelle. Es wird die für AUSTAL2000G von

der Firma ArguSoft GmbH & Co KG entwickelte Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“ (Version 4.6.4) eingesetzt.

In der Ausbreitungsrechnung wird ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 Blatt 3 verwendet. Dabei wird der Weg von Spurenstoffteilchen (z. B. Schadgas- oder Geruchsstoffteilchen) simuliert und aus der räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Umgebung eines Emittenten geschlossen.

Das Ergebnis ist hinsichtlich seiner statistischen Sicherheit von der Anzahl der Simulationsteilchen abhängig. Durch die Erhöhung der Teilchenmenge kann der Fehler beliebig klein gehalten werden. Anschließend kann unter Verwendung einer repräsentativen Ausbreitungs-klassenstatistik oder Zeitreihe die absolute kumulative Häufigkeit der Überschreitung der voreingestellten Geruchsstoffkonzentration für im Beurteilungsgebiet gelegene Beurteilungsflächen ermittelt werden.

Die Festlegung des Rechennetzes erfolgt bei der Wahl interner Gitter durch das Ausbreitungsmodell und ist beeinflusst von Höhe und Ausdehnung der Quellen. Empfohlen wird die Verwendung eines internen geschachtelten Rechennetzes. Die Festlegung des Rechennetzes durch Austal2000 erfolgt so, dass die Immissionskennwerte lokal ausreichend genau ermittelt werden können. Die Ergebnisse stellen Mittelwerte der Netzflächen dar. Da die Beurteilungsflächen nach GIRL von den von Austal2000 festgelegten Netzgrößen abweichen, ist für die Beurteilungsflächen nach GIRL aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln.

Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis 1 GE/m^3 unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld einer geruchsemittierenden Anlage.

Eingabeparameter

Für die Ausbreitungsrechnung werden in der Regel tatsächlich mittels Messung festgestellte Geruchskonzentrationen herangezogen. Da die Ermittlung solcher Daten vor Ort einen sehr hohen Zeit- und Kostenaufwand erfordert und zudem von vielen Voraussetzungen abhängig ist, bedient man sich bereits bekannter Jahresmittelwerte der Geruchsstoffemissionen. Solche Jahreswerte, die auch den Tages- und Jahregang der Geruchsstoffemissionen enthalten, wurden von OLDENBURG (1989) durch olfaktometrische Untersuchungen ermittelt und

dokumentiert.

Für die vorliegende Ausbreitungsrechnung wird eine Zusammenstellung von Geruchsemissionsfaktoren der einzelnen Tiergruppen verwendet, die vom Dezernat Umweltmeteorologie des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim im Jahr 2005 vorgelegt wurde.

Weitere Quelldaten, die im Rahmen der Ausbreitungsrechnung verwendet werden, sind unter anderem die Höhen der Abluftaustritte. Eine Berücksichtigung des Wärmestromes bzw. der Abgastemperatur erfolgt bei den zu beurteilenden Quellen nicht, da sie nach TA Luft und VDI-Richtlinie 3782 Blatt 3 als kalte Quellen aufzufassen sind. Eine mechanische oder thermische Überhöhung unterbleibt bei diesen Emittenten.

Die meteorologischen Bedingungen wie beispielsweise Windgeschwindigkeiten, -richtungen und -häufigkeiten wurden einem vom Deutschen Wetterdienst gelieferten Datensatz (Ausbreitungsklassenstatistik AKS nach Klug/Manier von 1/1981 bis 12/1990) der als repräsentativ eingestuften Wetterstation Ahlhorn entnommen.

Für alle Stallanlagen wird eine ganzjährige Belegung zugrunde gelegt, somit beträgt die Emissionsdauer jeweils 8.760 Stunden (= 100 %).

Die Bodenrauigkeit wurde auf eine Rauigkeitslänge z_0 von 0,05 m eingestellt, da bei der Verwendung von vertikalen Linienquellen die Gebäudeeinflüsse bei der Ausbreitungsrechnung bereits berücksichtigt werden.

In Tabelle 1 sind die Eingabeparameter für die Berechnung der Immissionsprognose für das Plangebiet zusammengestellt. Das Rechenlauf-Protokoll mit Angaben zu den in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Daten und Einstellungen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Im Anhang ist darüber hinaus das Verfahren beschrieben, mit dessen Hilfe emissionsseitig die Geruchsstoffkonzentration bestimmt wird.

Tabelle 1: Eingabeparameter der Ausbreitungsrechnung für das Plangebiet

Quelle	Quellentyp	Quellhöhe in m	Geruchseinheiten (GE) je s und GV	Mittl. Geruchsstoffstrom (GE/s)
1.1	Vertikale Linienquelle	7,0	8,5/10/12*	339,6
1.2	Vertikale Flächenquelle	3,0	6	180,0
2.1	Vertikale Linienquelle	11,5	75	666,0
2.2	Vertikale Linienquelle	11,5	40	1.544,4
3.1	Vertikale Linienquelle	7,0	40/75*	368,3

*) Aufgrund unterschiedlicher Tiergruppen variieren die Werte.

3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen bis hin zu Punktbetrachtungen gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wird die Kantenlänge der Netzmaschen im Beurteilungsgebiet in Abweichung vom oben genannten Standardmaß auf 20 m x 20 m verringert.

Die Resultate der Ausbreitungsrechnung in Form der ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten in den Rasterflächen sind in Anlage 2 in kartografischer Form aufgeführt.

Im Plangebiet des B-Planes Nr. 12 „An der L 48“ werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 4 bis 12 % der Jahresstunden festgestellt, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zu den Tierhaltungsanlagen im Südwesten des beurteilten Bereiches auftreten.

Nach Vorgaben der GIRL ist eine Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar, wenn auf den untersuchten Flächen ein Immissionswert (IW) von 0,10 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 10 % der Jahresstunden) eingehalten wird. Dieser Wert wird im südwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 810 m² um ein bis zwei Prozentpunkte überschritten.

Der Immissionswert für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten beträgt gemäß GIRL 0,15. Bereiche mit einer Geruchsstundenbelastung von mehr als 10 % und weniger als 15 % der Jahresstunden kommen ggf. für eine Entwicklung als Dorfgebiet (MD) mit gemischter Nutzung in Betracht. Im Außenbereich sowie in Dorfgebieten mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung ist eine Wohnnutzung auf den Flächen vertretbar, die einen Immissionswert unter 0,20 aufweisen.

Flächen mit einer höheren als der jeweils zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit entsprechend der geplanten Nutzungsart sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberlangen beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung Flächen für die Nutzung als Wohngebiet auszuweisen. Im Umfeld des im B-Plan Nr. 12 beschriebenen Plangebietes „An der L 48“ sind landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und entsprechenden Geruchsemissionen ansässig. Aus diesem Grund beauftragte die Gemeinde Oberlangen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung einer Immissionsschutzfachlichen Prognose auf der Grundlage der in Niedersachsen anzuwendenden Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL).

Mit der vorliegenden Beurteilung war zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Für die Immissionsbewertung wurde das Programm AUSTAL2000G (Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“, Version 4.6.4) herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung AUSTAL2000 handelt.

Im Plangebiet des B-Planes Nr. 12 „An der L 48“ werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 4 bis 12 % der Jahresstunden festgestellt, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zu den Tierhaltungsanlagen im Südwesten des beurteilten Bereiches auftreten.

Nach Vorgaben der GIRL ist eine Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar, wenn auf den untersuchten Flächen ein Immissionswert (IW) von 0,10 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 10 % der Jahresstunden) eingehalten wird. Dieser Wert wird im südwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 810 m² um ein bis zwei Prozentpunkte überschritten.

Flächen mit einer höheren als der jeweils zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit entsprechend der geplanten Nutzungsart sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden.

(Heinecke)

Fachbereich 3.1.11 - Aufgabengebiet Immissionsschutz

5 Literatur

AEL (1991): Rechenschema für das Klima in Ställen unter Berücksichtigung der DIN 18910. Arbeitsblatt 12

Anonym (2005): Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren im Landkreis Cloppenburg, Stand 7. März 2005. Zusammenstellung des Dezernats Umweltmeteorologie im GAA Hildesheim. Schriftliche Mitteilung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) m.W.v. 1.7.2005

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 30.07.2002, GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Bonn, zuletzt geändert am 08. Juli 2004 (BGBl. I S. 1590).

KTBL (Hrsg.) (2006): Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen. KTBL-Schrift 447, Darmstadt.

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2006): Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit AUSTAL2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchsimmisions-Richtlinie. Merkblatt 56. Essen.

Müller (2004): Protokoll des Fachgespräches zur Anwendung von AUSTAL2000-Geruch beim Landkreis Cloppenburg am 25.11.2004. Schriftliche Mitteilung

Oldenburg, J. (1989): Geruchs- und Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333, Darmstadt

Schirz, S. (1989): Handhabung der VDI-Richtlinie 3471 Schweine und 3472 Hühner. KTBL Arbeitsblatt 126, Darmstadt

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2001): Entwurf der VDI-Richtlinie 3474. Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe. VDI-Verlag Düsseldorf.

VDI-Richtlinie 3782, Blatt 4 (Entwurf 1991), Umweltmeteorologie - Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre. VDI-Handbuch zur Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf

VDI-Richtlinie 3940, Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehungen, VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf

Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen. Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 30.05.2006 - 33-40500/201.2 -.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I Seite 1619).

Olfaktometrie

Messungen zur Bestimmung von Geruchsstoffkonzentrationen erfolgen gemäß der GIRL nach den Vorschriften und Maßgaben der DIN EN 13725 (Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Juli 2003). Bei der Olfaktometrie handelt es sich um eine kontrollierte Darbietung von Geruchsträgern und die Erfassung der dadurch beim Menschen hervorgerufenen Sinnesempfindungen. Sie dient einerseits der Bestimmung des menschlichen Geruchsvermögens und andererseits der Bestimmung unbekannter Geruchskonzentration.

Die Durchführung von Messungen zur Bestimmung von Geruchskonzentrationen beginnt mit der Probenahme und Erfassung der Randbedingung. Während der Probenahme wird die Luftfeuchte und Außentemperatur mit Hilfe eines Thermo Hygrografen (Nr. 252, Firma Lambrecht, Göttingen) aufgezeichnet. Windgeschwindigkeit und -richtung werden, sofern von Relevanz, mit einem mechanischen Windschreiber nach Wölfe (Nr. 1482, der Firma Lambrecht, Göttingen) an einem repräsentativen Ort in Nähe des untersuchten Emittenten erfasst. Die Abgas- oder Ablufttemperatur wird mit einem Thermo-Anemometer (L. Nr. 3025-700803 der Firma Thies-wallec) ermittelt oder aus anlagenseitigen Messeinrichtungen abgegriffen.

Der Betriebszustand der emittierenden Anlage/Quelle wird dokumentiert. Die Ermittlung des Abgas-/Abluftvolumenstromes wird mit Hilfe eines über die Zeit integrierend messenden Flügelradanemometers DVA 30 VT (Nr. 41338 der Firma Airflow, Rheinbach) oder aus Angaben über die anlagenseitig eingesetzte Technik durchgeführt.

Die Geruchspaltenahme erfolgt auf statische Weise mit dem Probennahmegerät nach Mannebeck mittels Unterdruckabsaugung in PET-Beuteln (Melitta® -Bratschlauch). Hierbei handelt es sich um geruchsneutrale und annähernd diffusionsdichte Probenbeutel. Als Ansaugleitungen für das Probennahmegerät dienen Teflonschläuche. Je Betriebszustand und Emissionsquelle werden mindestens 3 Proben genommen.

Die an der Emissionsquelle gewonnenen Proben werden noch am gleichen Tag im Geruchslabor der LUFA Nord-West mit Hilfe eines Olfaktometers (Mannebeck TO6-H4P) mit Verdünnung nach dem Gasstrahlprinzip analysiert.

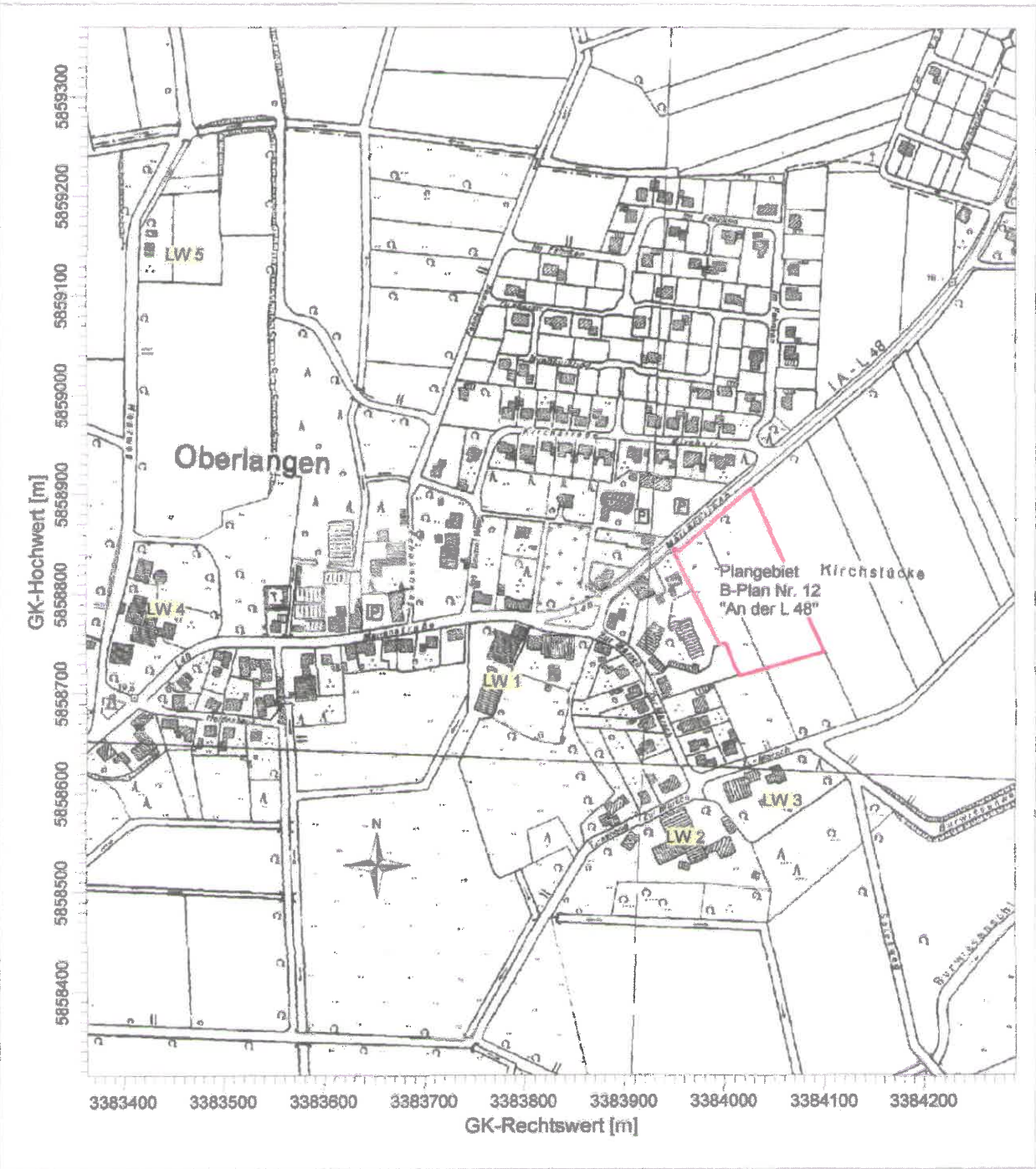
Der Probandenpool (ca. 15 Personen) setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LUFA zusammen, die sich regelmäßig hinsichtlich ihres Geruchsempfindens Probandeneignungstests unterziehen, um zu kontrollieren, ob ihr Geruchssinn als „normal“ einzustufen ist. Nur solche Probanden, die innerhalb der einzuhaltenden Grenzen liegen, die für n-Butanol und H₂S genannt sind, nehmen an der olfaktometrischen Analyse teil. Die Ergebnisse der Eignungstests werden in einer Karte dokumentiert.

Die Analyse erfolgt nach dem sogenannten Limitverfahren. Zunächst wird den Probanden synthetische Luft dargeboten, um dann ausgehend von einem für die Probanden unbekanntem Zeitpunkt Riechproben mit sukzessiv zunehmender Konzentrationsstufe darzubieten. Der jeweilige Proband teilt per Knopfdruck dem im Olfaktometer integrierten Computer mit, wenn er eine geruchliche Veränderung gegenüber der Vergleichsluft wahrnimmt oder nicht (Ja-Nein-Methode). Nach zwei positiv aufeinander folgenden Antworten wird die Messreihe des jeweiligen Probanden abgebrochen. Für jede durchgeführte Messreihe wird der Umschlagpunkt (Z_U) aus dem geometrischen Mittel der Verdünnung der letzten negativen und der beiden ersten positiven Antworten bestimmt. Die Probanden führen von der Geruchsprobe jeweils mindestens drei Messreihen durch.

Aus den Logarithmen der Umschlagpunkte wird der arithmetische Mittelwert (M) und seine Standardabweichung (S) gebildet. Der Mittelwert als Potenz von 10 ergibt den \check{Z} oder $Z_{(50)}$ - Wert, der die Geruchsstoffkonzentration angibt.

PROJEKT-TITEL:

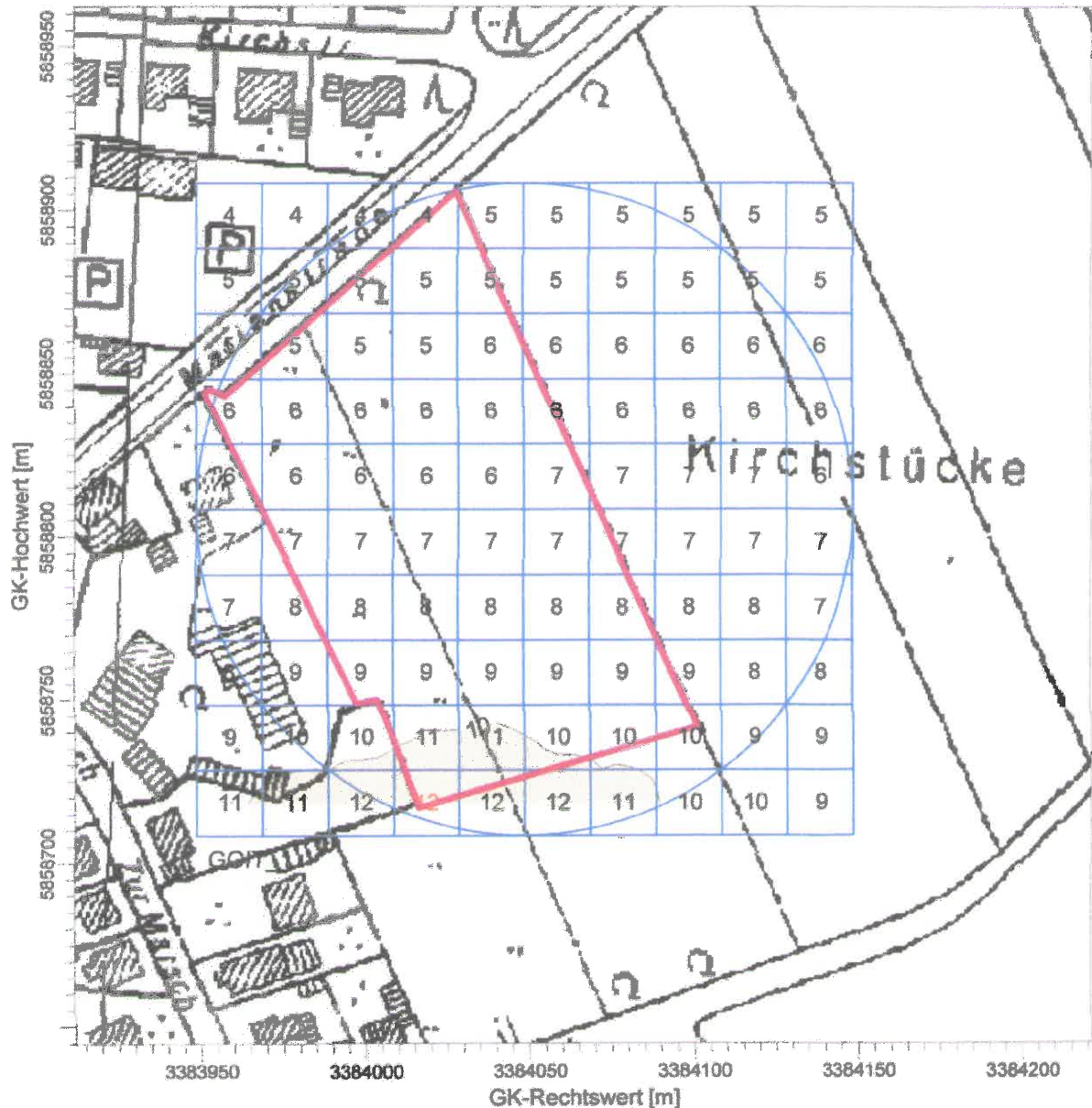
Immissionsschutzfachliche Prognose Landwirtschaft zum B-Plan Nr. 12 "An der L 48" der Gemeinde Oberlangen
Standortübersicht



BEMERKUNGEN: LW = Landwirtschaftlicher Betrieb	FIRMENNAME: Landwirtschaftskammer Niedersachsen	
	BEARBEITER: Heinecke	
	MASSSTAB: 1:6.000 	
	DATUM: 28.04.2008	PROJEKT-NR.:

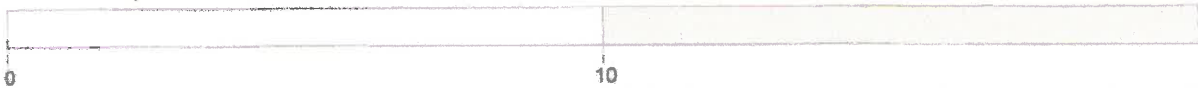
PROJEKT-TITEL:

Immissionsschutzfachliche Prognose Landwirtschaft zum B-Plan Nr. 12 "An der L 48" der Gemeinde Oberlangen
 ODOR - Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung)



ODOR / Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung)

%



BEMERKUNGEN: Darstellung der von der zu berücksichtigenden Tierhaltung ausgehenden Häufigkeit von Geruchsstunden in % der Jahresstunden	STOFF: ODOR		FIRMENNAME: Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
	MAX: 12	EINHEITEN: %	BEARBEITER: Heinecke		
	QUELLEN: 5		MASSSTAB: 1:2.000 0 0,05 km		
	AUSGABE-TYP: ODOR		DATUM: 28.04.2008		PROJEKT-NR.:

2008-04-28 14:56:45

TalServer:D:/Daten_Hei_d/austal/BLP_Oberlangen/blp_oberlangen_wa/

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.3.6-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Berlin, 2002-2007
 Copyright (c) Janicke Consulting, Dunum, 1989-2007

Arbeitsverzeichnis:

D:/Daten_Hei_d/austal/BLP_Oberlangen/blp_oberlangen_wa

Erstellungsdatum des Programms: 2007-03-17 10:34:11

Das Programm läuft auf dem Rechner P11879.

===== Beginn der Eingabe

```

=====
> ti "blp_oberlangen_wa"           'Projekt-Titel
> gx 3383981.00                    'x-Koordinate des
Bezugspunktes
> gy 5858865.00                    'y-Koordinate des
Bezugspunktes
> z0 0.05                          'Rauhigkeitslänge
> qs 0                             'Qualitätsstufe
> as "D:\Daten_Hei_c\AKS_Dateien\AHLHORN.AKS" 'AKS-Datei
> dd 20                             'Zellengröße (m)
> x0 -306                          'x-Koordinate der 1.u.
Ecke des Gitters
> nx 30                             'Anzahl Gitterzellen in
X-Richtung
> y0 -395                          'y-Koordinate der 1.u.
Ecke des Gitters
> ny 30                             'Anzahl Gitterzellen in
Y-Richtung
> xq -215.31      -240.45      -21.32      -10.97      31.75
> yq -167.22      -199.85      -298.20      -320.80      -264.19
> hq 0.00         0.00         0.00         0.00         0.00
> aq 0.00         0.00         0.00         0.00         0.00
> bq 0.00         10.00        0.00         0.00         0.00
> cq 7.00         3.00         11.50        11.50        7.00
> wq 0.00         -115.48       0.00         0.00         0.00
> vq 0.00         0.00         0.00         0.00         0.00
> dq 0.00         0.00         0.00         0.00         0.00
> qq 0.000        0.000        0.000        0.000        0.000
> sq 0.00         0.00         0.00         0.00         0.00
> lq 0.0000       0.0000       0.0000       0.0000       0.0000
> rq 0.00         0.00         0.00         0.00         0.00
> tq 0.00         0.00         0.00         0.00         0.00
> odor 339.6      180         666         1544.4      368.3
===== Ende der Eingabe
=====

```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
 Es wird die Anemometerhöhe ha=10.3 m verwendet.

1: AHLHORN
 2: 1981 ~ 1990
 3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
 4: JAHR
 5: ALLE FAELLE
 In Klasse 1: Summe=11271
 In Klasse 2: Summe=14348
 In Klasse 3: Summe=53510
 In Klasse 4: Summe=13457
 In Klasse 5: Summe=5007

In Klasse 6: Summe=2421
Statistik D:\Daten_Hei_c\AKS_Dateien\AHLHORN.AKS mit Summe=
100014.0000 normalisiert

=====
=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für odor
TMT: Datei
D:/Daten_Hei_d/austal/BLP_Oberlangen/blr_oberlangen_wa/odor-j00z
ausgeschrieben.
TMT: Datei
D:/Daten_Hei_d/austal/BLP_Oberlangen/blr_oberlangen_wa/odor-j00s
ausgeschrieben.
=====

=====
Auswertung der Ergebnisse:
=====

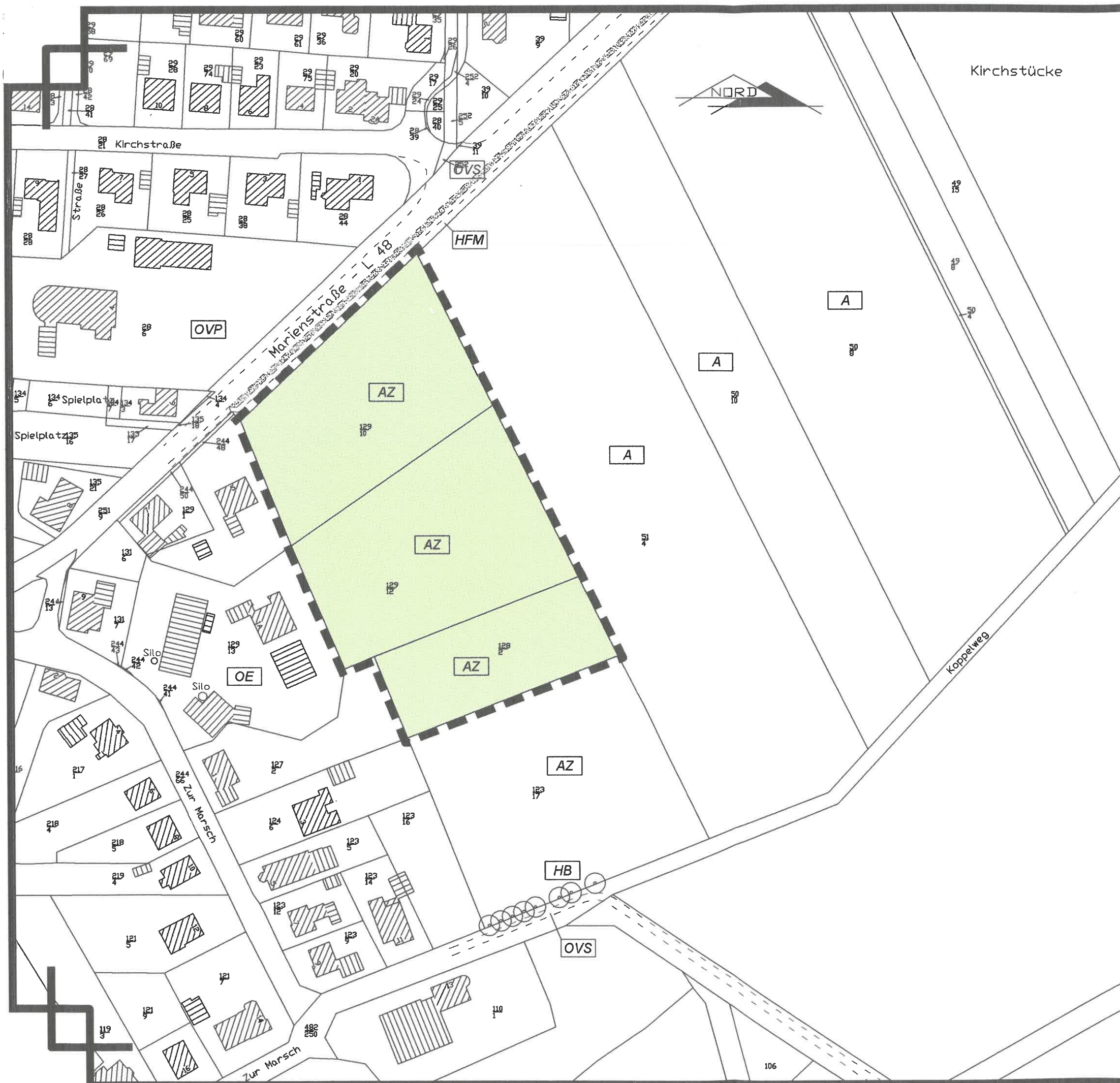
DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn
Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn
Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

=====
=====
Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m
=====
ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.00) bei x= -236 m, y= -205 m (4, 10)
=====

2008-04-28 15:42:05 AUSTAL2000 ohne Fehler beendet.





Kirchstücke



Biotopkürzel (nach O. v. Drachenfels)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

GI Artenarmes Grünland (Pferdeweide)

Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzend:

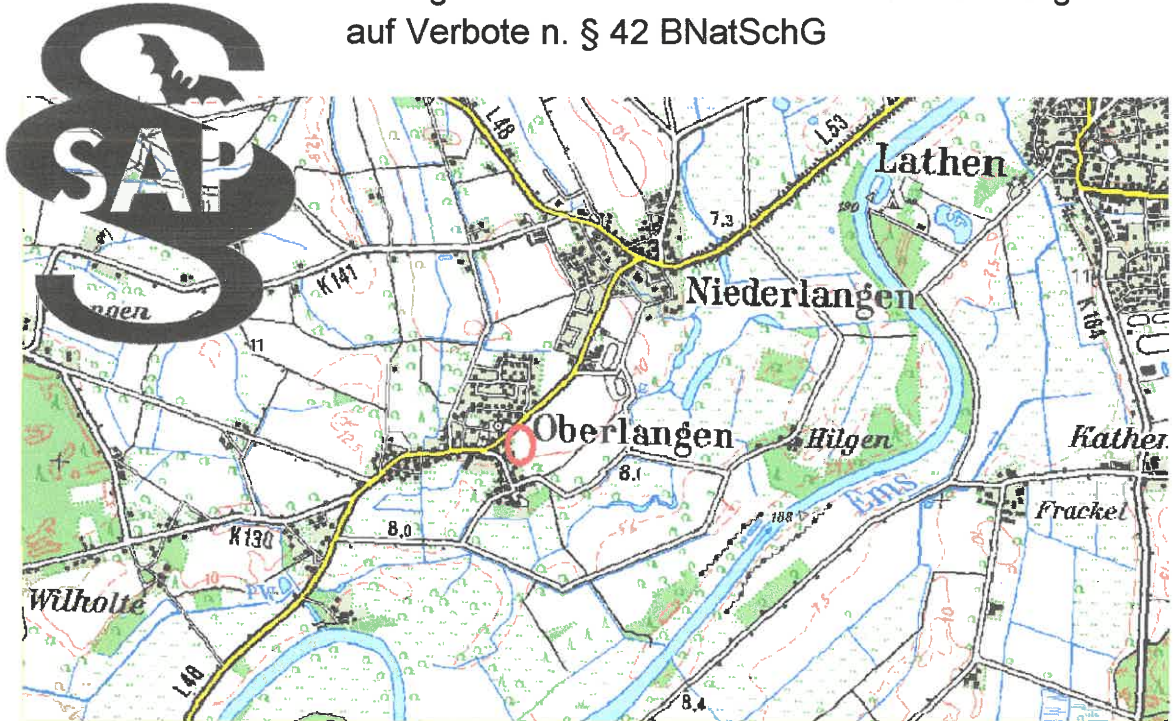
- HFM Strauch-Baumhecke
- HB Einzelbaum/Baumbestand
Baumreihe aus Eichen
- GI Artenarmes Grünland (Pferdeweide)
- A Acker
- Az Sonstige Ackerfläche,
Ansaat mit Wirtschaftsgras,
Nutzung derzeit als Pferdeweide
- OE Einzel- und Reihenhausbebauung
- OVS Straße. Nördlich an das Plangebiet
grenzend: Marienstraß L 48 (Asphalt) mit
Grünstreifen und Radweg.
Südlich des Plangebietes: Zur Marsch
(Betonsteinpflaster)
- OVP Parkplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

	Dipl. Ing. Thomas Honnigfort 49733 Haren/ Ems * Nordring 21 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax.: 05932 - 50 35 16 E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de
	Proj. Nr.: 28 73 02 Proj.: 24. Änderung F-Plan in der SG Lathen
<h2 style="margin: 0;">Bestandsplan</h2> <p style="font-size: small; margin: 0;">(Kartengrundlage: ALK SG Lathen, 20.10.2008)</p>	
M.: 1 : 1.500	28.10.2008
Ausdruck vom: 24.06.2011	



Artenschutzrechtliche Prüfung für den
Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“,
Samtgemeinde Lathen – Gemeinde Oberlangen
auf Verbote n. § 42 BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

bearbeitet durch die:

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im März 2009

Hat vorgelegen

Meppen, den 23.09.2011
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ – Lathen, Gemeinde Oberlangen
Vorhabenträger	Samtgemeinde Lathen Große Straße 3 – 49762 Lathen
Auftraggeber	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
Aufgabe	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote n. § 42 BNatSchG



PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang A. Rowold
faunistische Potentialanalyse	Wolfgang A. Rowold
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang A. Rowold
Bearbeitungsdauer	April 2008 – März 2009
Fertigstellung	Marienmünster, 31.03.2009

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17, 37696 Marienmünster
Tel. 05276 / 86 17; FAX 01805 / 060 335 933 06



(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der L 48“ in der Gemeinde Oberlangen die Ausweisung eines Wohngebietes südlich der „Marienstraße“ (L 48), so dass dort etwa 15 Bauplätze entstehen können. Der Geltungsbereich liegt am südöstlich Ortsrand der Gemeinde Oberlangen und hat eine Größe von rund 1,45 ha.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches als Pferdeweidegenutzt und ist unbebaut. Am Nordrand des Geltungsbereiches befindet sich eine Heckenstruktur, die aus Sträuchern und Bäumen aufgebaut ist. Die weitere Umgebung im Norden ist landwirtschaftlich sowie durch vorhandene Wohnbebauung im Westen und Norden geprägt.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 12 „AN der L 48“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde 5 Fledermausarten als potentiell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1), dabei wurden das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Für die beiden Arten ergeben sich durch die beabsichtigte Bebauung keine Quartierverluste. Eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitate ist jedoch möglicherweise gegeben, ebenso wie der Verlust raumbedeutsamer Verbindungsräume (Flugstraßen) am Rande des zu überbauenden Bereichs und seines weiteren Umlandes. Hierfür verantwortlich ist die nächtliche Beleuchtung in den Privatgrundstücken und entlang der Erschließungsstraße, diese kann weite Teile des Umlandes für die beiden, sich negativ phototaktisch verhaltenden Arten entwerten. Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten derart massiv entwerten, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist. Dies ist insbesondere auch unter dem Aspekt möglicherweise zukünftig auftretender Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen zu bewerten. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie notwendig.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus anlage- und betriebsbedingt der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) andernorts dann nicht vorliegt, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere die Beleuchtungssituation betreffend) beachtet werden.



Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG sind für diese Arten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Somit wird der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt. Deshalb wird sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene für die betroffenen Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht verschlechtern, da sich die Populationen der Arten nicht verkleinern werden. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5), unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, nicht notwendig.

Als streng geschützte Vogelarten kommen Schleiereule, Waldkauz, Sperber, Mäusebussard und der Turmfalke als reine Nahrungsgäste potenziell in Frage, streng geschützte Brutvogelarten sind im zu überbauenden Bereich und dessen näheren Umgebung nicht zu erwarten. Die Reduzierung des Jagdhabitats für die Arten, die immerhin je nach Erheblichkeit zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle führen könnte, ist für Mäusebussard und Turmfalke flächenmäßig allerdings nicht relevant, da die Arten eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Sperber, Schleiereule und Waldkauz sind in der Lage, den Geltungsbereich des B-Plans auch weiterhin uneingeschränkt zu nutzen. Damit ist das Überleben der lokalen Population nicht in Frage gestellt. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „An der L 48“ nicht vorhanden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die national streng geschützten Arten nicht notwendig.

Von den, nach der Abschichtungsprüfung potentiell möglichen besonders geschützten Vogelarten wurden 6 Arten mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „An der L 48“ ermittelt, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bedürfen. Dabei handelt es sich um Arten, die der Avifauna des Grünlands und mit dem Baumpieper dem Gehölzrandbereich zuzurechnen sind. Angrenzende Brutreviere können immerhin bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Feldlerche und Braunkehlchen bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegen kann.

Beim Baumpieper kann der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) einschlägig sein.

Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Eine großräumige Analyse der, den lokalen Populationen zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen. Somit wird der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt.

Die Arten sind im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5) nicht notwendig.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, so dass der **Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.**



Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtlicher Rahmen.....	3
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	4
2	DARSTELLUNG DES VORHABENS UND DESSEN WIRKUNGEN	6
2.1	Ist-Zustand	6
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens	7
2.3	Wirkungen des Vorhabens.....	9
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	10
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
2.4	Alternativenprüfung	12
3	ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN (VORPÜFUNG)	13
3.1	Streng geschützte Arten.....	13
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	15
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	17
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	17
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG).....	19
5	PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN.....	20
5.1	Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften	20
5.2	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.....	23
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
5.3	Prognose der Betroffenheit der Lebensräume der national streng geschützten Arten.....	33
6	ZUSAMMENFASSUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP).....	33
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative	33
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	34
6.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	35
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	37
6.4	Gutachterliches Fazit	38



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Oberlangen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der L 48“ entsprechend der nach wie vor bestehenden örtlichen Nachfrage an Baugrundstücken ein neues Wohngebiet auszuweisen. Vorgesehen ist hier eine Fläche am östlichen Ortsausgang Oberlangen Richtung Niederlangen südlich der Landesstraße L48. Der Standort ermöglicht eine Abrundung der Wohnbietsentwicklung auch im Hinblick auf die umgebenden Wohngebiete in Oberlangen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 1,45 ha.

Ziel der Gemeinde Oberlangen ist es, entsprechend §1 Abs.5 (2) BauGB die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Bereitstellung von Baugrundstücken zu unterstützen und zu fördern. Dieser Bebauungsplan entspricht der Entwicklungsabsicht der Gemeinde Oberlangen, für die nachwachsenden Generationen und jungen Familien Bauland zur Verfügung zu stellen und eine Bebauung der Ortsrandbereiche zu fördern, so dass die Erschließung von Freiflächen außerhalb des Ortskerns nicht erforderlich wird.

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat am 05.02.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ gefasst. Planverfasser des Bebauungsplanes m Auftrag der Samtgemeinde Lathen ist Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Da im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan keine Bauflächen ausgewiesen sind, erfolgt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eine Änderung des FNP im Parallelverfahren.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 BNatSchG kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzrechts.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben¹. Diese behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.

„Adressaten des besonderen Artenschutzrechts sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. [...] Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus.

¹ vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur u. Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 42 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen.“

→ **Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg – Konsequenzen aus der BNatSchG-Novellierung**

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 42 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.



1.3 **Rechtlicher Rahmen**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende Bestimmungen²:

- In **§ 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG** wird unverändert in der Eingriffsregelung unmittelbar auf die streng geschützten Arten Bezug genommen. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- **§ 42 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung.
- **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und **§ 62 BNatSchG** eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet auch in der Neufassung zwischen besonders und streng geschützten Arten. Besonders geschützte Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.

Streng geschützte Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen³. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind⁴.

1.4 **Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen**

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema⁵:

² Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. – Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4.S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

³ Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). – unveröff. Mskr., 18. S.

⁴ vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

⁵ OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). – 17 S., Quelle: <http://www.stmi.bayern.de>



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt⁶,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Dabei wurden die streng geschützten Fledermausarten auf der Basis einer Ortsbegehung einer umfassenden Potenzialanalyse unterzogen.

Die streng und besonders geschützten europäischen Vogelarten wurden ebenfalls anhand einer Potenzialanalyse ermittelt und einer Vorprüfung auf Betroffenheit unterzogen, da die einzelnen Arten das UG in unterschiedlicher Art und Weise nutzen und z. B. für viele Nahrungsgäste das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss ausübt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV und die Vogelarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4). Diese verhelfen trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. den Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtern. Falls dadurch die

⁶ vgl. ; LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006, 9 S



Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.⁷

Werden die Verbotstatbestände nach § 42 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt in Anlehnung an TRAUTNER et al.⁸ bzw. ELLWANGER et al.⁹:

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes in Niedersachsen**

- ungünstig/schlecht : Arten der Roten Liste-Kategorien 1-3
- ungünstig/unzureichend: Arten der Vorwarnliste (V) sowie Arten mit defizitärer Datenlage
- günstig: ungefährdete Arten

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population¹⁰**

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere - schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Der Gesamtbewertung durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wird wie folgt ermittelt:

	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtbewertung¹¹	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

Die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig.

⁷ Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

⁸ Vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

⁹ Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

¹⁰ Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden als Bezugsraum für die lokale Population definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S 39.)

¹¹ Ausschlaggebend ist jeweils die zweifach vergebene Kategorie, mit der Ausnahme, dass, wenn ein Kriterium mit C bewertet wurde, kein A mehr vergeben werden kann.



Sind andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor. Für die national streng geschützten Arten werden im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben prognostiziert und daraus geschlossen, ob Lebensräume zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind. Für die Zulassung des Vorhabens im Falle einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit von national streng geschützten Arten genügen zwingende Gründe des Gemeinwohls.



2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „An der L 48“ liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Oberlangen, südlich der L 48 (Marienstraße) und hat eine Größe von rund 1,45 ha. Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Pferdeweide auf einer Grünlandeinsaat genutzt. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft entlang der Marienstraße eine Heckenstruktur, die aus Sträuchern und Bäumen aufgebaut ist und ein ungefähres Bestandaalter von ca. 30 Jahren hat.

Westlich grenzt Wohnbebauung an, während sich direkt im Süden und Osten landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Im Norden findet sich die L 48, an die sich weitere Wohnbebauung anschließt.

Abbildung. 2.1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 12 „An der L 48“ im Raum



Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 sind keine Darstellungen für das Plangebiet enthalten. Das Plangebiet ist in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben oder als Vorsorgegebiet gekennzeichnet.

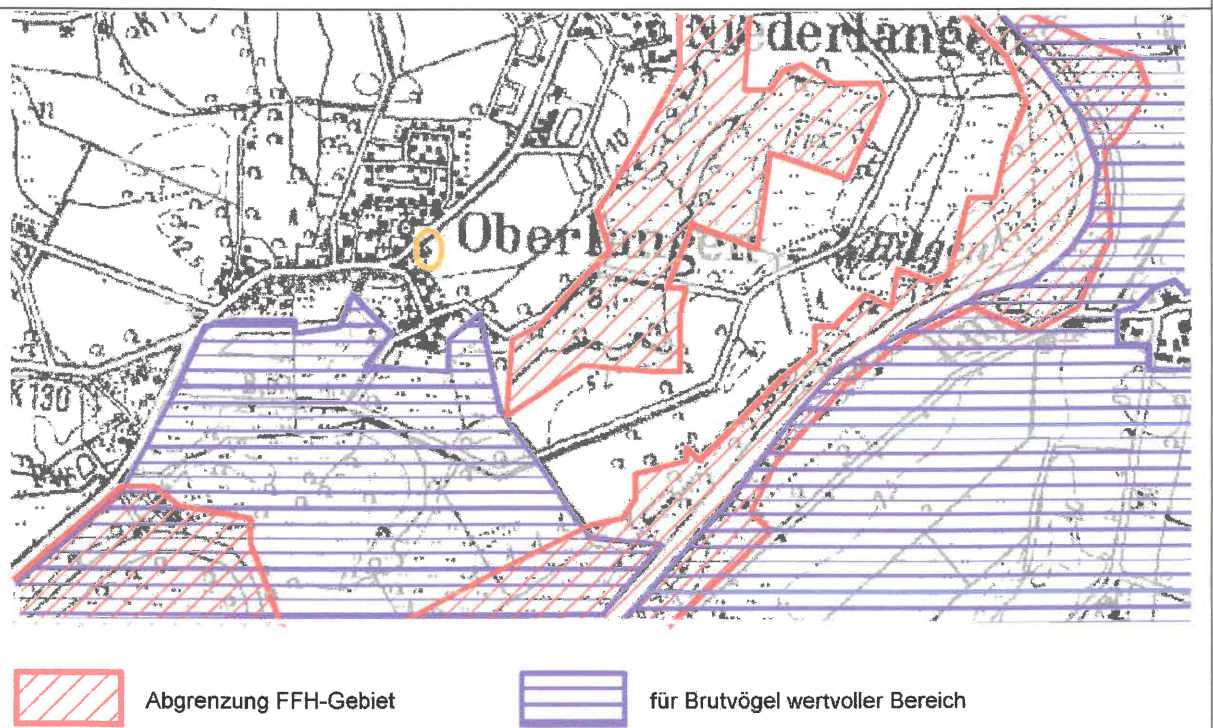


Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich und dessen nähere Umgebung keine Darstellungen schützenswerter Biotope enthalten. Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet

Südöstlich und mit Abstand zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet 13 „Ems“, welches von den Planungen jedoch nicht berührt wird. Somit ist auch nicht die Verträglichkeit gemäß Art. 6 (3) FFH-Richtlinie zu prüfen.

Ebenfalls nicht betroffen ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit offenem Status südlich des Geltungsbereichs.

Abbildung. 2.2: FFH-Gebiet und avifaunistisch wertvolle Bereiche in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs



2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 42 und 62 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Wohngebäuden, Erschließungsstraßen, die Gestaltung der Privatgärten und Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ nebst textlicher Festsetzung.

Vorgesehen ist die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 gem. §4 BauNVO. Die verkehrliche Erschließung der zukünftigen Wohnbaufläche soll von der nördlich angrenzenden Marienstraße (L48) sichergestellt werden. Mit der durch das Baugebiet laufenden Erschließungsstraße ist die Ausweisung von 15 Baugrundstücken möglich. Nach Süden ist außerdem eine fußläufige Verbindung zum Koppelweg/ Burwiesenweg vorgesehen.

An der Ostseite ist ein durchgehender 5 m breiter Streifen für die Anpflanzung von standortheimischen Baum- und Strauchgehölzen vorgesehen.



Abbildung. 2.3: Geplante Nutzungen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 12 „An der L 48“ und dem südlich angrenzenden Kompensationsraum



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 1,45 ha. Er gliedert sich in die folgenden Bestandteile:

- Geltungsbereich Gesamtfläche 14.524 m²
- davon überbaubar bei GRZ 0,4 4.858 m²



- Straßenverkehrsfläche: 1.506 m²
- Fuß-/Radweg: 103 m²
- Fläche für Anpflanzungen: 872 m²

Die Baum-Strauchhecke an der Nordseite des Geltungsbereichs bleibt bis auf 3 Grundstückszufahrten an der Marienstraße und dem Anschluss der Planstraße erhalten.

Südlich an den Geltungsbereich des B-Plans soll sich der Kompensationsraum direkt anschließen. An der Westseite sollen hier eine Obstwiese angelegt werden. Östlich des Fuß- bzw. Radweges soll ein Regenauffangbecken angelegt werden, um die von der Straßenfläche anfallenden überschüssigen Wassermengen insbesondere bei Starkregenereignissen schadlos aufnehmen zu können. Das Grünland soll einer Nutzung als Weidegrünland zugeführt werden. Der Gehölzstreifen des B-Planbereichs wird an der Ostseite des Kompensationsraumes fortgesetzt.

Der Umfang der Planungen im rund 0,5 ha großen Kompensationsraum beträgt für

- das Regenauffangbecken rd. 1.000 m²
- die Obstwiese 1.420 m²
- den Fuß-/Radweg 107 m²
- das Weidegrünland 2.155 m²
- die Fortführung d. Anpflanzung 275 m²

Allgemeines Planungsziel der Samtgemeinde Lathen ist es, in allen Mitgliedsgemeinden entsprechend der örtlichen Nachfrage und des Bedarfs zur Eigenentwicklung Wohnbauflächen vorzuhalten. Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort gesichert und entwickelt werden sollen.

Um Engpässe im Angebot von ortsnahen Bauplätzen für die nachwachsende Generation sowie Zuzugswillige zu vermeiden und entsprechende Angebote vorhalten zu können, ist die weitere Ausweisung von Wohngebieten unausweichlich und erforderlich.

2.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung. Es kann auch, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden zu Individuenverlusten durch den Verkehr kommen.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baustrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer



- Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
 - Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
 - Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so daß für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen¹². Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von Bauer & Berthold (1996)¹³ hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hochtoxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.

¹² vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

¹³ Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden (AULA). 715 S.



- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouen, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung der Privatgärten besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind¹⁴. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.
- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Erhöhung des Stresspotentials: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Auch direkte Individuenverluste durch Prädation (z.B. freilaufende Katzen und Hunde) sind zu erwarten. Da Hauskatzen in der Regel gefüttert werden, spielt die Energiebilanz bei der Jagd für sie eine untergeordnete Rolle.

¹⁴ Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



Deshalb stellen Hauskatzen gern im siedlungsnahen Bereich Arten nach, deren langwierige Erbeutung für eine Wildkatze energetisch nicht sinnvoll wäre. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit. Vor allem für Bodenbrüter und kleinere und mittlere Säuger stellen freilaufende Hunde eine unmittelbare Gefahr dar. Für größere Arten wirken sie immerhin als Stressor und lösen Fluchtreaktionen aus.

- Erhöhter Freizeitdruck: Die vorgesehene Erweiterung der Bebauung erhöht den Freizeit- und Erholungsdruck auf das Umland durch Störung von Tierarten, Trittschäden, freilaufende Hunde etc. (potenzielle Störung bzw. möglicher Funktionsverlust).
- Pflege der Außenanlagen: Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland: Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insectiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotop (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in die Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch gegeben.

2.4 Alternativenprüfung

In dem zuletzt in Oberlangen ausgewiesenen Wohnbaugewbiet Bebauungsplan Nr. 8 „Hoher Esch“ sind bis auf einige wenige alle Baugrundstücke belegt. Ansonsten sind in Oberlangen keine öffentlichen Baugrundstücke mehr verfügbar. Bei einer stetigen Nachfrage nach zu sozialverträglichen Preisen verfügbaren Baugrundstücken ist es deshalb erforderlich, weitere Wohnbauflächen in Oberlangen auszuweisen.

Auch wenn in anderen Bereichen der Ortschaft Oberlangen noch private Baugrundstücke vorhanden sein sollten, kann das Planungsziel (Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zu angemessenen Preisen) nur erreicht werden, indem die öffentliche Hand selbst als Anbieter für Baugrundstücke auftritt oder aber die Baugebietsentwicklung über private Vorhabenträger mittels eines entsprechend gestalteten städtebaulichen Vertrages abwickeln lässt.

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wurden in der Gemeinde Oberlangen nördlich der Ortslage zwischen Niederlangen und Oberlangen Wohnbaufläche dargestellt, die weitestgehend schon über die verbindliche Bauleitplanung erschlossen sind. Damit der vorhandenen und absehbaren Bedarfslage zur Schaffung von Wohnraum entsprochen werden kann, hat die Gemeinde Oberlangen untersucht, an welcher Stelle eine Siedlungsentwicklung sinnvoll und eine Verfügbarkeit gegeben ist. Hierbei hat sich ergeben, dass die Flächen des Geltungsbereiches angrenzend an die schon geplanten/bestehenden Wohnbauflächen die o. g. Kriterien erfüllen.

Die im nördlichen Randgebiet der Ortslage von Oberlangen dargestellten (geplanten) Wohnbauflächen stehen derzeit für eine weitergehende Bauleitplanung nicht zur Verfügung, so dass hier kurzfristig eine Bebauung nicht erreicht werden kann. Aus städtebaulicher Sicht wäre es grundsätzlich sinnvoll, zunächst diese Flächen einer Bebauung zuzuführen. Bei Flächenverfügbarkeiten ist jedoch zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen die Betriebsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe bilden und daher nicht uneingeschränkt seitens der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich des Ortskernes von Oberlangen scheidet derzeit aus, weil hierdurch die Verfestigung von Splittersiedlungen eintreten könnte.



Das gewollte wohnbauliche „Zusammenwachsen“ der Orte Oberlangen und Niederlangen und die Konzentration der Wohngebietsentwicklung an der gemeinsamen Gemeindegrenze sind schon durch die Darstellung von Wohnbauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dokumentiert. Die nunmehr vorgesehene Ausweisung von Wohnbauflächen entspricht im Grundsatz ebenfalls dieser langfristigen Entwicklungsperspektive und rundet die wohnbauliche Entwicklung nach Osten hin ab.



3 Ermittlung der relevanten Arten (Vorprüfung)

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.¹⁵

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21 festgestellt.

3.1 Streng geschützte Arten

Die Liste¹⁶ der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten wurde im Rahmen der Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1).

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „An der L 48“ beschreiben:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	Relevanz	Status	Erhaltungszustand in NI
Säugetiere								
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	3	IV	S	+	Ng	
<i>Plectotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	S	+	Ng	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2	3	IV	S	-	Ng	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	D	IV	S	-	Ng	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	V	IV	S	-	Ng	

¹⁵ Verwendete Rote Listen: HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27 (3): 131-175. - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81. - BOYE, P., R. HUTTERER & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 55: 33-39.

¹⁶ Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Wissenschaftlicher Arname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	Relevanz	Status	Erhaltungszustand in NI
Vögel:								
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*		S	-	Ng	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*		S	-	Ng	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*		S	-	Ng	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	*	*		S	-	Ng	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*		S	-	Ng	

→ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Hecke selbst bietet aufgrund ihres Alters wohl kaum Quartierstrukturen, vielmehr nutzen die Fledermäuse zu einem großen Teil Gebäudequartiere oder aber Baumquartiere im Südosten von Oberlangen. Ein Teil der Fledermäuse jagt im freien Luftraum. Die anderen Arten jagen strukturgebunden. Hierbei stellt die Gehölzreihe entlang der L 48 eine wichtige Leitstruktur in Nordostrichtung dar. Diese verbindet unter anderem ein Waldgebiet im Südosten von Oberlangen mit Altarmresten im Nordosten und anderen potentiellen Jagdhabitaten.

Für die potenziell vorkommenden Arten kommt es zu einer unterschiedlich ausgeprägten Form der Beeinträchtigung der Nahrungshabitate und Flugstraßen. Fledermäuse sind auf das Vorhandensein geeigneter Jagdgebiete, besonders im Umkreis ihrer Wochenstuben, angewiesen. Durch die Jagd in verschiedenen Straten und Strukturen auf unterschiedliche Beutetiere sind sie in der Lage, geeignete Lebensräume sehr effektiv und ohne übermäßige interspezifische Konkurrenz zu nutzen. Bewegungsachsen ergeben sich aus Leitstrukturen zwischen Teilhabitaten ihres Lebensraumes. Das Vorhandensein dieser Leitstrukturen ist hierbei für die Fledermaus zumeist wichtiger als die Länge der Wegstrecke, es werden eher Umwege in Kauf genommen, als das größere Strecken ohne entsprechende Leitlinien zurückgelegt werden¹⁷. Vorhandene Bewegungsachsen sind allerdings für die Fledermäuse Konstanten von besonderem Wert.

Als Jäger des freien Luftraums wurden für mittlere bis große Höhen im Geltungsbereich Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus dokumentiert. Für diese 3 Arten bedeutet die beabsichtigte Art der zukünftigen Nutzung keinerlei Einschränkungen, da sie u. a. Jäger des freien Luftraumes sind. Die Gebäude selbst und die möglicherweise hinzukommende Beleuchtung von Gebäuden und Grundstücken stellen für diese beiden Arten keine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate dar. Abendsegler und Breitflügelfledermaus wurden deshalb bereits in der ersten Vorprüfung (vgl. Anhang II.1) als nicht relevant angesehen, für die eine weitere Prüfung in Frage kommt.

Jagende Art an Vegetationsstrukturen im Geltungsbereich – Die potentiell vorkommende Zwergfledermaus nutzt überwiegend lineare Gehölzstrukturen als Jagdhabitat. Allerdings ist die vorhandene junge Baumreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs aufgrund ihres Alters noch nicht als Leitlinie geeignet, so dass die Art für den Geltungsbereich aufgrund der Strukturarmut ebenfalls als überwiegend im freien Luftraum jagend anzusehen ist. Da die Art auch in Siedlungsgebieten, dort vor allem sehr gerne an Beleuchtungskörpern, jagend anzutreffen ist, stellt das beabsichtigte Industriegebiet mit den zu errichtenden Gebäuden und der möglicherweise

¹⁷ vgl. EBENAU, C. (1995): Ergebnisse telemetrischer Untersuchungen an Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) in Mülheim an der Ruhr. - *Nyctalus* (NF) 5 (5): 379-394, desgl. RIEGER, I. (1997): Flugstraßen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) finden und dokumentieren. - *Nyctalus* (NF) 6 (4): 331-353.



hinzukommenden Beleuchtung keine Beeinträchtigung für den Nahrungserwerb dar. Außerdem sollen die vorhandenen Gehölze weitestgehend erhalten bleiben bzw. kann sich durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und im Zuge einer extensiven Freiflächengestaltung und -pflege die Attraktivität von Teilflächen des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat zumindest gegenüber dem Status quo als strukturarme Ackerfläche erhöhen.

Gleiches gilt prinzipiell für die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr, die ebenfalls entlang der linearen Gehölzbestände jagen bzw. diese als Bewegungsachsen nutzen. Die Raumnutzung kann allerdings für die beiden Fledermausarten durch eine mögliche Beleuchtung stark eingeschränkt werden, da sie sich negativ phototaktisch verhalten. Da hierdurch der Verbotstatbestand der Störung einschlägig werden kann, ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG notwendig.

Dagegen ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die Zwergfledermaus nicht notwendig.

→ **Streng geschützte Vogelarten**

Von den streng geschützten Vogelarten sind es Sperber, Mäusebussard und der Turmfalke, die das Grünland des Geltungsbereichs als Jagdhabitat nutzen. Allerdings sind keine Bruthabitate von einer Zerstörung betroffen bzw. ist weder mit erheblichen bau- noch betriebsbedingten Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, da die Strukturen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bruten im Geltungsbereich zulassen. Die Nutzung als Nahrungshabitat wird zumindest für Mäusebussard und Turmfalke verschlechtert, für den oft in menschlichen Siedlungen jagenden Sperber verbessert sich das Nahrungsangebot. Eine Reduzierung der Jagdhabitate, die immerhin zu einem Verlust an Fortpflanzungsstätten andernorts führen kann, ist flächenmäßig jedoch nicht relevant, da die Arten eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Damit ist das Überleben der lokalen Populationen nicht in Frage gestellt.

Die Eulen sind ebenfalls nicht durch Verluste von Bruthabitaten betroffen, die Bruthabitate dieser Arten liegen auch im Umland des Geltungsbereichs. Sie nutzen das Grünland nur in den Randbereichen: die Schleiereule jagt aufgrund von Feindvermeidungsstrategien gegenüber dem Waldkauz am Bebauungsrand und nicht im Offenland, der Waldkauz jagt als Ansitzjäger von der Hecke aus. Da bei beiden Arten durch die geplante Bebauung keine Bruthabitate verloren gehen, wird sich an der Nahrungssituation der beiden Arten nichts ändern. Die Schleiereule kann auch bebaute Gebiete effektiv zur Nahrungssuche nutzen. Gleiches gilt, wenngleich in eingeschränkterem Maße, auch für den Waldkauz.

Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese drei streng geschützte Vogelarten nicht notwendig.

→ **National streng geschützte Arten**

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der L 48“ nicht vorhanden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die national streng geschützten Arten nicht notwendig.

3.2 Weitere Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da keine explizite Erfassung der Avifauna für den Geltungsbereich des B-Plans vorliegt, wird auf die so genannte Potentialanalyse zurückgegriffen, die auf Inaugenscheinnahme des Geltungsbereichs während einer Ortsbegehung 2008 beruht. Hierbei wurden Arten auch direkt nachgewiesen. Dazu



werden, in Anlehnung an FLADE (1994)¹⁸, typische Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste für den Geltungsbereich und dessen Wirkraum beschrieben. Die 51 potentiell vorhandenen besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der streng geschützten Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch die geplante Wohnbebauung der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabensbedingter Verluste an Bruthabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt¹⁹. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Folgende 6 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „An der L 48“ beschreiben:

Tabelle 3.2: Vom Vorhaben potenziell betroffene besonders geschützte Vogelarten

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSchVO	Bestands-trend in NI	Status	Erhaltungszustand in NI
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	II/1 & III/1	B	a	Br	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		II/2	B	z	Br	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	II/2	B	aa	Br	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	V		B	a	Br	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3		B	aa	Br	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	V		B	a	Br	

Die für den Geltungsbereich potenziell vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 2 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:

- Avizönose des Grünlands:

Die Avizönose des Grünlandes weist mit der Weidenutzung durch Pferde eine erhebliche Vorbelastung auf. Pferde sind im Vergleich zu Rindern wesentlich lauffaktiver, was die Nutzbarkeit der Fläche durch Bodenbrüter erheblich einschränkt. Aus diesem Grund können besonders anspruchsvolle Wiesenbrüter von vornherein ausgeschlossen werden.

Viele besonders geschützte Vogelarten nutzen das Grünland als Brut- und Nahrungshabitat. Als Nahrungshabitat ist das Grünland für den Graureiher, den Star und die Tauben geeignet, wobei der Luftraum über dem Grünland von Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe genutzt wird. Die Randbereiche an der Hecke und vor allem auch Stellen unter oder an den vorhandenen Zäunen

¹⁸ FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlage für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching (IHW-Verlag). 879 S.

¹⁹ vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.



werden von Fasan, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Baumpieper, Gebirgs- und Bachstelze, Braunkehlchen, Feldschwirl und Goldammer als Neststandorte genutzt.

Durch die geplante Überbauung der Ackerfläche wird für Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Braunkehlchen und Feldschwirl mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig. Angrenzende Brutreviere, wie die des Baumpiepers entlang der Hecke, können immerhin bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein.

- Avizönose der Ruderal-/Gehölzbiotope im Geltungsbereich:

Der Gehölzriegel an der Nordseite des Geltungsbereichs stellt für zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter einen wertvollen Lebensraum dar. Typische Vertreter sind Zaunkönig, Heckenbraunelle, Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen, Grasmücken, Finken sowie die Drosseln. In höheren Gehölzen brüten die Tauben, Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe.

Bedingt durch die lineare Ausprägung, die Lage an der L 48, die relativ hohe Pflegeintensität und das noch recht geringe Alter ist mit einer eher eingeschränkten Besiedlungsdichte und Diversität zu rechnen. Hierfür sind insbesondere Höhlenbrüter wie Buntspecht, die Schnäpper, Star, Kleiber und Meisen zu nennen.

Eine Prüfung nach § 42 BNatSchG ist für Vertreter dieser Avizönose nicht notwendig.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)²⁰ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Wohngebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über den derzeitigen Stand (30.03.2009) der Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ hinaus

Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan dies nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

²⁰ Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Artengruppe „Vögel und Fledermäuse“
Minderung baubedingter Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit • Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden • Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz • Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen • Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen
Minderung anlagebedingter Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung des Gehölzstreifens entlang der Ostseite und im Kompensationsraum so früh wie möglich, außerdem Anlage eines mind. 2 m breiten Brachestreifens an der Ostseite der Anpflanzung • Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums • Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. • Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 7 m angebracht werden; Verwendung von Beleuchtungskörpern mit einer Lampenhöhe von max. 1,5 m entlang des Fuß-/Radweges (z. B. Pollerleuchten) ➢ Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) ➢ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ➢ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) ➢ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß ➢ Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)
Diese Maßnahme gilt vornehmlich als Minderungsmaßnahme für dunkel präferent jagende Fledermausarten, ist jedoch auch eine Minderungsmaßnahme für nachts ziehende Vögel
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports • Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel • Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen, Anbringen von Sprossenfenstern, Kathedral- bzw. Mattglas oder von Gardinen, Jalousien, Rollos oder durch auch frei aufgehängte verschiedenfarbig- und formige Kunststoffreflektoren (Ø 6 cm)²¹ • Grundstückseinfriedungen sind als lebende Hecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wie Rötliche (<i>Fagus sylvatica</i>) oder Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) herzustellen (im B-Plan bereits festgelegt) • Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden.
Minderung betriebsbedingter Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen

²¹ Hinweis: Das Bekleben von Glasflächen mit Greifvogelsilhouetten hat sich allgemein als wirkungslos erwiesen!



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Artengruppe „Vögel und Fledermäuse“

Minderung baubedingter Wirkungen

- Faunistisch verträgliche Pflege des Kompensationsraums: zu Zeiten der Amphibienwanderung sollte keine Mahd stattfinden. Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen.
- Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte in den Flächen für Anpflanzungen und im Kompensationsraum unterbleiben.
- Abschnittsweise Mahd des Brachstreifens entlang der ostseitigen Anpflanzung
- Vermeidung unnötiger Lichtemission

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint²², die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents²³) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 42 (5) BNatSchG nicht genügen.

Funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 (5) BNatSchG) sind im Fall des Bebauungsplans Nr. 12 „An der L 48“ zwar nicht notwendig.

²² Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

²³ Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

5.1 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1-5 hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 42 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.²⁴ Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.²⁵

5.1.1 Relevante Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 42 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen.

→ **Verbote des § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

- A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 42 (1) Nr.1 BNatSchG –**
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.
- B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 (1) Nr.2 BNatSchG) -** Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BverwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bietet sich folgender Grundsatz an²⁶:
- „Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“
- C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 42 (1) Nr.3 BNatSchG) -** Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur

²⁴ Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

²⁵ Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung – Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.

²⁶ Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: 180.



Jungenaufzucht angesprochen²⁷. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung nur dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 42 (1) Nr.4 BNatSchG) - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten (§ 42 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG). Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst.

E - Die Freistellungsregelungen in § 42 (5) BNatSchG²⁸ – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFMeasures) festsetzen.

5.1.2 Die Ausnahmegesamtheit des § 43 (8) BNatSchG

Die Neufassung erweitert die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 62 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden²⁹.

5.1.3 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen³⁰.

A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL) - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.

B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL) - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).

C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL) - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich

²⁷ vgl. TRAUTNER, J. (2008)

²⁸ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

²⁹ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

³⁰ vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

5.1.4 Relevante Verbote des Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
Im § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden, muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.
- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.5 Vorgaben der Eingriffsregelung bei der Zerstörung von Biotopen wildlebender Arten (§ 19 Abs. 3 BNatSchG)

§ 19 Abs.3 Satz 2 BNatSchG bestimmt für streng geschützte Arten: „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ Mit dem Begriff des Biotops werden alle Lebensräume angesprochen, die von streng geschützten Arten regelmäßig aufgesucht werden und für ihr Überleben obligat sind.

Für die Biotope streng geschützter Pflanzenarten gilt: § 10 Abs. 2 Nr. 2 zählt zu den Pflanzen auch deren Entwicklungsstufen. Daher ist ein Standort, auf dem streng geschützte Arten derzeit nicht wachsen (z.B. außerhalb der artspezifischen Vegetationsperiode), aber Entwicklungsstufen im Erdreich vermutet werden müssen, von den Vorgaben des § 19 Abs. 3 BNatSchG erfasst. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die konkrete Fläche regelmäßiger Standort der streng geschützten Art ist und diese nicht nur sporadisch dort auftritt.



5.2 Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 12 „An der L 48“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 2 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 BNatSchG bedürfen.

→ Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung³¹

Durch das Vorhaben betroffen:	Braunes Langohr	<i>Plectotus auritus</i>
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
1	Grundinformationen	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Vorkommen der Art im UG:
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> im UG nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	national streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> im UG potentiell vorhanden
Rote Liste Deutschland:	3/V	<input checked="" type="checkbox"/> im MTB vorhanden (Braunes Langohr)
Rote Liste Niedersachsen:	2	<input checked="" type="checkbox"/> in umliegenden MTB vorhanden (s. o.)
Beschreibung der Art		
<p>Die Braunen Langohren sind in gehölzreichen Lebensräumen zu finden. Besiedelt werden auch Parks, Gärten und Buschlandschaften. Als Sommerquartier werden Baumhöhlen und Nistkästen bzw. an Gebäuden Hohlräume in Nischen, Spalten, hinter Verkleidungen etc. bevorzugt. Die Überwinterung findet in Höhlen, Stollen und Kellern statt. Die saisonale Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum geht nur über kurze Distanzen. Eine reich gegliederte Landschaft ist sehr wichtig. Durch die geringe Reichweite der Orientierungsrufe werden Freiflächen nur selten überquert, vielmehr werden lieber größere Entfernungen in Kauf genommen, wenn dabei Leitstrukturen genutzt werden können. Als Jagdhabitate werden Waldränder, Lichtungen, Schneisen, Wegränder und ähnliche Ökotonzonen genutzt. Als Substratableser sind die Langohren auf Strukturen angewiesen, die diese Jagdweise ermöglichen. In Nadelwäldern sind dies in der Regel ein Laubholzunterbau und/oder eine ausgeprägte Krautschicht.</p> <p>Braune Langohren nutzen mehrere Quartiere während der Fortpflanzungszeit in einem räumlich engen Verbund, die regelmäßig alle 1 bis 5 Tage in einem Umkreis von wenigen hundert Metern gewechselt werden. Die ortstreuen Wochenstuben bewohnen durchschnittlich Territorien von 1 km², deren Jagdgebiete liegen in der Regel in wenigen hundert Metern Entfernung zum Quartier.</p> <p>Bartfledermäuse sind überwiegend an Wälder, Parks und Gärten gebunden. Im Sommer sind sie in Baumhöhlen und Spalten, auch an Gebäuden oder Felsen, zu finden. Die Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen oder Kellern. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier kann bis zu 230 km betragen. Die Bindung an den Wald ist bei der Kleinen Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) geringer, da Wochenstuben meist an oder in Gebäuden zu finden.</p> <p>Die Kleinen Bartfledermäuse nutzen ebenfalls mehrere Quartiere im Verbund und wechseln diese regelmäßig in</p>		

³¹ Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffen:	Braunes Langohr	<i>Plectotus auritus</i>	
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	
etwa alle 10 bis 14 Tage. Die Teiljagdgebiete liegen in Entfernungen von bis zu 2,8 km zu einem Quartier.			
Beschreibung/Bewertung der lokalen Population			
Nahezu flächendeckend ist das Braune Langohr in Niedersachsen verbreitet. (Meldungen des BfN liegen beim Braunen Langohr für das MTB für die umliegenden MTB vor) ³² .			
In der atlantischen Region ist die Kleine Bartfledermaus möglicherweise seltener (Meldungen des BfN liegen beim Braunen Langohr für das MTB für die umliegenden MTB nicht vor) ³³ , während sie im übrigen Bundesgebiet weit verbreitet zu sein scheint. Wahrscheinlich wurde sie aber vielerorts übersehen ³⁴ . Da die Art jedoch auch in den Niederlanden verbreitet ist und viele einzelne Funde vorhanden sind, sind Sommervorkommen, die bisher übersehen wurden, für weitere Regionen wahrscheinlich ³⁵ .			
Die Vorkommen der Arten im Großraum um den Geltungsbereich werden als lokale Populationen definiert. Die lokalen Populationen können in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Lebensraumstrukturen als gut ausgebildet bezeichnet werden, genaue Angaben zu Anzahl und Umfang der Wochenstuben sind jedoch nicht möglich. Die Standorte der Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere sind unbekannt, sie liegen mit Sicherheit außerhalb des Geltungsbereichs. Für beide Arten sind keine unterirdischen Überwinterungsquartiere im Geltungsbereich vorhanden.			
Beide Arten nehmen auch gern Nistkästen als Ersatzquartiere an bzw. sind beide in der Lage neu geschaffene Quartiere an Gebäuden, z.B. hinter Fassadenverkleidung aus Holz, anzunehmen.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen:		Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> B	günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	keine Angaben möglich
<input type="checkbox"/>	kontinentale Region		
2 Darstellung Bestand/Betroffenheit der Art			
Zwar sind keine Fortpflanzungsstätten von der beabsichtigten Bebauung betroffen, da aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beleuchtungssituation der Privatgrundstücke bzw. entlang der Erschließungsstraße im Geltungsbereich nicht bekannt ist, muss bei ungünstig angebrachten Beleuchtungskörpern von einer möglicherweise massiven Abstrahlung ins Umland ausgegangen werden. Dies kann vor allem die Heckenstruktur entlang der L 48 und die geplante Anpflanzung an der Ostseite betreffen, so dass dann u. U. mit einer großflächigen Entwertung des Umlandes als Nahrungshabitat und für Transferflüge gerechnet werden muss. In der Folge kann dies dann sogar zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen, wenn die Nahrungssuche energetisch ineffektiv wird.			
3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:			
3.1.1	Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit		
3.1.2	Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz		
3.1.3	Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen		

³² BfN (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten. Verbreitungskarten der FFH-Arten (Stand: Oktober 2007). - http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

³³ vgl. BfN (2007)

³⁴ DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS Verlag). 399 S.

³⁵ Quelle: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/2 (Bonn-Bad Godesberg): 693 S.



Durch das Vorhaben betroffen:		Braunes Langohr	<i>Plectotus auritus</i>
		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
3.1.4	Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden		
3.1.5	Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 7 m angebracht werden; Verwendung von Beleuchtungskörpern mit einer Lampenhöhe von max. 1,5 m entlang des Fuß-/Radweges (z. B. Pollerleuchten) • Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) 		
3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) • Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) • Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß • Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung) 		
3.2.2	Anpflanzung des Gehölzstreifens entlang der Ostseite und im Kompensationsraum so früh wie möglich		
3.2.3	Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.		
3.2.4	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums		
3.2.5	Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel		
3.2.6	Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports		
3.2.7	Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden.		
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:		
3.3.1	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen		
3.3.2	Faunistisch verträgliche Pflege des Kompensationsraums: zu Zeiten der Amphibienwanderung sollte keine Mahd stattfinden. Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen.		
3.3.3	Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte in den Flächen für Anpflanzungen und im Kompensationsraum unterbleiben.		
3.3.4	Vermeidung unnötiger Lichtemission		
3.4	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: Bei den beiden Arten kann von einem Vorkommen im Großraum mit Sicherheit ausgegangen werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beleuchtungssituation der Außenanlagen und Gebäude im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „An der L 48“ nicht bekannt ist, ist das Ausmaß der von einer Beleuchtung beeinträchtigten Jagdhabitats nicht hinreichend konkret abschätzbar.		
4	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffen:	Braunes Langohr	<i>Plectotus auritus</i>
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Verbotstatbestand <u>trifft nicht zu</u> , da baubedingt keine Quartiere betroffen sind.		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand <u>liegt dann nicht vor bei Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen</u> . Die genannten Maßnahmen sind jedoch in der Lage, den Vergrämungseffekt so weit als möglich zu minimieren. Diese müssen insbesondere unter dem Aspekt möglicher Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen Beachtung finden.		
Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren baubedingten Vermeidungsmaßnahmen durch den Baustellenbetrieb nicht zu erwarten.		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand <u>liegt dann nicht vor bei Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen</u> . Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht hinreichend prognostizierbar, inwieweit eine vergrämende Beleuchtung das Umland derartig als Nahrungshabitat entwertet, dass in der Folge Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben werden. Die genannten Maßnahmen sind jedoch in der Lage, den Vergrämungseffekt so weit als möglich zu minimieren. Diese müssen insbesondere unter dem Aspekt möglicher Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen Beachtung finden.		
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
nicht relevant		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand <u>liegt dann nicht vor bei Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen</u> . Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht hinreichend prognostizierbar, inwieweit eine vergrämende Beleuchtung das Umland derartig als Nahrungshabitat entwertet, dass in der Folge Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben werden. Die genannten Maßnahmen sind jedoch in der Lage, den Vergrämungseffekt so weit als möglich zu minimieren, damit die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen müssen insbesondere unter dem Aspekt möglicher Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen Beachtung finden.		
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 deshalb in dieser Hinsicht nicht erfüllt.		
National streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
5.1 FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? (wenn 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 „ja“) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5) nicht notwendig.		
5.2 National streng geschützte Art:		
Abwägung nach § 19 (3) erforderlich? (wenn Frage 4.6 „ja“) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		



Durch das Vorhaben betroffen:	Braunes Langohr	<i>Plectotus auritus</i>
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
6 Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
Sind zumutbaren Alternativen vorhanden? für die Arten nicht mehr relevant	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? für die Arten nicht mehr relevant	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 ODER 5.2 „ja“		
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden des öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Zur Erforderlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der L 48“ vgl. Kapitel. 6.3	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
FAZIT		
Eine Ausnahme ist für die betroffenen streng geschützten Fledermausarten notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1 und 3.2) wurden 6 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 BNatSchG bedürfen.

→ Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:		Avizönose des Grünlands (Pferdeweide)			
			RL NI	RL D	Erhaltungszustand NI
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	V	S
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3	
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	V	S
1 Grundinformationen					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Arten	Vorkommen der Arten im UG:			
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/>	im UG z. T. nachgewiesen		
<input type="checkbox"/>	national streng geschützte Arten	<input checked="" type="checkbox"/>	im UG potentiell vorhanden		
Rote Liste Deutschland:	s.o.	<input type="checkbox"/>	im MTB vorhanden		
Rote Liste Niedersachsen:	s.o.	<input type="checkbox"/>	in umliegenden MTB vorhanden		



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:		Avizönose des Grünlands (Pferdeweide)
Beschreibung der Arten		
Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Feldschwirl sind weit verbreitete Arten in agrarisch genutzten Landschaften.		
Das Braunkehlchen war ehemals im gesamten Niedersachsen verbreitet, seit mehreren Jahrzehnten gehen die Bestände kontinuierlich zurück ³⁶ . Die Art besiedelt offene Landschaften mit strukturreicher Vegetation. Wichtig sind Ansitzwarten (Hochstauden, Weidezäune, einzelne Gehölze) und bodennahe Deckung (Nestbau). Wichtige Lebensraumtypen sind durch Weidezäune und Staudensäume an Gräben und Wegrändern gegliederte Grünlandgebiete sowie nicht oder nur gering verbuschte Brachen aller Art.		
Das Rebhuhn und der Feldschwirl haben seit 1980 stark im landesweiten Bestand abgenommen, die Bestände der Feldlerche und des Braunkehlchens sind sehr stark zurückgegangen. Die Wachtel hat jedoch Zuwächse im landesweiten Bestand zu verzeichnen. Für Niedersachsen gelten Rebhuhn und Feldlerche insgesamt als häufig, Braunkehlchen und Feldschwirl kommen mäßig häufig vor, die Wachtel dagegen ist in Niedersachsen nach wie vor selten ³⁷ .		
Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen		
Die Brutbestände der 5 Arten im Gebiet im Bereich der Gemeinde Oberlangen werden als lokale Populationen definiert; zahlreiches Acker- bzw. Grünland ist im Großraum vorhanden (v. a. außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens). Für den Geltungsbereich sind je ein Brutpaar des Rebhuhns, der Wachtel, des Feldschwirls und des Braunkehlchens sowie 1-2 Brutpaare der Feldlerche zu erwarten.		
Erhaltungszustand in Niedersachsen:	Erhaltungszustand der lokalen Populationen:	
<input type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> keine Angaben für Wachtel möglich	
<input type="checkbox"/> kontinentale Region	(ausführlich vgl. hierzu Kapitel 6.2.2)	
2	Darstellung Bestand/Betroffenheit der Arten	
Durch die geplante Überbauung der Pferdeweide werden Bruthabitate vernichtet, allerdings ist das Ausweichen ins Umland für die Arten möglich (vgl. Kap. 6.2.2)		
3	Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:	
3.1.1	Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit	
3.1.2	Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz	
3.1.3	Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	
3.1.4	Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	
3.1.5	Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen	
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:	
3.2.1	Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer verspiegelter bzw. Glasflächen, Anbringen von Sprossenfenstern, Cathedral- bzw. Mattglas oder von Gardinen, Jalousien, Rollos oder durch auch frei aufgehängte verschiedenfarbig- und formige Kunststoffreflektoren (Ø 6 cm)	
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:	
	Nicht notwendig	

³⁶ vgl. SUTER, W (1988): Saxicola rubetra – Braunkehlchen. In: Glutz v. Blotzheim, U. & Bauer, K. M. (Hrsg.). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 11/1: 392-446, Wiesbaden.; BASTIAN, A. & H.-V. BASTIAN (1996): Das Braunkehlchen: Opfer der ausgeräumten Kulturlandschaft. Sammlung Vogelkunde im AULA-Verlag, Wiesbaden.; RICHTER, M. (2004): Braunkehlchen – Saxicola rubetra. In: Zang, H. & H. Heckenroth & P. Südbeck (2005): Die Vögel Niedersachsens, Drosseln, Grasmücken, Fliegenschnäpper. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.9: 87-101.

³⁷ vgl. KRÜGER & OLTMANN (2007)



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:		Avizönose des Grünlands (Pferdeweide)
3.4	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: Da keine konkreten Untersuchungen vorliegen, sondern eine Potenzialanalyse der lokalen Avifauna vorgenommen wurde, ist diese mit gewissen Prognoseunsicherheiten behaftet. Dies gilt insbesondere für die Wachtel.	
4 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten:		
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Verbotstatbestand <u>liegt baubedingt dann nicht vor</u> , wenn <u>unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme</u> keine Nistmöglichkeiten im Geltungsbereich verbleiben, d.h. wenn vor der Brutzeit jeweils die Baufeldräumung erfolgt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Geltungsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind durch den Baustellenbetrieb in geringem Maße zu erwarten. Betriebsbedingt sind Störeinflüsse zwar ebenfalls nicht auszuschließen; deren Intensität kann jedoch nicht hinreichend prognostiziert werden. Die Arten verhalten sich gegenüber Störungen jedoch einigermaßen tolerant. Auch ist die Wahrscheinlichkeit einer gezielten Aufsuchens der Nester oder anderer betriebsbedingter Störungen eher unwahrscheinlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? Verbotstatbestand <u>liegt anlagebedingt vor</u> , da keine Nistmöglichkeiten im Geltungsbereich verbleiben.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? nicht relevant	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? Die Arten sind im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
National streng geschützte Arten:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
5.1 FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten:		
Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? (Frage 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 u/o 4.5 „ja“) Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5) nicht notwendig.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5.2 National streng geschützte Arten:		
Abwägung nach § 19 (3) erforderlich? (wenn Frage 4.6 „ja“)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:	Avizönose des Grünlands (Pferdeweide)
6 Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
Sind zumutbaren Alternativen vorhanden? für die Arten nicht mehr relevant	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? für die Arten nicht mehr relevant	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 ODER 5.2 „ja“	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden des öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Zur Erforderlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der L 48“ vgl. Kapitel. 6.3.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
FAZIT	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahme ist für die betroffenen besonders geschützten Avizönose des Grünlandes notwendig?	

Durch das Vorhaben betroffen:	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
1 Grundinformationen		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Vorkommen der Art im UG:	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> im UG nachgewiesen	
<input type="checkbox"/> national streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> im UG potentiell vorhanden	
Rote Liste Deutschland: V	<input type="checkbox"/>	im MTB vorhanden
Rote Liste Niedersachsen: V	<input type="checkbox"/>	in umliegenden MTB vorhanden
Beschreibung der Art		
Besiedelt werden extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche, Waldlichtungen und -ränder, Kahlschläge etc.. Wesentliche Habitatmerkmale sind sonnige Stellen, eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten bzw. nach oben Sichtschutz bietende Grasbulte oder krautige Pflanzen. Die Brutreviere sind 0,3 bis 2,5 Hektar groß.		
Beschreibung/Bewertung der lokalen Population		
In Niedersachsen ist der Baumpieper mit etwa 100.000 Brutpaaren noch häufig vertreten, allerdings hat der Bestand in den letzten 25 Jahren stark abgenommen ³⁸ .		
Der Brutbestand der Art im Gebiet im Bereich der Gemeinde Oberlangen wird als lokale Population definiert; zahlreiche Heckenstrukturen, Grenzlinienhabitats entlang von Feldgehölzen oder Waldflächen sind im Großraum vorhanden (v. a. außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens). Entlang der Heckenstruktur im Norden des Geltungsbereichs kann der Baumpieper mit einem Brutpaar potenziell vorkommen.		

³⁸ vgl. KRÜGER & OLTMANN (2007)



Durch das Vorhaben betroffen:	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
Erhaltungszustand in NRW:	Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> keine Angaben möglich	
<input type="checkbox"/> kontinentale Region		
2 Darstellung Bestand/Betroffenheit der Art		
<p>Durch das Vorhaben werden direkt keine Niststandorte in nennenswertem Umfang zerstört werden. Allerdings ist auf Grund der Störungsanfälligkeit der Art damit zu rechnen, dass bau- und betriebsbedingte Störungen in direkter Benachbarung zum Brutplatz nicht toleriert werden und der Baumpieper dauerhaft abwandern wird. Das Ausweichen der Art in umliegende Habitats ist prinzipiell möglich; der Baumpieper nutzt z.B. auch Streuobstbestände, Brachland mit einzeln stehenden Bäumen und Büschen.</p>		
3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:</p> <p>3.1.1 Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit</p> <p>3.1.2 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz</p> <p>3.1.3 Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen</p> <p>3.1.4 Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden</p> <p>3.1.5 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen</p> <p>3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:</p> <p>3.2.1 Anpflanzung des Gehölzstreifens entlang der Ostseite und im Kompensationsraum so früh wie möglich, außerdem Anlage eines mind. 2 m breiten Brachestreifens an der Ostseite der Anpflanzung</p> <p>3.2.2 Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer verspiegelter bzw. Glasflächen, Anbringen von Sprossenfenstern, Cathedral- bzw. Mattglas oder von Gardinen, Jalousien, Rollos oder durch auch frei aufgehängte verschiedenfarbig- und formige Kunststoffeffektoren (Ø 6 cm)</p> <p>3.2.3 Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.</p> <p>3.3 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:</p> <p>3.3.1 Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte in den Flächen für Anpflanzungen und im Kompensationsraum unterbleiben.</p> <p>3.3.2 Abschnittsweise Mahd des Brachstreifens entlang der ostseitigen Anpflanzung</p> <p>3.4 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): nicht notwendig</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: Da keine konkreten Untersuchungen vorliegen, sondern eine Potenzialanalyse der lokalen Avifauna vorgenommen wurde, ist diese mit gewissen Prognoseunsicherheiten behaftet.</p>		
4 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Verbotstatbestand liegt baubedingt dann nicht vor, wenn unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich verbleiben, d.h. wenn vor der Brutzeit die Baufeldräumung erfolgt. Anlagebedingt sind Brutplätze entlang der Gehölzstruktur in nicht nennenswertem Umfang betroffen.</p>		



Durch das Vorhaben betroffen:	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<p>Betriebsbedingt ist allgemein die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass Jungvögel von spielenden Kindern oder freilaufenden Hunden gefunden bzw. in böswilliger Absicht getötet werden könnten. Sie wird wahrscheinlich über die bereits bestehende Vorbelastung einer regelmäßig erfolgenden Erholungsnutzung nicht nennenswert hinausgehen. Fang und Tötung durch freilaufende Hauskatzen sind jedoch prinzipiell durch die Erweiterung der Bebauung möglich, allerdings ist deren Intensität hierfür nicht zu prognostizieren.</p>		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Akustische und optische Störungen sind bau- und betriebsbedingt zu erwarten; deren Intensität kann jedoch nicht hinreichend prognostiziert werden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind durch den Baustellenbetrieb nicht zu erwarten.</p> <p>Für den Baumpieper kann der Verbotstatbestand bau- wie betriebsbedingt einschlägig werden kann, da die Art als Bodenbrüter mit einem potentiellen Brutplatz entlang der nordseitig gelegenen Heckenstruktur Störungen an derart exponierter Stelle nicht dulden würde.</p>		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Verbotstatbestand liegt anlagebedingt nicht vor, da Brutplätze entlang der Gehölzstruktur in nicht nennenswertem Umfang betroffen sind.</p> <p>Betriebsbedingt ist allgemein die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass Nester und Niststätten gezielt in böswilliger Absicht zerstört werden könnten.</p>		
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>nicht relevant</p>		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Art ist im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>National streng geschützte Art:</p>		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
5.1	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? (Frage 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 u/o 4.5 „ja“) Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs- klausel nach § 42 (5) nicht notwendig.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5.2	National streng geschützte Art: Abwägung nach § 19 (3) erforderlich? (wenn Frage 4.6 „ja“)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6 Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“ Sind zumutbaren Alternativen vorhanden? für die Art nicht mehr relevant	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffen:	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? für die Art nicht mehr relevant	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 ODER 5.2 „ja“		
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Zur Erforderlichkeit des sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der L 48“ vgl. Kapitel. 6.3	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
FAZIT Eine Ausnahme ist für den Baumpieper notwendig?	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3 Prognose der Betroffenheit der Lebensräume der national streng geschützten Arten

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten nicht betroffen sind.



6 Zusammenfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Allgemeines Planungsziel der Samtgemeinde Lathen ist es, in allen Mitgliedsgemeinden entsprechend der örtlichen Nachfrage und des Bedarfs zur Eigenentwicklung Wohnbauflächen vorzuhalten. Um Engpässe im Angebot von ortsnahen Bauplätzen für die nachwachsende Generation sowie Zuzugswillige zu vermeiden und entsprechende Angebote vorhalten zu können, ist die weitere Ausweisung von Wohngebieten unausweichlich und erforderlich.

Auch wenn in anderen Bereichen der Ortschaft Oberlangen noch private Baugrundstücke vorhanden sein sollten, sind ansonsten in Oberlangen keine öffentlichen Baugrundstücke mehr verfügbar. In dem zuletzt in Oberlangen ausgewiesenen Wohnbaugebiet Bebauungsplan Nr. 8 „Hoher Esch“ sind bis auf einige wenige alle Baugrundstücke belegt. Die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich des Ortskernes von Oberlangen scheidet derzeit aus, weil hierdurch die Verfestigung von Splittersiedlungen eintreten könnte. Die im nördlichen Randgebiet der Ortslage von Oberlangen dargestellten (geplanten) Wohnbauflächen stehen derzeit für eine weitergehende Bauleitplanung nicht zur Verfügung, so dass hier kurzfristig eine Bebauung nicht erreicht werden kann (gl. Kapitel 2.4)

Das gewollte wohnbauliche „Zusammenwachsen“ der Orte Oberlangen und Niederlangen und die Konzentration der Wohngebietsentwicklung an der gemeinsamen Gemeindegrenze sind schon durch die Darstellung von Wohnbauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dokumentiert. Die nunmehr vorgesehene Ausweisung von Wohnbauflächen entspricht im Grundsatz der langfristigen Entwicklungsperspektive der Samtgemeinde Lathen wie der Gemeinde Oberlangen und rundet die wohnbauliche Entwicklung nach Osten hin ab.

Planungsalternativen, die die Zielstellungen des Vorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten und zu einer geringeren Betroffenheit der betroffenen Arten führen könnten, gibt es nicht. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht der in der BauNVO für „Allgemeine Wohngebiete“ festgelegten Obergrenze.



Gemäß § 1 (5) BauGB werden eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet.

Fazit: Anderweitig zufrieden stellende Lösungen (Standort- und Planungsalternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit der Arten führen würden, sind aus Sicht der Gutachter nicht vorhanden.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2 Fledermausarten (Braunes Langohr und Kleine Bartfledermaus), mit deren Vorkommen in und um den Geltungsbereich potenziell gerechnet werden kann, wurden geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt werden.

Tabelle 6.1: Vom Vorhaben potenziell betroffene Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie									
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	Erhaltungszustand in NI	Verbotstatbestand nach § 42				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	3		-	V!	V!	V!	⇒
<i>Plectotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V		-	V!	V!	V!	⇒

Legende:

X Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht

V! Verbotstatbestand unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt ⇓ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist durch das Vorhaben zu rechnen

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(X) Verletzung liegt nicht vor, wenn § 42 (5) nicht erfüllt

Es wurde nachgewiesen, dass der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) dann erfüllt wird, wenn für die Fledermausarten die in Kapitel 5.2.1 genannten anlage- und betriebsbedingten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich für die beiden potenziell betroffenen Fledermausarten deshalb nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 42 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, für das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus vor.

Eine Ausnahme ist deshalb für diese beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5) BNatSchG nicht notwendig.



6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 5 streng geschützte Arten als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabensbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten an anderer Stelle davon beeinträchtigt würden. Dies ist für alle 5 Arten nicht der Fall.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls 45 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch die geplante Wohnbebauung der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabensbedingter Verluste an Bruthabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt³⁹. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Die Prüfung nach § 42 BNatSchG hat ergeben, dass für Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Feldlerche und Braunkehlchen, als potenziell im Geltungsbereich vorhandene Arten, der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist. Für den Baumpieper kann der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	Erhaltungszustand in NI	Verbotstatbestand nach § 42 erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2		-	-	(X)	-	⇒
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3			-	-	(X)	-	⇒
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		-	-	(X)	-	⇒
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3		-	-	(X)	-	⇒
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	V		-	-	(X)	-	⇒
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	V		-	(X)	-	-	⇒

Legende:

X Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht

VI Verbotstatbestand unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt ⇓ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist durch das Vorhaben zu rechnen

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(X) Verletzung liegt nicht vor, wenn § 42 (5) nicht erfüllt

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Populationen. Dessen Prognose mit Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

³⁹ vgl. KIEL, E. (2007)



Den lokalen Populationen von **Rebhuhn, Feldlerche und Feldschwirl** wird ein günstig/guter Erhaltungszustand beigemessen. Keine Angaben können hingegen für das Vorkommen der **Wachtel** im Großraum gemacht werden. Allerdings ist zahlreiches Acker- und Grünland im Großraum vorhanden, dessen Ausdehnung mind. als stabil zu bezeichnen ist (vgl. Abb. 6.1), und somit auch den Fortbestand der lokalen Population dieser Art garantieren kann.

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere - schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
Gesamtbewertung der lokalen Populationen		günstig/gut	

Abbildung 6.1: Für Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Feldschwirl zur Verfügung stehende Offenlandbiotope als Ausweichhabitate in erreichbarer Entfernung zum Geltungsbereich des B-Plan Nr. 12 „An der L 48“

Für den **Baumpieper** sind alle Offenlandbiotope in Verbindung mit Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern etc. geeignet.



Der **Baumpieper**, der als störungsanfällige Art potenziell ebenfalls im Geltungsbereich vorkommen kann, findet im Großraum ebenfalls genügend geeignete Ausweichhabitate in Form von Offenlandbereichen mit ausreichend vertikalen Strukturen (z. B. Einzelbäume, angrenzende Hecken oder Waldränder). Auch dessen lokaler Population wird ein günstig/guter Erhaltungszustand



beigemessen, da diese Strukturen in der Umgebung des Geltungsbereichs zahlreich vorhanden sind (vgl. Abb. 6.1).

Der lokalen Population vom **Braunkehlchen** wird ebenfalls ein günstig/guter Erhaltungszustand beigemessen, da die Bandbreite der besiedelbaren Bruthabitate in der Umgebung des Geltungsbereichs mind. als stabil zu bezeichnen ist, zumal die Arten ebenfalls der Brutvogelfauna der Agrarlandschaft zuzuordnen sind. Geeignete Ausweichräume in Form von extensivem Grünland findet die Art auch im nahe gelegenen FFH-Gebiet „2809-331 Ems“ (vgl. Abb. 2.2 in Kap. 2.1).

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere - schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
Gesamtbewertung der lokalen Populationen		günstig/gut	

Es wurde nachgewiesen, dass der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) für die betroffenen besonders geschützten Vogelarten Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Feldlerche, Braunkehlchen und Baumpieper erfüllt wird.

Der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene wird sich für diese Arten deshalb nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des §42 (5) BNatSchG vor.

Eine Ausnahme ist deshalb für diese 6 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 42 (5) BNatSchG nicht notwendig.

6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten nicht betroffen sind.

Aufgrund der kontinuierlichen Nachfrage an Baugrundstücken in Oberlangen, der jedoch derzeit kaum noch entsprochen werden kann, wird mit diesem Bebauungsplan in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Ortslage ein weiteres Allgemeines Wohngebiet (WA) zur Größe von rd. 1,45 ha ausgewiesen, so dass etwa 15 Bauplätze entstehen können. Den Einwohnern aus Oberlangen und hier insbesondere der heranwachsenden Jugend sowie den zuziehenden Mitbürgern können so öffentliche Baugrundstücke zu einem angemessenen Kaufpreis zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer stetigen Nachfrage nach verfügbaren Baugrundstücken ist es erforderlich, weitere öffentliche Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen auszuweisen. Ziel der Gemeinde ist es, entsprechend §1 Abs.5 (2) BauGB die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Bereitstellung von Baugrundstücken zu sozialverträglichen Preisen nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Dieses Planungsziel kann nur erreicht werden, wenn seitens der Gemeinde Oberlangen selbst kostengünstige Baugrundstücke vorgehalten werden und damit der Bodenspekulation entgegengewirkt werden kann.



Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln sind.

Insofern sind überwiegende Gründe des Gemeinwohls (Ausnahmevoraussetzung) gem. § 43 (8) Nr. 5 BNatSchG, auch solche wirtschaftlicher und sozialer Art, gegeben.

6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Tab. 6.1) und für die 6 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 6.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)), z. T. unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Populationen sich nicht verschlechtert.

Fazit: Unter Rückgriff auf die, mit § 42 (5) BNatSchG i. V. m. § 21 (2), Satz 1 BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit, ist für die Mehrzahl der geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung generell nicht notwendig.

Allerdings kann diese Freistellung bei den betroffenen Fledermäusen nur durch die hierfür in Kap. 5.2.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen erreicht werden.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter der Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.

Ausgearbeitet:
37696 Marienmünster, den 31.03.2009



Dipl.-Ing. Ehrentrud M. Kramer-Rowold
Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel.: 05276 - 8617 - Fax: 01805 060 335 933 06

Kramer-Rowold



© Reuter-Graphikdesign/COPRIS 2007



Anhang

A n h a n g I : Ablaufschema saP

A n h a n g II : 1. Vorprüfung der Arten
II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens

(Abschichtung)

II.2: 1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten
(Abschichtung)



Anhang I: Ablaufschema saP



Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	weitere streng geschützte Arten	weitere besonders geschützte Arten
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			
1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:		Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.	
<p>1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II):</p> <p>Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? <u>Filter nach den Kriterien:</u></p> <p>N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen; L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Niedersachsens werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).</p> <p>1.2 Prüfung der Betroffenheit::</p> <p>Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen. <u>Festlegung der betroffenen Arten:</u> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.</p>			
<i>Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten</i>		<i>Durch das Vorhaben betroffene sonstige streng geschützte Arten</i>	
2. Prüfung der Beeinträchtigungen:			
<p>2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind.</p>		<p>2.2 Prüfung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>Werden nicht ersetzbare Biotope zerstört? Prüfung zusätzlich unter Berücksichtigung aller Ausgleichsmaßnahmen</p>	
<i>Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</i>			
<p>3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</p> <p>(daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange)</p> <p>3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den: <u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u> - es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. <u>Europäischen Vogelarten:</u> - sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)</p> <p>Wenn dies nicht gewährleistet ist? Welche Kompensationsmaßnahmen ("compensation measures") sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?</p> <p>3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?</p>		<p>Ausnahmeregelung beinhaltet keine der nebenstehenden naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen (es besteht jedoch die Ausnahmevoraussetzung, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist).</p>	



Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

Legende zu den Tabellen

Filterkriterien:

- N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;
L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Status:

- | | | | |
|-----|---------------------|-----|-------------|
| Br: | Brutnachweis | Tr: | Transitart |
| Bv: | Brutverdacht | Dz: | Durchzügler |
| Bz: | Brutzeitbeobachtung | Rv: | Rastvogel |
| Q: | Quartier(e) im UG | Gv: | Gastvogel |
| Ng: | Nahrungsgast | | |

Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Ortsbegehungen
PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Ortsbegehungen ermittelt



II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL IV	BartSchVO	Relevanz	Ausschluss-Filter	Status	Vorkommen
Säugetiere									
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	0	1	X	S	-	N		
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus			X	S	-	V		
<i>Myotis brandti</i>	Grosse Bartfledermaus	2	2	X	S	-	L		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	3	X	S	+		Ng	PO
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	3	X	S	-	L		
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	2	3	X	S	-	L		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	3	X	S	-	L		
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	X	S	-	L		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		G	X	S	-	L		
<i>Plectotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	X	S	+		Ng	PO
<i>Plectotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	X	S	-	L		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2	3	X	S	-		Ng	PO
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	G	X	S	-	L		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	D	X	S	-		Ng	PO
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		D	X	S	-	L		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	2	G	X	S	-	L		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	1	X	S	-	V		
<i>Vespertilio discolor</i>	Zweifarbige Fledermaus	1	G	X	S	-	V		
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	2	2	X	S	-	V		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	V	X	S	-		Ng	PO
<i>Castor fiber</i>	Biber	0	3	X	S	-	L		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	4	V	X	S	-	L		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	2	2	X	S	-	L		
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	0	X	S	-	V, L		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	1	X	S	-	L		
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	2	2	X	S	-	V, L		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	X	S	-	V, L		
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	1	0	X	S	-	V, L		
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	1	2	X	S	-	V, L		
Vögel									
<i>Gavia immer</i>	Eistaucher				S	-	V, L		
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	2	V		S	-	V, L		
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		R		S	-	V, L		
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2	V		S	-	V, L		
<i>Fulmarus glacialis</i>	Eissturmvogel		R		S	-	V, L		
<i>Hydrobates pelagicus</i>	Sturmschwalbe				S	-	V, L		
<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	Wellenfäuer				S	-	V, L		
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	1		S	-	V, L		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1		S	-	V, L		
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher		2		S	-	V, L		
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher				S	-	V, L		
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher		*		S	-	V, L		



Wissenschaftlicher Arname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL IV	BartSchVO	Relevanz	Ausschluss-Filter	Status	Vorkommen
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher				S	-	V, L		
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher		2		S	-	V, L		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1	3		S	-	V, L		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	1	3		S	-	V, L		
<i>Plegadis falcinellus</i>	Braunsichler				S	-	V, L		
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	R	R		S	-	V, L		
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R		S	-	V, L		
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans				S	-	V, L		
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	2		S	-	L		
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1		S	-	V, L		
<i>Oxyura leucocephala</i>	Weißkopfruderente				S	-	V, L		
<i>Pemis apivorus</i>	Wespenbussard	V	*		S	-	L		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	R	*		S	-	V, L		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2	V		S	-	L		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	1	3		S	-	V, L		
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	0	0		S	-	V, L		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3	*		S	-	L		
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	1		S	-	L		
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe		*		S	-	V, L		
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2		S	-	L		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	*		S	-	L		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*		S	-	E	Ng	PO
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*		S	-	E	Ng	PO
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard		*		S	-	V, L		
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	0	2		S	-	V, L		
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	0	2		S	-	V, L		
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3		S	-	V, L		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*		S	-	E	Ng	PO
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke		*		S	-	V, L		
<i>Falco columbarius</i>	Merlin				S	-	V, L		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	3		S	-	L		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	2	3		S	-	L		
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	1		S	-	V, L		
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	1	1		S	-	V, L		
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		0		S	-	V, L		
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2		S	-	L		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V		S	-	L		
<i>Grus grus</i>	Kranich	3	*		S	-	L		
<i>Otis tarda</i>	Großstrappe	0	1		S	-	L		
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		*		S	-	V, L		
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	V	*		S	-	V, L		
<i>Burhinus oedichnemus</i>	Triel	0	0		S	-	V, L		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	*	*		S	-	L		
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	V	2		S	-	V, L		
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	1	1		S	-	V, L		
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	1	1		S	-	L		
<i>Eudromias morinellus</i>	Mornell		0		S	-	V, L		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2		S	-	L		
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	0	1		S	-	V, L		



Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL IV	BartSchVO	Relevanz	Ausschluss-Filter	Status	Vorkommen
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	1	1		S	-	V, L		
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		*		S	-	V, L		
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	2	1		S	-	L		
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	0	0		S	-	V, L		
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	2	1		S	-	L		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	2	2		S	-	L		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	2	2		S	-	L		
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer				S	-	V, L		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2	*		S	-	L		
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	1	0		S	-	V, L		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	1		S	-	V, L		
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		R		S	-	V, L		
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen				S	-	V, L		
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	1	2		S	-	V, L		
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		1		S	-	V, L		
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	V	V		S	-	V, L		
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	2	V		S	-	V, L		
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	V	*		S	-	V, L		
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	2	2		S	-	V, L		
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	1	1		S	-	V, L		
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		*		S	-	V, L		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	V		S	-	L		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	*	*		S	-	E	Ng	PO
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	2	3		S	-	V, L		
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	3	*		S	-	V, L		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	2		S	-	L		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*		S	-	E	Ng	PO
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	*		S	-	L		
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	1	1		S	-	L		
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	*	*		S	-	L		
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	2	2		S	-	L		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	V		S	-	L		
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	2	R		S	-	V, L		
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	0	1		S	-	V, L		
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	1		S	-	V, L		
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3		S	-	L		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	2	V		S	-	V, L		
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	3	V		S	-	L		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*		S	-	L		
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	V		S	-	L		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	2		S	-	L		
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	3		S	-	L		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V		S	-	L		
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	1	2		S	-	L		
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	V	*		S	-	L		
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel	0	0		S	-	V, L		
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	1	V		S	-	L		
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	0	1		S	-	L		



Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL IV	BartSchVO	Relevanz	Ausschluss-Filter	Status	Vorkommen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	2	2		S	-	L		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	1	2		S	-	V, L		
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	1	*		S	-	V, L		
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger		*		S	-	V, L		
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	*		S	-	V, L		
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0	0		S	-	V		
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1		S	-	L		
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	0	1		S	-	L		
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	R	R		S	-	V, L		
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	2	2		S	-	V, L		
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	1	2		S	-	L		
Kriechtiere									
<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	0	1	X	S	-	L		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	3	X	S	-	L		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	2	X	S	-	L		
Lurche									
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	X	S	-	L		
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	3	3	X	S	-	L		
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	1	1	X	S	-	L		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	1	2	X	S	-	L		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	2	X	S	-	L		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	3	X	S	-	L		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	2	X	S	-	L		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	2	X	S	-	L		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	2	X	S	-	L		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	2	3	X	S	-	L		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	G	X	S	-	L		
Fische									
<i>Acipenser sturio</i>	Stör	0	0	X	S	-	L		
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel		0	X	S	-	L		
Käfer									
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter		1		S	-	L		
<i>Calosoma reticulatum</i>	Smaragdgrüner Puppenräuber	D	1		S	-	L		
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock		1	X	S	-	L		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1/0	1	X	S	-	L		
<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer		1		S	-	L		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	0	1	X	S	-	L		
<i>Megopis scabricornis</i>	Kömerbock		1		S	-	L		
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock		1		S	-	L		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		2	X	S	-	L		
<i>Phytoecia virgula</i>	Südlicher Walzenhalsbock		1		S	-	L		
<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer		1		S	-	L		
Tagfalter									
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	1	X	S	-	L		
<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier	1	1		S	-	L		
<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbiger Samtfalter	1	1		S	-	L		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	0	2	X	S	-	L		



Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL IV	BartSchVO	Relevanz	Ausschluss-Filter	Status	Vorkommen
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Bläuling	1	2	X	S	-	L		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	1	3	X	S	-	L		
Nachtfalter									
<i>Anarta cordigera</i>	Hochmoor-Bunteule	1	1		S	-	L		
<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	Hellgraue Heideblumeneule	1	1		S	-	L		
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	1	1		S	-	L		
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Rindenflechten-Grünspanner	1	1		S	-	L		
<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	1	1		S	-	L		
<i>Eremobina pabulatricula</i>	Weißgraue Graseule	1	1		S	-	L		
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	1	1		S	-	L		
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		S	-	L		
<i>Heliopsis maritima warneckeii</i>	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	1	1		S	-	L		
<i>Hyphoraia aulica</i>	Hofdame	1	1		S	-	L		
<i>Lithophane lamda</i>	Sumpforst-Rindeneule	1	1		S	-	L		
<i>Orgyia antiquoides</i>	Heidebürstenbinder	1	1		S	-	L		
<i>Spudaea ruticilla</i>	Eichenbusch-Vorfrühlingseule	1	1		S	-	L		
<i>Tephronia cremiaria</i>	Punktierter Baumflechten-Grauspanner	1	1		S	-	L		
Libellen									
<i>Sympecma annulata</i>	Sibirische Winterlibelle	1	2	X	S	-	L		
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	1	1		S	-	L		
<i>Coenagrion armatum</i>	Hauben-Azurjungfer	0	1		S	-	L		
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	X	S	-	L		
<i>Coenagrion hylas</i>	Bileks-Azurjungfer		0		S	-	L		
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	?	1		S	-	L		
<i>Ceragrion tenellum</i>	Späte Adonislibelle	1	1		S	-	L		
<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer		1		S	-	L		
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	1	1	X	S	-	L		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	0	G	X	S	-	L		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	1	2	X	S	-	L		
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		S	-	L		
<i>Oxygastra curtisi</i>	Gekielte Smaragdlibelle		0	X	S	-	L		
<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil		1		S	-	L		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	1	X	S	-	L		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	1	X	S	-	L		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	2	X	S	-	L		
Heuschrecken									
<i>Gampsocleis glabra</i>	Heideschrecke	1	1		S	-	L		
Spinnentiere									
<i>Arctosa cinerea</i>	Strand-Wolfsspinnne	0	1		S	-	L		
<i>Dolomedes plantarius</i>		1	1		S	-	L		
<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugen-Springspinne	1	1		S	-	L		
Krebstiere									
<i>Tanymastix stagnalis</i>			1		S	-	L		
<i>Astacus astacus</i>	Flusskrebis		1		S	-	L		
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	X	S	-	L		



Projektidentifikation 22708

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	FFH-RL IV	BartSchVO	Relevanz	Ausschluss-Filter	Status	Vorkommen
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	1	1		S	-	L		
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		S	-	L		
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	X	S	-	L		
<i>Stachelhäuter</i>									
<i>Solaster papposus</i>	Sonnenstern		1		S	-	L		
Pflanzen									
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	1	X	S	-	L		
<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	1	2		S	-	L		
<i>Calystegia soldanella</i>	Strand-Winde	1	1		S	-	L		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	2	3	X	S	-	L		
<i>Liparis loeselii</i>	Glanzkraut	2	2	X	S	-	L		
<i>Lobelia dortmanna</i>	Wasser-Lobelia	1	1		S	-	L		
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	2	2	X	S	-	L		
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierlings-Wasserfenchel	1	1	X	S	-	L		
<i>Rubus chamaemorus</i>	Moltebeere	2	1		S	-	L		
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	1	1	X	S	-	L		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	R		X	S	-	L		



II.2 1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSchVO	Bestands- trend in NI	Status	Vorkommen	Ausschluss- Filter	Relevanz	Bemerkung
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				B	zz	Ng	NW	E	-	Ausweichnahrungshabitate im Umland vorhanden
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	II/1 & III/1	B	a	Br	PO		+	Bruthabitat wird überformt und verliert Eignung
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		II/2	B	z	Br	PO		+	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			II/1 & III/1	B	-	Br	NW	E	-	Bruthabitat wird überformt und verliert Eignung. Ausweichhabitate im Umland jedoch vorhanden.
<i>Columba livia domestica</i>	Haustaube				B	-	Br	NW	E	-	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert jedoch nicht die Eignung. Durch Anpflanzung an der Ostseite entstehen zusätzliche Bruthabitate
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			II/1 & III/1	B	z	Br	NW	E	-	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			II/2	B	a	Br	PO	E	-	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	V		B	a	Br	PO	E	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				B	a	Ng	PO	E	-	Nahrungshabitat wird zwar umgestaltet, bleibt aber für die Art noch nutzbar
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht				B	z	Br	NW	E	-	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert jedoch nicht die Eignung. Durch Anpflanzung an der Ostseite entstehen zusätzliche Bruthabitate
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	II/2	B	aa	Br	NW		+	Bruthabitat wird überformt und verliert Eignung
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		B	a	Ng	NW	E	-	Nahrungshabitat wird zwar umgestaltet, bleibt aber für die Art noch nutzbar
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	V	V		B	a	Ng	NW	E	-	



Wissenschaftlicher Arname	Deutscher Name	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSchVO	Bestands-trend in NI	Status	Vorkommen	Ausschluss-Filter	Relevanz	Bemerkung
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	V		B	a	Br	PO		+	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert durch höheres Störpotential seine Eignung. Durch Anpflanzung im Kompensa-tionsraum entstehen zusätzliche Brut-habitate
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				B	o	Br	PO	E	-	Grünlandrand-Struktur als Bruthabitat wird überformt und verliert Eignung. Ausweichhabitate im Umland jedoch vorhanden.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				B	o	Br	NW	E	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				B	o	Br	NW	E	-	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				B	o	Br	PO	E	-	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert jedoch nicht die Eignung. Durch Anpflanzung an der Ostseite entstehen zusätzliche Bruthabitate
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				B	o	Br	PO	E	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				B	o	Br	PO	E	-	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3		B	aa	Br	PO		+	Bruthabitat wird überformt und verliert Eignung
<i>Turdus merula</i>	Schwarzdrossel			II/2	B	o	Br	NW	E	-	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			II/2	B	z	Br	PO	E	-	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert jedoch nicht die Eignung. Durch Anpflanzung an der Ostseite entstehen zusätzliche Bruthabitate
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			II/2	B	a	Br	NW	E	-	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			II/2	B	a	Br	PO	E	-	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	V		B	a	Br	NW		+	Bruthabitat wird überformt und verliert Eignung
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				B	o	Br	NW	E	-	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert jedoch nicht die Eignung. Durch Anpflanzung an der Ostseite entstehen zusätzliche Bruthabitate..
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				B	o	Br	NW	E	-	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				B	o	Br	PO	E	-	



Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL NI	RL D	VS-RL	BartSchVO	Bestands- trend in NI	Status	Vorkommen	Ausschluss- Filter	Relevanz	Bemerkung
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				B	o	Br	PO	E	-	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert jedoch nicht die Eignung. Durch Anpflanzung an der Ostseite entstehen zusätzliche Bruthabitate. Keine störungsempfindlichen Arten.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				B	z	Br	NW	E	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				B	o	Br	NW	E	-	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				B	o	Br	NW	E	-	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	V			B	a	Br	PO	E	-	
<i>Ficedula hipoleuca</i>	Trauerschnäpper	V			B	a	Br	PO	E	-	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				B	o	Br	NW	E	-	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				B	o	Br	PO	E	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				B	o	Br	PO	E	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				B	z	Br	NW	E	-	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				B	z	Br	PO	E	-	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				B	o	Br	PO	E	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			II/2	B	o	Br	PO	E	-	
<i>Pica pica</i>	Elster			II/2	B	o	Br	NW	E	-	
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe			II/2	B	z	Br	NW	E	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V		II/2	B	a	Br	NW	E	-	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V		B	a	Br	PO	E	-	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V		B	a	Br	NW	E	-	



Projektidentifikation 22708

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Name	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSchVO	Bestands- trend in NI	Status	Vorkommen	Ausschluss- Filter	Relevanz	Bemerkung
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				B	o	Br	NW	E	-	Gehölzriegel als Bruthabitat wird überformt, verliert jedoch nicht die Eignung. Durch Anpflanzung an der Ostseite entstehen zusätzliche Bruthabitate. Keine störungsempfindlichen Arten.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling				B	z	Br	PO	E	-	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Dompfaff				B	o	Br	PO	E	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				B	o	Br	NW	E	-	

Bestandstrend in NI 1980 – 2005 (nach KRÜGER & OLTMANN 2007)

- aa Bestandsabnahme um mehr als 50%
- a Bestandsabnahme um mehr als 20%
- o stabiler bzw. leicht schwankender Bestand; keine Veränderungen > 20 %
- z Bestandszunahme um mehr als 20 %
- zz Bestandszunahme um mehr als 50 %

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

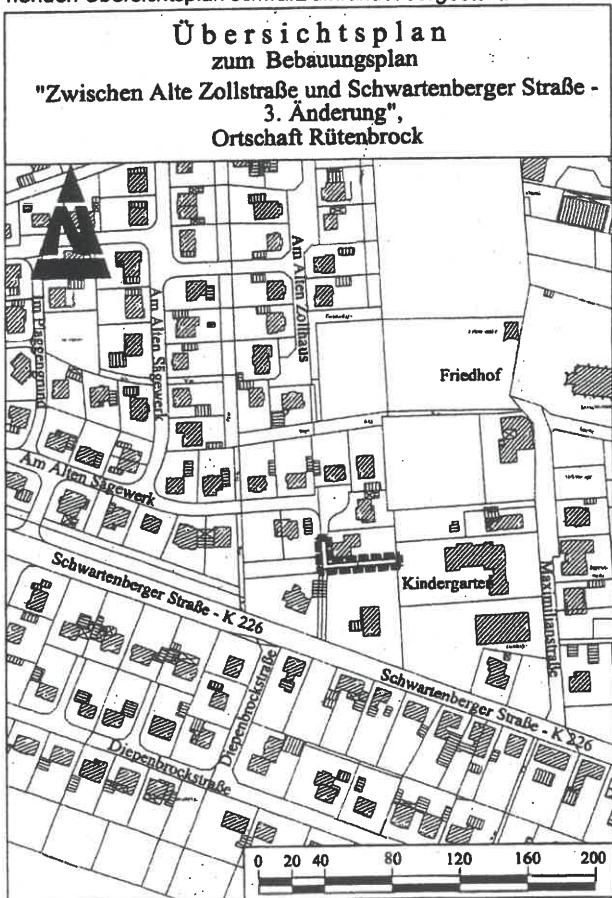
Haren (Ems), 07.10.2011

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

387 Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Alte Zollstraße und Schwartenberger Straße – 3. Änderung“, Ortschaft Rütenbrock

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 29.09.2011 den Bebauungsplan „Zwischen Alte Zollstraße und Schwartenberger Straße – 3. Änderung“, Ortschaft Rütenbrock, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

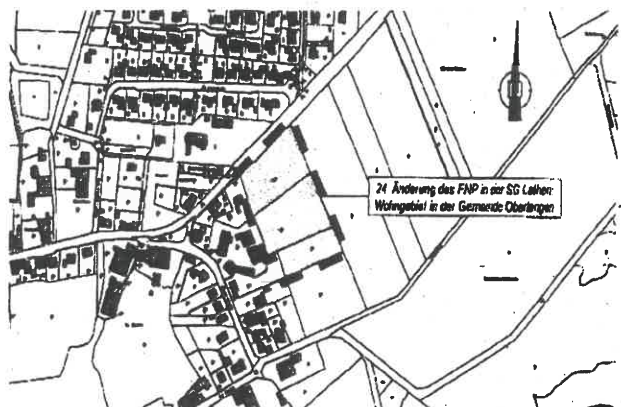
Haren (Ems), 11.10.2011

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

388 Bekanntmachung; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; hier: „Wohnbaufläche in der Gemeinde Oberlangen“

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 10.06.2010 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 23.09.2011, Az.: 65-610-516-01/24, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Änderung wird in der Gemeinde Oberlangen im Flächennutzungsplan eine „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, 49762 Lathen, (Zimmer 17), eingesehen werden.